

LEHRBUCH

Bernhard Pellens | Rolf Uwe Fülbier
Joachim Gassen | Thorsten Sellhorn

Internationale Rechnungslegung

IFRS 1 bis 17, IAS 1 bis 41,
IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe

11. Auflage

VORAUFLAGE
MIT
**VHB-LEHR-
BUCHPREIS**
AUSGEZEICHNET

SCHÄFFER
POESCHEL

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER

POESCHEL

Bernhard Pellens/Rolf Uwe Fülbier
Joachim Gassen/Thorsten Sellhorn

Internationale Rechnungslegung

IFRS 1 bis 17, IAS 1 bis 41,
IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe

Mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie

11., überarbeitete Auflage

2021
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Verfasser:

Prof. Dr. *Bernhard Pellens*, Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung,
Ruhr-Universität Bochum

StB Prof. Dr. *Rolf Uwe Fülbier*, Lehrstuhl für Internationale Rechnungslegung,
Universität Bayreuth

Prof. Dr. *Joachim Gassen*, Institut für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. *Thorsten Sellhorn*, Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
Ludwig-Maximilians-Universität München

Mitarbeiter*innen der 11. Auflage:

Katrin Ahlich, Dr. Omar Barekzai, Thorben Bonn, Dr. Andreas Bonse, Carina
Brettschneider, Prof. Dr. Ulf Brüggemann, Rico Chaskel, Jan Christ, Prof. Dr. Nils
Crasselt, Florian Federsel, Aurin Gaida, Dr. Ann-Kristin Großkopf, Dr. Jens Günther,
Prof. Dr. Katharina Hombach, Jannik Kocian, Dr. Peter Küting, Jan-Pelle Kummer, Nico
Lempsch, Klara E. Lösse, Jonas Materna, Dr. Julia Menacher, Prof. Dr. Maximilian A.
Müller, Dr. Marco Muschallik, Kathrin Oberwallner, Alexander Paulus, Lorenz Piering,
Dr. André Schmidt, Jan Seitz, Christina Stappert, Dr. Dirk Stauder und Dr. Katharina
Weiß.

Stand: 31.01.2021

Dozenten finden PDF-Dateien der Abbildungen und Tabellen dieses Lehrbuchs
unter www.sp-dozenten.de (Registrierung erforderlich)

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-5156-7 Bestell-Nr. 20462-0003
ePDF: ISBN 978-3-7910-5157-4 Bestell-Nr. 20462-0152

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2021 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): © shutterstock

April 2021

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group

SCHÄFFER
POESCHEL

myBook

Ihr Online-Material zum Buch

- Lösungshinweise zu den Übungsaufgaben der Kapitel 1 bis 27

So funktioniert Ihr Zugang

1. Gehen Sie auf das Portal sp-mybook.de und geben den Buchcode ein, um auf die Internetseite zum Buch zu gelangen.
2. Oder scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet, um direkt auf die Startseite zu kommen.



SP myBook:

www.sp-mybook.de

Buchcode: 5156-inrl

Vorwort zur elften Auflage

Der Wirecard-Fall hat einmal mehr deutlich gemacht, wie wichtig regelkonforme Rechnungslegungsdaten für die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte sind. Auch in einer Zeit, in der nichtfinanzielle Informationen immer wichtiger werden, ist die Rechnungslegung immer noch das zentrale standardisierte Informationsinstrument, welches Kapitalmarktteilnehmern für ihre Investitionsentscheidungen zur Verfügung steht. Als eine Art „Sprache“, in der Unternehmen auf globalisierten Kapitalmärkten über ihre wirtschaftliche Lage berichten, erleichtern international harmonisierte Rechnungslegungsregeln den Unternehmensvergleich.

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat sich seit über zwanzig Jahren als „Anbieter“ weltweit einheitlicher Rechnungslegungsregeln etabliert. Es setzt sich unverändert zum Ziel, *„im öffentlichen Interesse einen einzigen Satz an hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Rechnungslegungsstandards auf der Grundlage klar artikulierter Prinzipien zu entwickeln. Diese Standards erfordern hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und sonstigen Rechnungslegungsinstrumenten, um die Teilnehmer der verschiedenen weltweiten Kapitalmärkte und andere Informationsadressaten beim Treffen wirtschaftlicher Entscheidungen zu unterstützen“*¹. Resultat dieses Bestrebens sind die International Financial Reporting Standards (IFRS), die auch die früheren International Accounting Standards (IAS) umfassen.

Die IFRS sind für viele Unternehmen in den EU-Staaten und in über 100 anderen Ländern mehr oder weniger verbindlich. So verpflichtet die von der EU-Kommission verabschiedete IAS-Verordnung schon seit 2005 alle kapitalmarktorientierten EU-Unternehmen, ihre für die Kapitalmarktkommunikation wichtigen Konzernabschlüsse nach den IFRS zu erstellen und zu publizieren. Viele Mitgliedstaaten, so auch Deutschland, haben diese Regelung als Wahlrecht auf die Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen ausgedehnt.

Für unmittelbare Rechtsfolgen, also Dividenden- und Ertragssteuerzahlungen sowie die Überschuldungsmessung, ist in der EU eine so weitgehende Rechnungslegungsharmonisierung bisher nicht zu erkennen und daher bleibt für deutsche Unternehmen hier unverändert der HGB-Einzelabschluss maßgeblich. Mit dieser Mehrdeutigkeit der Rechnungslegungsregeln werden wir wohl noch einige Zeit leben müssen.

In den USA ist ein Jahresabschluss nach US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) für heimische Unternehmen die einzig akzeptierte Eintrittskarte für den organisierten Kapitalmarkt. Lediglich bei ausländischen Emittenten im sog. cross-border listing verzichtet die dortige Börsenaufsicht, die Securities and Exchange Commission (SEC), auf einen US-GAAP-Konzernabschluss oder eine Überleitungsrechnung und akzeptiert den IFRS-Konzernabschluss. Bis dahin werden weitere Konvergenzbemühungen den Beteiligten (Kapitalmarktakteuren, Unternehmen, Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftswissenschaftlern) überlassen bleiben.

1 Preface to IFRS, Par. 6(a) (übersetzt von den Autoren).

Neben der finanziellen Berichterstattung rücken für Kapitalanleger zunehmend Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialaspekte, die Einhaltung von Menschenrechten über die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens und Complianceaspekte in den Fokus. Der gesellschaftliche Wertewandel hin zu der stärkeren Beachtung insbesondere von Umwelt- und Sozialthemen spiegelt sich in der Kapitalanlage der Investoren wider. Insofern ist es naheliegend, dass die Unternehmen auch darüber berichten, wie sich ihre Aktivitäten auf die Umwelt und die Sozialgemeinschaft auswirken bzw. umgekehrt, wie sich Umweltveränderungen auf das Geschäftsmodell und die Lage des Unternehmens auswirken. Die Regulierer reagieren entsprechend und so weitete aktuell insbesondere das EU-Parlament diese Corporate Social Responsibility-Berichtspflichten (CSR-Bericht) für kapitalmarktorientierte Unternehmen deutlich aus. Es bleibt mit Spannung abzuwarten, wie sich die künftige Unternehmensberichterstattung weiterentwickelt, ob und wie sich die finanzielle und nichtfinanzielle (CSR-)Berichterstattung integrieren und ob sich ggf. unter dem Dach der IFRS-Foundation, neben dem IASB, ein weiterer Standard Setter für die nichtfinanzielle (CSR-)Berichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen etablieren wird.

Dementsprechend hat diese elfte Auflage des Lehr- und Fachbuches „Internationale Rechnungslegung“ zwar weiterhin eine klare Ausrichtung auf die IFRS aus einer EU- und insbesondere deutschen Perspektive, greift aber auch die beschriebenen Trends auf. Ausgehend von einführenden Kapiteln, in denen das Wesen, die Aufgaben und der institutionelle sowie konzeptionelle Rahmen der (internationalen) Rechnungslegung erklärt werden, folgt eine modulare, nach übergeordneten Bilanzierungsfragen und einzelnen Bilanzpositionen untergliederte Struktur. In weitgehend unabhängig voneinander erlern- und bearbeitbaren Kapiteln werden die Bilanzansatz-, Bilanzbewertungs-, Ausweis- und Konsolidierungsfragen der IFRS-Regelwelt dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele verdeutlicht und vertieft. Nicht zu kurz kommen dabei – in Form separater Exkurse – auch Neuentwicklungen in zentralen Bereichen der immer noch sehr dynamischen IFRS-Rechnungslegung, die sich bisher noch nicht im Regelwerk niedergeschlagen haben. Hinzu treten weitere Vertiefungen, deren Kenntnis für das grundlegende Verständnis des jeweiligen Kapitels interessant, aber nicht zwingend ist. Darüber hinaus haben wir in dieser Neuauflage weitere Exkurse aufgenommen, die einerseits aktuelle Erkenntnisse der Forschung für praxis- und lehre relevante Themen beinhalten und andererseits bilanzanalytische Auswirkungen diskutieren.

Neben den klassischen Bilanzierungs- und Konsolidierungsfragen werden auch die IFRS u.a. zu Segmentberichterstattung, Zwischenberichterstattung und Ergebnis je Aktie erläutert. Da vor allem bei kapitalmarktorientierten Unternehmen die Rechnungslegung nur eine Teilmenge der in der Corporate Governance geforderten Transparenzpflichten darstellt, diskutieren wir zudem die grundlegenden Publizitätsanforderungen an deutsche Unternehmen. Hier greifen wir auch die zuvor erwähnte CSR-Berichterstattung sowie Tendenzen hin zu einer integrierten Berichterstattung und zu einer stärkeren Digitalisierung der Prozesse, Systeme und Kommunikationskanäle der Unternehmensberichterstattung auf.

Gegenüber der zehnten Auflage haben wir die Lernziele aller Kapitel neu definiert und die jeweiligen Texte daraufhin neu überarbeitet sowie in Teilen umgliedert und gestrafft. Zahlreiche neue Infoboxen wurden eingepflegt: Diskussionen bilanzanalytischer Auswirkungen geben Hilfestellung bei der Interpretation bestimmter Bilanzierungspraktiken und weisen auch auf Ermessensspielräume hin. Zudem zeigen wir an geeigneter Stelle interessante Erkenntnisse der Rechnungslegungsforschung auf, um zu einem besseren Verständnis von Rechnungslegung, ihrer Anwendung und Wirkung beizutragen.

Der Kapitelaufbau folgt unverändert einer einheitlichen Struktur: Zu Beginn der Kapitel werden jeweils die neu konzipierten Lernziele formuliert; am Ende stehen vertiefende Literaturempfehlungen. Um nicht aus den Augen zu verlieren, dass die IFRS in Deutschland neben den HGB-Bilanzierungsregeln existieren, findet sich zum Ende eines jeden Kapitels eine kurze Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS und HGB. Zudem zeigen wir Unterschiede zu dem IFRS for SMEs auf. Jedes Kapitel schließt mit Übungsaufgaben, um Ihnen die Überprüfung Ihres Wissens zu erleichtern. Entsprechende Lösungshinweise zu den jeweiligen Kapiteln werden auf <https://www.sp-mybook.de> bereitgestellt. Der Buchcode ist am Anfang des Buches angegeben.

Da auch bei der Rechnungslegung „learning by doing“ gilt, finden Sie neben den Übungsaufgaben zahlreiche Beispiele sowie kurze Fallstudien mit Buchungsbeispielen. Eine umfangreiche Fallstudie zur Umstellung von HGB auf IFRS sowie IFRS for SMEs am Ende des Buches bietet zudem die Möglichkeit, das Gelernte praxisnah zu vertiefen. Eine Lösungsskizze zu dieser Fallstudie wird auf Anfrage an sellhorn@bwl.lmu.de gerne bereitgestellt.

Seit der ersten Auflage ist das Buch ein Gemeinschaftsprojekt mit teilweise wechselnden Beteiligten. Seit langem versuchen wir, die Komplexität bei der Erstellung eines aktuellen IFRS-Lehr- und Fachbuches zu viert zu bewältigen. Als interuniversitäres Projekt über die Uni-Standorte Bayreuth, Berlin, Bochum und München basiert die elfte Auflage auf der intensiven Mitarbeit von Katrin Ahlich, Dr. Omar Barezai, Thorben Bonn, Dr. Andreas Bonse, Carina Brettschneider, Prof. Dr. Ulf Brüggemann, Rico Chaskel, Jan Christ, Prof. Dr. Nils Crasselt, Florian Federsel, Aurin Gaida, Dr. Ann-Kristin Großkopf, Dr. Jens Günther, Prof. Dr. Katharina Hombach, Jannik Kocian, Dr. Peter Küting, Jan-Pelle Kummer, Nico Lempsch, Klara E. Lösse, Jonas Materna, Dr. Julia Menacher, Prof. Dr. Maximilian A. Müller, Dr. Marco Muschallik, Dr. Kathrin Oberwallner, Alexander Paulus, Lorenz Piering, Dr. André Schmidt, Jan Seitz, Christina Stappert, Dr. Dirk Stauder und Dr. Katharina Weiß. Frau Marita Mollenhauer hat uns von Verlagsseite über alle elf Auflagen sehr unterstützt. Die formale Gestaltung einschließlich der aufwändigen Erstellung der Verzeichnisse haben für die elfte Auflage überaus engagiert Katrin Ahlich, Thorben Bonn, Dr. Marco Muschallik und Julia Römer übernommen; hierbei wurden sie von Frau Claudia Knapp vom Schäffer-Poeschel Verlag begleitet. In der letzten, „heißen“ Phase der Bucherstellung wurden wir zudem von unseren Sekretärinnen Sabine Glauer, Claudia Haimerl, Andrea Häußler und Vanessa Junga unterstützt. Von Seiten unserer Mitarbeiter*innen, vieler Leser*innen

sowie unserer Studierenden haben wir wertvolle Unterstützung und Anregungen zur Neuauflage erhalten. Nennen möchten wir hier insbesondere unsere studentischen Mitarbeiter*innen Simon Birk, Alexander Flockenhaus, Quirin Gebhardt, Emil Gehrt, Sarah Grüner, Simon Hermanns, Katharina Hewel, Lisa Kaminski, Paul Kudlek, Simon Loos, Hans Pyrlik, Judith Schrader, Tobias Stanek und Lian Wang.

Ihnen allen gilt unser herzliches Dankeschön!

Bayreuth, Berlin, Bochum und München, im Januar 2021

Bernhard Pellens, Rolf Uwe Fülbier, Joachim Gassen und Thorsten Sellhorn

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. *Bernhard Pellens*, Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung,
Ruhr-Universität Bochum

StB Prof. Dr. *Rolf Uwe Fülbier*, Lehrstuhl für Internationale Rechnungslegung,
Universität Bayreuth

Prof. Dr. *Joachim Gassen*, Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. *Thorsten Sellhorn*, Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
Ludwig-Maximilians-Universität München

*Mitarbeiter*innen der 11. Auflage:*

Katrin Ahlich, Dr. Omar Barekzai, Thorben Bonn, Dr. Andreas Bonse, Carina Brettschneider, Prof. Dr. Ulf Brüggemann, Rico Chaskel, Jan Christ, Prof. Dr. Nils Crasselt, Florian Federsel, Aurin Gaida, Dr. Ann-Kristin Großkopf, Dr. Jens Günther, Prof. Dr. Katharina Hombach, Jannik Kocian, Dr. Peter Küting, Jan-Pelle Kummer, Nico Lempsch, Klara E. Lösse, Jonas Materna, Dr. Julia Menacher, Prof. Dr. Maximilian A. Müller, Dr. Marco Muschallik, Kathrin Oberwallner, Alexander Paulus, Lorenz Piering, Dr. André Schmidt, Jan Seitz, Christina Stappert, Dr. Dirk Stauder und Dr. Katharina Weiß.

*Mitarbeiter*innen der Voraufgaben:*

Holger Amshoff, Omar Barekzai, Christian Barthelme, Ole Berger, Andreas Bonse, Eva Brandt, Marcus Bravidor, Rico Chaskel, Nils Crasselt, Karsten Detert, Fabian Engstermann, Jane Fehr, Rolf Uwe Fülbier, Joachim Gassen, Jens Günther, Friederike Hablitzel, Stefan Hahn, Nader Hemaidan, Verena Hill, Gereon Hillert, Katharina Hombach, Kai Hüttermann, Stefan Jannett, Dirk Jödicke, Tom Jungius, Thomas Kemper, Malte Klein, Janina Knappstein, Peter Küting, Ulrich Küting, Kai Lehmann, Denisa Lleshaj, Christian Mehnert, Julia Menacher, Maximilian A. Müller, Marco Muschallik, Stefan Neuhaus, Uwe Nölte, Philipp Obermüller, Henrik Pferdehirt, Marc Richard, Sebastian Riemenschneider, Maximilian Rowoldt, Torben Rüthers, Hendrik Rupertus, Christina Scharf, Ann-Kathrin Schmeling, André Schmidt, Thorsten Sellhorn, Jan Henning Sohlmann, Dennis Starke, Dirk Stauder, Christian Stier, Adam Strzyz, Silke Sürken, Alina M. Unkhoff, Markus Weinreis, Manuel Weller, Christian Wittmann, Marcus Witzky und Andreas Woltschläger.

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Theorie der Rechnungslegung.....	1
Kapitel 2	Institutionelle Grundlagen der internationalen Rechnungslegung	33
Kapitel 3	Konzeptionelle Grundlagen der IFRS	89
Kapitel 4	Berichterstattendes Unternehmen	123
Kapitel 5	Abschlussbestandteile und Aufstellungsgrundsätze.....	181
Kapitel 6	Ertragsteuern	249
Kapitel 7	Umsatzrealisation.....	275
Kapitel 8	Wertminderung im Anlagevermögen.....	335
Kapitel 9	Immaterielles Anlagevermögen	359
Kapitel 10	Sachanlagevermögen	391
Kapitel 11	Immobilien als Finanzinvestition	417
Kapitel 12	Vorräte	449
Kapitel 13	Rückstellungen und Erfolgsunsicherheiten	479
Kapitel 14	Pensionsverpflichtungen und Leistungen an Arbeitnehmer.....	507
Kapitel 15	Eigenkapital	541
Kapitel 16	Anteilsbasierte Vergütungssysteme	571
Kapitel 17	Finanzinstrumente.....	603
Kapitel 18	Sicherungsbeziehungen.....	679
Kapitel 19	Leasing.....	725
Kapitel 20	Währungsumrechnung	771
Kapitel 21	Unternehmenszusammenschlüsse und Konsolidierung	797
Kapitel 22	Gemeinsame Vereinbarungen und assoziierte Unternehmen...	873
Kapitel 23	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	921
Kapitel 24	Ergebnis je Aktie.....	949
Kapitel 25	Segmentberichterstattung.....	973
Kapitel 26	Zwischenberichterstattung	995
Kapitel 27	Unternehmenspublizität	1017
	Fallstudie zur internationalen Rechnungslegung	1071

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur elften Auflage	VII
Autorenverzeichnis.....	XI
Inhaltsübersicht	XIII
Inhaltsverzeichnis.....	XV
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Verzeichnis der kurzziitierten Literatur.....	XXXI
Kapitel 1 Theorie der Rechnungslegung	1
Was ist Rechnungslegung? 2 — Warum gibt es Rechnungslegung? 8 — Ausgestaltung der Rechnungslegung durch Rechnungslegungsregeln 11 — Was sind „gute“ Rechnungslegungsregeln? 13 — Ausgewählte Literatur 30 — Übungsaufgaben 31	
Kapitel 2 Institutionelle Grundlagen der internationalen Rechnungslegung.....	33
Rechtsgrundlagen der internationalen Rechnungslegung – Entwicklung und Status Quo 35 — Organisatorische Grundlagen 46 — System der IFRS 56 — Rolle nationaler Standardsetzer am Beispiel des DRSC 69 — Anerkennung und Durchsetzung der IFRS 73 — Ausgewählte Literatur 86 — Übungsaufgaben 86	
Kapitel 3 Konzeptionelle Grundlagen der IFRS	89
Relevante Normen 90 — Adressaten und Zweck der IFRS-Rechnungslegung 93 — Rechnungslegungsgrundsätze 99 — Abschlussposten 105 — Ansatz- und Ausbuchungskriterien 108 — Bewertungskonzepte 113 — Offenlegung und Ausweis 116 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 117 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 118 — Ausgewählte Literatur 120 — Übungsaufgaben 120	
Kapitel 4 Berichterstattendes Unternehmen	123
Einleitung 127 — Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses 133 — Konsolidierungskreis 137 — Angabepflichten nach IFRS 12 170 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 172 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 174 — Ausgewählte Literatur 177 — Übungsaufgaben 178	

Kapitel 5 Abschlussbestandteile und Aufstellungsgrundsätze 181

Einleitung 184 — Bilanz 186 — Gesamtergebnisrechnung 190 — Eigenkapitalveränderungsrechnung 199 — Kapitalflussrechnung 201 — IFRS-Erstanwendung 219 — Methoden- und Schätzänderungen sowie Fehlerkorrekturen 224 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 235 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 237 — Ausgewählte Literatur 241 — Übungsaufgaben 242

Kapitel 6 Ertragsteuern 249

Regelungsgrundlage, Anwendungsbereich und Zielsetzung 251 — Bilanzierung tatsächlicher Steuerschulden und Steuererstattungsansprüche 252 — Bilanzierung latenter Steuerschulden und Steuererstattungsansprüche 253 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 269 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 270 — Ausgewählte Literatur 272 — Übungsaufgaben 272

Kapitel 7 Umsatzrealisation 275

Relevante Normen 277 — Bilanztheoretische Einordnung 278 — Fünf-Schritte-Modell 279 — Ausweis 327 — Anhangangaben 328 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 329 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 330 — Ausgewählte Literatur 331 — Übungsaufgaben 332

Kapitel 8 Wertminderung im Anlagevermögen 335

Einleitung 337 — Auslöser eines Werthaltigkeitstests 338 — Quantifizierung einer Wertminderung 340 — Bilanzielle Erfassung einer Wertminderung 346 — Zahlungsmittelgenerierende Einheiten 348 — Wertaufholung 352 — Angabepflichten 354 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 355 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 355 — Ausgewählte Literatur 356 — Übungsaufgaben 356

Kapitel 9 Immaterielles Anlagevermögen 359

Grundlagen 361 — Ansatz und Erstbewertung 365 — Folgebewertung 375 — Angabepflichten 383 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 384 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 386 — Ausgewählte Literatur 387 — Übungsaufgaben 387

Kapitel 10 Sachanlagevermögen 391

Anwendungsbereich von IAS 16 393 — Ansatz 393 — Bewertung 395 — Abgänge 410 — Ausweis 411 — Angaben 412 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 413 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 413 — Ausgewählte Literatur 414 — Übungsaufgaben 415

Kapitel 11 Immobilien als Finanzinvestition 417

Anwendungsbereich von IAS 40 419 — Klassifikation von Immobilien 420 — Ansatz 423 — Bewertung 424 — Umklassifizierungen 438 — Abgänge 443 — Ausweis 444 — Angaben 444 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 446 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 447 — Ausgewählte Literatur 447 — Übungsaufgaben 448

Kapitel 12 Vorräte 449

Anwendungsbereich 451 — Bewertung 452 — Angaben 473 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 474 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 474 — Ausgewählte Literatur 476 — Übungsaufgaben 477

Kapitel 13 Rückstellungen und Erfolgsunsicherheiten 479

Einleitung 481 — Definition und Ansatz 482 — Bewertung 487 — Einzelfragen 493 — Ausweis und Offenlegung 500 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 501 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 502 — Ausgewählte Literatur 503 — Übungsaufgaben 504

Kapitel 14 Pensionsverpflichtungen und Leistungen an Arbeitnehmer 507

Relevante Regeln und Regelungsumfang 509 — Klassifikation von Pensionszusagen 510 — Bilanzierung beitragsorientierter Zusagen 511 — Bilanzierung leistungsorientierter Zusagen 512 — Spezialfragen 528 — Anhangangaben 531 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 532 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 533 — Ausgewählte Literatur 538 — Übungsaufgaben 539

Kapitel 15 Eigenkapital 541

Definition und Abgrenzung von Schulden 543 — Eigenkapitalpositionen 554 — Gliederungsvorschriften und Angaben 564 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 566 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 567 — Ausgewählte Literatur 569 — Übungsaufgaben 570

Kapitel 16 Anteilsbasierte Vergütungssysteme 571

Anwendungsbereich 573 — Echte Eigenkapitalinstrumente 575 — Virtuelle Eigenkapitalinstrumente 590 — Kombinationsmodelle 594 — Anhangangaben 596 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 597 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 598 — Ausgewählte Literatur 600 — Übungsaufgaben 600

Kapitel 17 Finanzinstrumente 603

Einleitung 607 — Ansatz 619 — Erstbewertung 620 — Folgebewertung 623 — Ausbuchung 660 — Ausweisfragen und Angabepflichten 668 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 671 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 674 — Ausgewählte Literatur 676 — Übungsaufgaben 676

Kapitel 18 Sicherungsbeziehungen..... 679

Grundlagen 681 — Bestimmung von Sicherungsbeziehungen 690 — Bewertung 698 — Angabepflichten 717 — Die Zukunft der Sicherungsbilanzierung im Rahmen des IFRS 9 719 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 720 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 721 — Ausgewählte Literatur 723 — Übungsaufgaben 723

Kapitel 19 Leasing..... 725

Definition von Leasingverhältnissen und Anwendungsbereich des IFRS 16 728 — Bilanzierung beim Leasingnehmer 737 — Bilanzierung beim Leasinggeber 745 — Zusammenfassung der Leasingnehmer- und Leasinggeberbilanzierung 755 — Sonderprobleme des Leasings 758 — Angaben 765 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 767 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 767 — Ausgewählte Literatur 769 — Übungsaufgaben 769

Kapitel 20 Währungsumrechnung..... 771

Konzeptionelle Grundlage der Währungsumrechnung nach IFRS 772 — Bilanzelle Abbildung von Fremdwährungstransaktionen 776 — Umrechnung von in Fremdwährung aufgestellten Abschlüssen 780 — Anhangangaben 792 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 792 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 793 — Übungsaufgaben 794

Kapitel 21 Unternehmenszusammenschlüsse und Konsolidierung 797

Einleitung 801 — Bilanzielle Abbildung eines asset deal 806 — Bilanzielle Abbildung eines share deal im Konzernabschluss 808 — Anhangangaben 862 — Zusammenfassendes Beispiel 864 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 868 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 868 — Ausgewählte Literatur 870 — Übungsaufgaben 870

Kapitel 22 Gemeinsame Vereinbarungen und assoziierte Unternehmen 873

Einleitung 875 — Gemeinsame Vereinbarungen 877 — Assoziierte Unternehmen 892 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 913 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 913 — Ausgewählte Literatur 915 — Übungsaufgaben 916

Kapitel 23 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche..... 921

Ziel, Regelungsumfang und Anwendungsbereich von IFRS 5 923 — Klassifikation 925 — Bewertung 932 — Ausweis und Angaben 939 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 945 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 945 — Ausgewählte Literatur 946 — Übungsaufgaben 946

Kapitel 24 Ergebnis je Aktie 949

Anwendungsbereich von IAS 33 951 — Grundlagen 952 — Unverwässertes Ergebnis je Aktie 955 — Verwässertes Ergebnis je Aktie 961 — Ausweis und Angabepflichten 967 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 968 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 969 — Ausgewählte Literatur 969 — Übungsaufgaben 969

Kapitel 25 Segmentberichterstattung 973

Regelungsgrundlage, Anwendungsbereich und Zielsetzung 975 — Segmentabgrenzung 977 — Auswahl berichtspflichtiger Segmente 979 — Segmentbilanzierungs- und Segmentbewertungsmethoden 982 — Auszuweisende Segmentinformationen 983 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 991 — Wesentliche Unterschiede zum HGB 991 — Ausgewählte Literatur 992 — Übungsaufgaben 993

Kapitel 26 Zwischenberichterstattung	995
Aufgaben der Zwischenberichterstattung 997 — Zwischenberichterstattung nach IAS 34 998 — Zwischenberichterstattung in Deutschland 1010 — Wesentliche Unterschiede zum IFRS for SMEs 1013 — Ausgewählte Literatur 1013 — Übungsaufgaben 1014	
Kapitel 27 Unternehmenspublizität.....	1017
Begriff und Bedeutung der Unternehmenspublizität 1019 — System der Unternehmenspublizität 1024 — Unternehmenspublizität in Deutschland 1032 — Informationsinstrumente neben der Finanzberichterstattung im engeren Sinne 1043 — Digitale Unternehmensberichterstattung 1056 — Harmonisierung der Publizität 1063 — Ausgewählte Literatur 1067 — Übungsaufgaben 1067	
Fallstudie zur internationalen Rechnungslegung.....	1071
Stichwortverzeichnis.....	1101

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte(r) Fassung
AAA	American Accounting Association
AAC	African Accounting Council
AAER	Accounting and Auditing Enforcement Releases
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
Abl.	Amtsblatt
ABS	Asset-Backed Securities
AC	financial instruments at amortised cost
ACCR	The Accounting Review (Zeitschrift)
AcSB	Accounting Standards Board des Canadian Institute of Chartered Accountants
ADR	American Depositary Receipt(s)
ADS	American Depositary Share(s)
AF	Accounting and Finance (Zeitschrift)
AfA	Absetzung für Abnutzung/Abschreibungen
AFIZ	Ausschuss für Internationale Zusammenarbeit
AG	Aktiengesellschaft (Rechtsform) Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AH	Accounting Horizons (Zeitschrift)
AHK	Anschaffungs-/Herstellungskosten
AIA	American Institute of Accountants
AIC	Asociación Interamericana de Contabilidad
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AIMR	Association for Investment Management and Research
AIN	AICPA Accounting Interpretations
Ak	Arbeitskreis
AK	Anschaffungskosten
akk.	akkumuliert
AktG	Aktiengesetz
AMEX	American Stock Exchange
AO	Abgabenordnung
AOSSG	Asian-Oceanian Standard-Setters Group
APB	Accounting Principles Board
APFRAG	Asia-Pacific Financial Reporting Advisory Group
ARB	Accounting Research Bulletin
ARC	Accounting Regulatory Committee
ARGE	Arbeitsgemeinschaft(en)
ARS	Accounting Research Study
ASB	Accounting Standards Board
ASC	Accounting Standards Codification
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASR	Accounting Series Release

AU	Auditing (Index Professional Standards)
AW	Anschaffungswert
b&b	bilanz & buchhaltung (Zeitschrift)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
BC	Basis for Conclusion(s)
Begr. RegE	Begründung zum Regierungsentwurf
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsO	Börsenordnung
BörsG	Börsengesetz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
c.p.	ceteris paribus
CAD	Canadian Dollar
CAP	Committee on Accounting Procedures
CAPA	Confederation of Asian and Pacific Accountants
CAR	Contemporary Accounting Research
CCAB	Consultative Committee of Accountancy Bodies
CEO	Chief Executive Officer
CESR	Committee of European Securities Regulators
CFB	Corporate Finance biz
CFR	Code of Federal Regulations
CICA	Canadian Institute of Chartered Accountants
Cie.	Compagnie
CIME	Committee on International Investment and Multinational Enterprises
COO	Chief Operating Officer

CPA	Certified Public Accountant(s)
CSE	Common Stock Equivalents
CSR	Corporate Social Responsibility
CTA	Contractual Trust Arrangement
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBO	Defined Benefit Obligation
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DGAP	Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität
DP	Discussion Paper
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSOP	Draft Statement of Principles
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V./Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
EAA	European Accounting Association
EAR	European Accounting Review (Zeitschrift)
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
ECU	European Currency Unit
ED	Exposure Draft
EDGAR	Electronic Data Gathering, Analysis, and Retrieval
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungsstandards
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschafts- register sowie das Unternehmensregister
EITF	Emerging Issues Task Force
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
EK	Eigenkapital
EP	Europäisches Parlament
EPS	Earnings per Share
ESC	European Securities Committee
ESMA	European Securities and Markets Authority

ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie(n)
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F&E	Forschung und Entwicklung
f.	folgende
FAF	Financial Accounting Foundation
	Financial Analysts Federation
FAS	Financial Accounting Standard(s)
FASAC	Financial Accounting Standards Advisory Council
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAV	Finanzanlagevermögen
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FB	Finanz Betrieb (Zeitschrift)
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
FEI	Financial Executives Institute
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
	Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz
FERF	Financial Executives Research Foundation
ff.	fortfolgende
FF	Französische Francs
FI	Finanzinstrument(e)
FIFO	First-in-First-out
FiMaNoG	Finanzmarktnovellierungsgesetz
FIN	FASB Interpretation
FinREC	Financial Reporting Executive Committee
FK	Fremdkapital
Ford.	Forderung(en)
FRC	Financial Reporting Council
FRED	Financial Reporting Exposure Draft
FRR	Financial Reporting Release
FRRP	Financial Reporting Review Panel
FRS	Financial Reporting Standard(s)
FTC	Federal Trade Commission
FuS	Zeitschrift für Familienunternehmen und Strategie
FVTOCI	financial assets at fair value through other comprehensive income
FVTPL	financial instruments at fair value through profit or loss
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
G8-Staaten	Gruppe der acht größten Industrienationen der Welt
G20-Staaten	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer

GAAP	Generally Accepted Accounting Principle(s)
GAAS	Generally Accepted Auditing Standard(s)
GASAC	Governmental Accounting Standards Advisory Council
GASB	Governmental Accounting Standards Board
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Rechtsform)
GE	Geldeinheit(en)
GEFIU	Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V.
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggü.	gegenüber
GLASS	Group of Latin-American Standard-Setters
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Rechtsform)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung/Bilanzierung
GoF	Geschäfts- oder Firmenwert
GRI	Global Reporting Initiative
GSt	Gewerbsteuer
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
h.M.	herrschende(r) Meinung
HB	Handelsbilanz(en)
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Handelsgesetzbuch-Entwurf
HIFO	Highest-in-First-out
HK	Historischer Kurs
HW	Höchstwert
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IAAER	International Association for Accounting Education and Research
IAFEI	International Association of Financial Executives Institutes
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
IAV	Immaterielles Anlagevermögen

ICAC	Instituto de Contabilidad y Auditoria de Cuentas
ICC	Interstate Commerce Commission
ICIA	International Council of Investment Associations
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFAC	International Federation of Accountants
IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRS IC	International Financial Reporting Standard Interpretations Committee
IG	Implementation Guidance
IGC	Implementation Guidance Committee
IIRC	International Integrated Reporting Council
IMA	Institute of Management Accountants
Imm. VG	Immaterieller Vermögensgegenstand
insb.	insbesondere
IOA	Impairment-only Approach
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IR	Integrated Reporting Rahmenkonzept
IRC	Internal Revenue Code
IRS	Internal Revenue Service
IRZ	Internationale Rechnungslegung (Zeitschrift)
ISA	International Standard(s) on Auditing
ISAR	Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting
ISO	International Organization for Standardization
ISrR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IT	Information Technology
IWB	Internationale Wirtschafts-Briefe (Zeitschrift)
JoA	Journal of Accountancy
JoAE	Journal of Accounting and Economics
JoAR	Journal of Accounting Research
JÜ	Jahresüberschuss
k.A.	keine Angabe
KAGG	Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft (Rechtsform)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien (Rechtsform)
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
KIFO	Konzern-in-First-out
KonBefrV	Konzernabschlussbefreiungsverordnung
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
krp	Kostenrechnungspraxis (Zeitschrift)
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
kurzfr.	kurzfristig
KWG	Kreditwesengesetz
L+G	Löhne und Gehälter
langfr.	langfristig
lat.	lateinisch
LESOP	Leveraged Employee Stock Ownership Plan
LIFO	Last-in-First-out
LOFO	Lowest-in-First-out
Ltd.	Limited (Rechtsform)
M&A	Mergers & Acquisitions
MBCA	Model Business Corporation Act
MSCCS	Model Statutory Close Corporation Supplement
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Materialaufwand
MACRS	Modified Accelerated Cost Recovery System
MAR	Market Abuse Regulation
MD&A	Management's Discussion and Analysis
MDAX	Mid Cap DAX
MIS	Management Information System
MMVO	Marktmissbrauchsverordnung
MS	Management Science (Zeitschrift)
MU	Mutterunternehmen
n.F.	neue(r) Fassung
NAA	National Association of Accountants
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NASD	National Association of Securities Dealers
NASDAQ-System	National Association of Securities Dealers Automated Quotation-System
NCA	National Council on Accounting
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NLRB	National Labor Relations Board
No.	Number(s)
NPC	Net Pension Cost
NPPC	Net Periodic Pension Cost
NTA	Net Tangible Assets
NW	Niederstwert

NYSE	New York Stock Exchange
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.V.	ohne Verfasser
OCI	Other Comprehensive Income
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OFR	Operation and Financial Review (Großbritannien)/Operating and Financial Review (Australien)
OHG	Offene Handelsgesellschaft (Rechtsform)
OLG	Oberlandesgericht
OTC	Over The Counter
p.	page
par.	paragraph
PBO	Projected Benefit Obligation
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PER	Price-Earnings-Ratio
PIEs	Public Interest Entities
PIOB	Public Interest Oversight Board
PIR	Post-implementation Review
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
PIS	Public Information System
plc	Public Limited Company (Rechtsform)
ppa	purchase price allocation
PS MC	Practice Statement Management Commentary
PublG	Publizitätsgesetz
Q	Quartal
QIB	Qualified Institutional Buyer
RASt	Review of Accounting Studies (Zeitschrift)
RMBCA	Revised Model Business Corporation Act
RULPA	Revised Uniform Limited Partnership Act
RUPA	Revised Uniform Partnership Act
REIT	Real Estate Investment Trusts
rev.	revised
RK	Rahmenkonzept
Rn.	Randnummer
RND	Restnutzungsdauer
ROCE	Return on Capital Employed
RS	Stellungnahme(n) zur Rechnungslegung
RTA	Research and Technical Activities Staff
RückAb- zinsV	Rückstellungsabzinsungsverordnung

SA	Securities Act
SAB	Staff Accounting Bulletin
SAC	Standards Advisory Council
SARG	Standards Advice Review Group
SAS	Statement of Auditing Standard(s)
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SAV	Sachanlagevermögen
SBI	Small Business Issuer
ScheckG	Scheckgesetz
SE	Shareholders' Equity
	Societas Europaea (Rechtsform)
SEA	Securities Exchange Act
SEC	Securities and Exchange Commission
Sec.	Section(s)
SFAC	Statement of Financial Accounting Concept(s)
SFAS	Statement of Financial Accounting Standard(s)
SIA	Securities Industry Association
SIC	Standing Interpretations Committee
SMAX	Small Cap Exchange
SME	Small and Medium-sized Entity
SORP	Statement of Recommended Practice
SOX	Sarbanes-Oxley Act
SPE	Special purpose entity
SSAP	Statement of Standard Accounting Practice(s)
SSE	Sustainable Stock Exchanges Initiative
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StuW	Steuern und Wirtschaft (Zeitschrift)
TEG	Technical Expert Group
TK	Tageskurs
TranspRL	Transparenzrichtlinie
TransPuG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität
TU	Tochterunternehmen
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
TW	Tageswert
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.d.T.	unter dem Titel
ULPA	Uniform Limited Partnership Act
UPA	Uniform Partnership Act
UCC	Uniform Commercial Code

UITF	Urgent Issues Task Force
UmwG	Umwandlungsgesetz
UN	United Nations
UNCTC	United Nations Centre on Transnational Corporations
Unt.	Unternehmen
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
USt	Umsatzsteuer
UV	Umlaufvermögen
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VBO	Vested Benefit Obligation
verb.	verbunden
Verbindl.	Verbindlichkeit(en)
Verpfl.	Verpflichtung
VerwArch	Verwaltungs-Archiv (Zeitschrift)
VIE	Variable Interest Entity
VO	Verordnung
VOF	Vennootschap Onder Firma (Rechtsform)
Vol.	Volume
VSt	Vermögensteuer
VzA	Vorzugsaktie
WD	Working Draft
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WSV	Wandelschuldverschreibung
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
XBRL	eXtensible Business Reporting Language
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZGE	Zahlungsmittelgenerierende Einheit(en)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

Verzeichnis der kurzzierten Literatur¹

Kommentare

- Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K., Rechnungslegung nach Internationalen Standards [ADS International], Loseblattsammlung, Stuttgart 2002, Stand: August 2011.
- Baetge, J. et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts [IFRS-Kommentar], Loseblattsammlung, Stuttgart, Stand: November 2020.
- Ballwieser, W. et al. (Hrsg.), Handbuch IFRS [Wiley Kommentar], 7. Aufl., Weinheim 2011.
- Brune, J. et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS [Beck'sches IFRS-Handbuch], 6. Aufl., München 2020.
- Bruns, H.-G. et al. (Hrsg.), IFRS for SMEs, Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen [IFRS for SMEs], Stuttgart 2010.
- Grottel, B. et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB [Beck Bil-Komm.], 12. Aufl., München 2020.
- Dusemond, M. et al. (Hrsg.), Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung [HdR], Loseblattsammlung, 5. Aufl., Stuttgart 2002, Stand: Januar 2021.
- Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar [Haufe IFRS-Kommentar], 18. Aufl., Freiburg i. Br. 2020.
- Schmidt, K./Ebke, W. F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch [MünchKommHGB], Band 4: Drittes Buch, Handelsbücher §§ 238-342e HGB, 4. Aufl., München 2020.

¹ Aufgrund der im Text verwendeten Langzitierweise entfällt ein Literaturverzeichnis. Die hier aufgeführten Lehr- und Fachbücher zur nationalen und internationalen Rechnungslegung sind bei der Erstellung des vorliegenden Buches – neben den originären Rechnungslegungsstandards – wiederholt berücksichtigt worden. Sie werden in den einzelnen Kapiteln in der hier angegebenen Kurzzitierweise zitiert und nicht mehr gesondert in den ausgewählten Literaturhinweisen zu den einzelnen Kapiteln genannt.

Lehr- und Fachbücher

- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S., Bilanzen [Bilanzen], 15. Aufl., Düsseldorf 2019.
- Ballwieser, W., IFRS-Rechnungslegung – Konzept, Regeln und Wirkungen [IFRS-Rele], 3. Aufl., München 2013.
- Busse von Colbe, W. et al., Konzernabschlüsse, Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS [Konzernabschlüsse], 9. Aufl., Wiesbaden 2010.
- Cairns, D./Creighton, B./Daniels, A., Applying International Accounting Standards [Applying IAS], 4. Aufl., London u.a. 2004.
- Coenenberg, A./Haller, A./Schultze, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS [Jahresabschluss], 25. Aufl., Stuttgart 2018.
- Heuser, P. J./Theile, C., IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss [IFRS-Handbuch], 6. Aufl., Köln 2019.
- Kieso, D. E./Weygandt, J. J./Warfield, T. D., Intermediate Accounting [Intermediate Accounting], 17. Aufl., Hoboken 2019.
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft (Hrsg.), US-GAAP. Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen, Grundlagen der US-GAAP und SEC-Vorschriften [US-GAAP], 4. Aufl., Düsseldorf 2007.
- Picker, R. et al., Applying International Financial Reporting Standards [Applying IFRS], 4th edition, Sydney u.a. 2016.
- Ruhnke, K./Simons, D., Rechnungslegung nach IFRS und HGB [Rechnungslegung], 4. Aufl., Stuttgart 2018.
- Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2: Rechnungswesen [Rechnungswesen], 2. Aufl., München u.a. 1997.
- Wagenhofer, A., Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS [IAS/IFRS], 6. Aufl., München 2009.

Kapitel 1

Theorie der Rechnungslegung

1	Was ist Rechnungslegung?	2
2	Warum gibt es Rechnungslegung?.....	8
3	Ausgestaltung der Rechnungslegung durch Rechnungslegungsregeln	11
4	Was sind „gute“ Rechnungslegungsregeln?.....	13
4.1	Schwierigkeiten bei der normativen Ableitung von Rechnungslegungsregeln	13
4.2	Heuristische Konzepte zur Ableitung von Rechnungslegungsregeln	14
4.2.1	Verwendung von normativ „fundierte“ Grundsätzen der Rechnungslegung.....	14
4.2.1.1	Messorientierte Konzepte	14
4.2.1.2	Entscheidungsorientierte Konzepte.....	16
4.2.2	Gewährleistung eines adäquaten Normierungsprozesses	22
4.2.3	Schaffung von Regelwettbewerb	27
4.3	Fazit.....	29
	Ausgewählte Literatur	30
	Übungsaufgaben	31

Spektakuläre Unternehmenskrisen lösen häufig gesetzliche Regulierungen aus. So auch der 2020 publik gewordene Wirecard-Skandal. Nur wenige Monate später reagiert der Gesetzgeber. Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität heißt es „Die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes ist für die deutsche Wirtschaft und für den Wohlstand der Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung. Manipulationen der Bilanzen von Kapitalmarktunternehmen erschüttern das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt und fügen ihm schweren Schaden zu. Jüngste Vorkommnisse haben gezeigt, dass insbesondere die Bilanzkontrolle gestärkt und die Abschlussprüfung weiter reguliert werden müssen, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen.“ Die Richtigkeit der Rechnungslegung ist also nach Ansicht des Gesetzgebers für Wirtschaft und Wohlstand der Bundesrepublik zumindest indirekt von zentraler Bedeutung. Die finanzielle Transparenz von Unternehmen basiert ganz wesentlich auf diesen Informationen der Rechnungslegung, die deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für Außenstehende begreifbar macht.

Doch was macht Rechnungslegung überhaupt aus? Ist die Sicherstellung finanzieller Transparenz ihre einzige Aufgabe oder erfüllt sie noch andere Zwecke? Wie sollte sie ausgestaltet sein, um diese Zwecke zu erfüllen? Die Theorie der Rechnungslegung kann als Hilfsmittel verstanden werden, um sich diesen Fragen zu nähern und damit im wachsenden Dickicht konkurrierender Standards und Gesetze den konzeptionellen Überblick zu behalten.

Lernziele
„Kennen“

Nach der Bearbeitung dieses Kapitels kennen Sie den Zweck der (internationalen) Rechnungslegung und wissen, warum Pflicht zur und Ausgestaltung der Rechnungslegung häufig gesetzlich reguliert werden. Des Weiteren lernen Sie einige Konzepte kennen, anhand derer man Rechnungslegungsregeln kritisch würdigen kann.

Lernziele
„Anwenden“

Basierend auf den Inhalten dieses Kapitels können Sie Argumente für mehr oder weniger Regulierung der Rechnungslegung formulieren. Sie können die Informationsinteressen unterschiedlicher Rechnungslegungsadressaten voneinander abgrenzen und gegeneinander abwägen sowie erklären, wie sich diese unterschiedlichen Interessen auf die Ausgestaltung der Rechnungslegung auswirken können.

Lernziele
„Bewerten &
Gestalten“

Ausgehend vom dem in diesem Kapitel vorgestellten Zweck der Rechnungslegung sowie den darauf aufbauenden Konzepten zur Beurteilung von Rechnungslegungsregeln können Sie die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Rechnungslegungsregeln ökonomisch fundiert diskutieren.

1 Was ist Rechnungslegung?

Rechnungswesen und
Rechnungslegung

Unternehmer versuchen seit jeher, die Ergebnisse ihrer wirtschaftlichen Handlungen sich selbst und anderen durch zahlenmäßige Abbildung transparent zu machen. Dieser Aufgabe dient das Rechnungswesen. In Abgrenzung vom *internen* Rechnungswesen, das der Selbstinformation des Unternehmers bzw. der Manager

dient und nach unternehmensindividuellen Regeln erstellt wird, ist das als Rechnungslegung bezeichnete *externe* Rechnungswesen zu Informationszwecken für außerhalb des Unternehmens stehende Personen gedacht und wird meist nach standardisierten Regeln aufgestellt.

Rechnungslegung umfasst Informationen völlig unterschiedlicher Art und Aufbereitung. Wenn vor etwa 5.000 Jahren die Sumerer ihre Vermögensverzeichnisse u.a. über Kupferminen und Getreide auf Tontafeln angelegt haben, ist das ebenso Rechnungslegung wie z.B. die „Bilanz über die Ausrüstung des Schiffes der Asiatischen Handlungscompagnie ‚König von Preussen‘“, die über eine Schiffsreise von 1751 bis 1753 Rechnung legte¹, oder der Business Plan, mit dem ein Start-up versucht, potenzielle Investoren zu einem Investment zu bewegen.

Obwohl sich die Rechnungslegung in verschiedenen Ländern über die Jahrhunderte unterschiedlich entwickelt hat, basiert sie bis heute weltweit immer noch im Wesentlichen auf denselben Rechenwerken: Auf der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und der Kapitalflussrechnung. Letztere ist eine Zahlungs- und damit Stromgrößenrechnung, die möglicherweise die Urform der Rechnungslegung beschreibt: die Auflistung von Ein- und Auszahlungen einer bestimmten Periode zur Ermittlung des Zahlungsüberschusses (Cashflow). Darunter fallen z.B. das Haushaltsbuch einer Familie ebenso wie die Erfassung unzähliger Zahlungsvorgänge in einem großen Unternehmen wie z.B. der Bayer AG oder der Daimler AG. Die Bilanz hingegen beschreibt eine stichtagsbezogene Bestandsrechnung. Darunter sind z.B. die erwähnten Vermögensverzeichnisse der Sumerer zu subsumieren, aber auch die heutigen sehr viel komplexeren Unternehmensbilanzen, die das Vermögen (Aktivseite: Kapitalverwendung/Investition) dem Kapital (Passivseite: Kapitalherkunft/Finanzierung) gegenüberstellen. Die GuV zeigt indes als zeitraumbezogene Ergebnisrechnung die Veränderungen dieser Bestände in Form von Stromgrößen auf, den so genannten Aufwendungen und Erträgen. Diese Basis-Rechenwerke werden mit ergänzenden Informationen meist zu einem Abschluss zusammengefasst, der sich auf eine Zeitperiode bezieht und deshalb z.B. als Quartals- oder Jahresabschluss bezeichnet wird.²

Fraglich ist nun, wie diese Rechenwerke aufzubauen und inhaltlich zu füllen sind. Bevor wir dieser Frage in den Kapiteln dieses Buches auf der Basis vieler detaillierter Einzelregeln nachgehen, werden wir in diesem Kapitel diskutieren, was die Rechnungslegung grundsätzlich ausmacht, welchem Zweck sie dient und warum sie überhaupt reguliert ist.

Im Grundsatz basiert die Rechnungslegung darauf, dass ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen, prototypisch der *Rechnungsleger*, mehr über ein unternehmerisches Gebilde, die *rechnungsliegende Einheit*, weiß, als eine oder mehrere andere Personen, die *Rechnungslegungsadressaten*. Dieses Mehr an Wissen, diese *asymmetrische Informationsverteilung*, soll durch die Präsentation von aggregier-

Basis-
Rechenwerke:
Bilanz, GuV
und Kapitalfluss-
rechnung

Akteure der
Rechnungs-
legung und
Metazweck

1 Vgl. mit weiteren Quellen und Hinweisen *Schneider, D.*, Betriebswirtschaftslehre, Band 4: Geschichte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft, München u.a. 2001, S. 69 f., 911 f.

2 Vgl. ausführlich zu den Bestandteilen eines IFRS-Abschlusses Kapitel 5.

ten Informationen in Rechenwerken reduziert werden. Der grundlegende Zweck einer jeden Rechnungslegung, der *Metazweck*, kann also als gezielte Reduktion der Informationsasymmetrie zwischen dem Rechnungsleger und den Rechnungslegungsadressaten verstanden werden.

Rechnungsleger

Damit steht zunächst fest: Der Rechnungsleger weiß mehr über die rechnungslegende Einheit als die Rechnungslegungsadressaten. Rechnungslegung wird letztlich von Menschen gemacht, die eigene Interessen verfolgen und dabei Handlungs- und Wissensbeschränkungen unterliegen. Dabei handelt es sich um „Unternehmensinsider“, im Regelfall um die Manager des Unternehmens, die durch entsprechend spezialisierte Mitarbeiter (Rechnungsleger im eigentlichen Sinne) technisch unterstützt werden. Sie besitzen – auch durch das interne Rechnungswesen – privates Wissen über das Rechnungslegungsobjekt, das sie den Rechnungslegungsadressaten preisgeben. Warum jedoch sollte der Rechnungsleger sein privates Wissen so freizügig teilen? Welchen Anreiz besitzt er? Um diese Fragen beantworten zu können, sollen zunächst die anderen Akteure der Rechnungslegung vorgestellt werden: Die Rechnungslegungsadressaten.

Rechnungslegungsadressaten

Rechnungslegung ist zumindest teilweise öffentlich und damit vom Grundsatz her für eine unbegrenzte Zahl von Adressaten bestimmt. Nun interessiert sich naturgemäß nicht die gesamte Weltöffentlichkeit für den Abschluss z.B. eines mittelständischen Unternehmens. Nur wer in einer mehr oder weniger direkten Vertragsbeziehung zu diesem Unternehmen steht, wird bereit sein, die notwendige Zeit aufzubringen, um sich mit der *Rechnungslegungspublizität*, also dem veröffentlichten Ergebnis der Rechnungslegung, zu befassen. Typische Vertragspartner von Unternehmen sind vor allem die im Folgenden vorgestellten Adressatengruppen.

- *Eigenkapitalgeber*: Sie überlassen dem Unternehmen zeitlich unbegrenzt eine bei Kapitalgesellschaften beschränkte und bei Personengesellschaften letztendlich unbeschränkte Menge ihres Vermögens. Somit sind sie die Eigentümer des Unternehmens und haben den so genannten Residualanspruch auf dessen Reinvermögen. Das Reinvermögen verbleibt, wenn die Ansprüche aller anderen Vertragspartner des Unternehmens befriedigt wurden. Folglich interessieren sich die Eigentümer für die (vergangene und zukünftige) Entwicklung eben jener Größe: Wie hoch ist das Reinvermögen? Welchen Teil davon benötigt das Unternehmen für aktuelle und künftige Investitionen und welchen Teil können die Eigentümer sich (bspw. zu Konsumzwecken) ausschütten lassen? Darüber hinaus sind Eigenkapitalgeber auch regelmäßig direkt oder indirekt an der Leitung des Unternehmens beteiligt. Dementsprechend brauchen sie Informationen, um unternehmerische Entscheidungen zu treffen und um Verträge mit anderen Unternehmensbeteiligten zu schließen.
- *Fremdkapitalgeber*: Sie überlassen dem Unternehmen zeitlich begrenzt eine beschränkte Vermögensmenge. Somit besitzen sie einerseits Anspruch auf die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und andererseits auf eine angemessene, also risikoadjustierte Verzinsung. Von dem Unternehmen erwarten sie die fristgerechte Zahlung des Kapitaldienstes. Nun besteht die Gefahr, dass Unternehmen in Zahlungsverzug geraten oder gar insolvent werden. Um die Wahrscheinlichkeit für diese Ereignisse abzuschätzen, fragen Fremdkapitalgeber u.a.

Rechnungslegungsinformationen nach, die ihnen Anhaltspunkte über die künftige Liquiditätssituation des Unternehmens liefern und damit die Gestaltung von Kreditverträgen erleichtern.

- *Arbeitnehmer*: Sie haben Arbeitsverträge mit dem Unternehmen geschlossen und interessieren sich folglich dafür, ob diese Arbeitsverträge von Seiten des Unternehmens künftig erfüllt werden. Andererseits haben sie bestimmte Erwartungen für ihre Karriere bei dem Unternehmen und dürften sich daher für dessen Wachstumsperspektiven interessieren.
- *Kunden und Lieferanten*: Diese Vertragspartner des Unternehmens haben ebenfalls ein eigenes Informationsinteresse. So sind Lieferanten meist auch Gläubiger und haben daher ähnliche Informationsbedürfnisse wie Fremdkapitalgeber. Andererseits besteht zwischen Lieferanten und Unternehmen häufig eine über den einzelnen Lieferauftrag hinausgehende, langfristige Beziehung. Beide Seiten haben spezifische Investitionen getätigt: Der Lieferant hat eventuell seine Produkte an spezielle Kundenwünsche angepasst oder sich gar als Zulieferer in unmittelbarer Werksnähe niedergelassen. Aufgrund solcher Verflechtungen sind Lieferanten regelmäßig auch an der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Kunden interessiert. Quasi spiegelbildlich verhält es sich auf der Kundenseite. Während der einmalige Käufer eines kurzlebigen Konsumguts nur relativ oberflächliches Interesse an dem verkaufenden Unternehmen besitzen dürfte, könnte dies bei Käufern von langlebigen Wirtschaftsgütern schon anders aussehen: So dürfte sich der Käufer einer Waschmaschine, von der er mindestens 20 Jahre problemlose Waschleistung verlangt, schon dafür interessieren, ob das herstellende Unternehmen überhaupt noch 20 Jahre am Markt aktiv sein wird, um Garantie- und Reparaturdienstleistungen erbringen zu können. Insbesondere gewerbliche Kunden mit häufig wiederkehrenden spezifischen Beziehungen zum liefernden Unternehmen fragen regelmäßig Informationen über dessen wirtschaftliche Lage nach.
- *Staat*: Der Staat und seine Gebietskörperschaften benötigen Informationen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens, wenn sie hieran Steuerzahlungen knüpfen möchten. Die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für steuerliche Zwecke erfordert meist ein von der „normalen“ Rechnungslegung abgekoppeltes Rechenwerk. Aber auch neben der Steuerbemessung besitzen die Staatsvertreter ein Informationsinteresse: So treten Unternehmen selber regelmäßig als Vertragspartner des öffentlichen Sektors auf, sodass Kunden- und Lieferantenbeziehungen entstehen. Außerdem interessieren sich Staatsvertreter für die wirtschaftliche Lage von Unternehmen, um neben der aktuellen Steuerbemessung z.B. auch künftige Einnahmequellen des Staates zu eruieren und Industriepolitik zu betreiben.
- *Öffentlichkeit*: Letztlich hat auch die allgemeine Öffentlichkeit ein berechtigtes Informationsinteresse. Unternehmen nutzen Gemeingüter, wie z.B. die Umwelt oder die Reputation eines Landes, häufig ohne dass es hierfür eine explizite Rechtsgrundlage gibt. Hieraus leitet der Gesetzgeber auf nationaler und auf internationaler Ebene eine gewisse Berichtspflicht ab. In den letzten Jahren haben sich vor allem große Unternehmen auch zunehmend freiwillig zu einer regelmäßigen Berichterstattung über die gesellschaftlich relevanten wirtschaftlichen

und sozialen Aspekte ihres Wirtschaftens verpflichtet. Das sogenannte Corporate Social Responsibility Reporting (CSR Reporting) ist mittlerweile sogar verpflichtend für bestimmte große Unternehmen innerhalb der EU und somit bewusst weiter gefasst als die traditionell an der monetären Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgerichtete Rechnungslegung.

Somit sind grundsätzlich alle Akteure, die aktuell oder potenziell in impliziter oder expliziter Vertragsbeziehung zum Unternehmen stehen, Rechnungslegungsadressaten. Die Interessen dieser Adressaten und die damit verbundenen Rechtsansprüche sind in Tabelle 1.1 zusammengefasst.

Adressatengruppe	Übertragene Verfügungsrechte	Erhaltener Anspruch	Mögliche Anspruchsabsicherungen
Eigenkapitalgeber	Unbefristetes Nutzungsrecht für das Kapital	Residualanspruch auf Gewinn und Reinvermögen der Unternehmung	Leitungsbefugnisse, Informations- und Kontrollrechte
Fremdkapitalgeber	Befristetes Nutzungsrecht für das Kapital	Tilgung und Zinszahlungen	Kontrollrechte, Kapitalverwendungs- und Kündigungsregeln
Arbeitnehmer	Arbeitskraft und Know-how	Lohn- und Gehaltszahlungen	Kündigungsfristen, Tarifverträge, Mitspracherechte
Kunden	Entgelt	Güter und Dienstleistungen	Garantieverträge, Produkthaftung und Nachlieferungsansprüche
Lieferanten	Güter und Dienstleistungen	Entgelt	Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung
Gebietskörperschaften (Staat)	Bereitstellung von Infrastruktur, Subventionen	Steuern, Abgaben, Gebühren	Öffentliches Recht, Subventionsverträge
Öffentlichkeit	(Unentgeltliche) Bereitstellung von Gemeingütern (z.B. Umwelt)	Nachhaltige Unternehmensführung	Gesetzliche Berichtspflichten, zivilrechtliche und strafrechtliche Klagemöglichkeiten

Tab. 1.1: Vertragsbeziehungen eines Unternehmens

Rechnungslegungszweck

Zusammengefasst lässt sich erkennen, dass die meisten Adressaten eher Informationen über die *künftige* Lage des Unternehmens als über dessen Vergangenheit benötigen. Vor allem die Eigenkapitalgeber als Eigentümer des Unternehmens haben aber auch ein starkes Interesse an Informationen über die unternehmerische Tätigkeit der *abgelaufenen* Periode. Nur so können sie feststellen, wie mit ihrem Kapital gewirtschaftet wurde, welchen liquidierbaren Wert ihr Investment zum Ende der Periode hatte und ob sie ihrem Management auch weiterhin das Vertrauen schenken sollten. Außerdem können sie die Informationen der Rechnungslegung nutzen, um ihre Kontrollaufgabe auszuüben und die Unternehmensleitung durch Verträge, die

auf Rechnungslegungsgrößen Bezug nehmen, zu gewünschtem Verhalten zu motivieren. Zu solchen Verträgen gehören etwa gewinnbasierte Bonusvereinbarungen.

Aber auch die anderen Vertragspartner interessieren sich unter Umständen für abgelaufene Geschäftsjahre, da sie, falls ihre Ansprüche bislang nicht erfüllt wurden, anhand dieser Informationen überprüfen können, ob sie gegebenenfalls rechtliche Ansprüche gegen das Unternehmen geltend machen können. Denkbar sind aber auch vertragliche Ansprüche, die regelmäßig an die Entwicklung (z.B. des Nettovermögens) einer abgelaufenen Periode geknüpft werden.

Somit hat Rechnungslegung ausgehend von ihrem Metazweck zwei etwas konkretere Informationsbedürfnisse zu befriedigen:

- Rechenschaft über wirtschaftliches Handeln in der Vergangenheit und
- Bereitstellung von Informationen, die für die Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens bzw. des Unternehmenswerts hilfreich sind.

Die erste Aufgabe wird auch als Koordinationsfunktion bezeichnet, da Rechenschaft primär der Vertragskoordination dient und damit direkt oder indirekt Verhaltensänderungen der Unternehmensakteure induzieren kann. Die zweite Aufgabe lässt sich analog als Bewertungsfunktion charakterisieren, da zukunftsgerichtete Informationen primär der Bewertung von Ansprüchen dienen. Etwas vereinfacht lässt sich der Unterschied zwischen den beiden Funktionen der Rechnungslegung auch so verdeutlichen: Bei der Bewertungsfunktion geht es darum, die künftigen Zahlungsströme des Unternehmens zu schätzen; bei der Koordinationsfunktion geht es darum, sie durch die Nutzung von Rechnungslegungsinformationen in Verträgen zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang lässt sich auch bezüglich des Metazwecks von einer Informationsfunktion im weiten Sinne und bezüglich der Bewertungsfunktion von einer Informationsfunktion im engen Sinne sprechen. Die nachfolgende Abbildung 1.1 gibt das resultierende Zielsystem noch einmal zusammenfassend wieder.

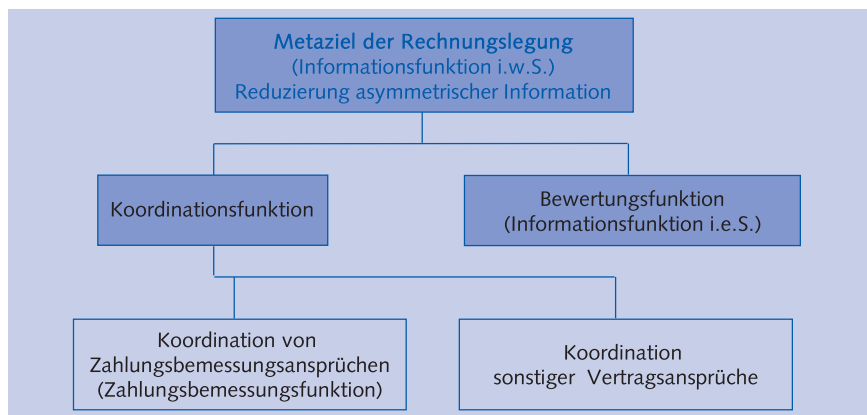


Abb. 1.1: Rechnungslegungszielsystem (vgl. *Fülbier, R. U./Gassen, J.*, Bilanzrechtsregulierung: Auf der ewigen Suche nach der eierlegenden Wollmilchsau, in: *Wagner, F. W./Schildbach, T./Schneider, D.* (Hrsg.), Festschrift für Hannes Streim zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2008, S. 139)

Andere
Vertragspartner

Rechenschaft
und Information

Koordinations-
und Bewertungs-
funktion

Koordinations- und Bewertungsfunktion nicht identisch

Die Koordinations- und die Bewertungsfunktion sind nicht identisch. So gibt es z.B. Informationen über die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (wie etwa Informationen über makroökonomische Rahmendaten), die nichts über das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens selber aussagen. Hieraus folgt, dass z.B. solche Informationen, die für die Bewertung von Unternehmensanteilen hilfreich sind, unter Umständen für die vertragliche Koordination unbrauchbar oder sogar hinderlich sein können (da z.B. die Bonusverträge risikoaverser Manager von den oben erwähnten makroökonomischen Rahmendaten abhängig werden, ohne dass sie diese beeinflussen können). Andersherum können manche rechenschaftsorientierten Angaben eine effiziente Unternehmenskoordination ermöglichen, obwohl sie für Bewertungszwecke letztlich irrelevant sind. Ein Beispiel hierfür wären Informationen über mögliches Fehlverhalten von Managern, deren Verfügbarkeit letztlich dazu führen, dass sich das Management immer im Sinne des Unternehmens verhält. Entsprechend muss Unternehmenskommunikation immer in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion ausgestaltet werden. Im folgenden Abschnitt werden wir anhand einiger Beispiele diskutieren, warum sich die Rechnungslegung dabei als zentrales Kommunikationsinstrument durchgesetzt hat.

2 Warum gibt es Rechnungslegung?

Rechnungslegung als vertragliches Koordinationsinstrument

Wenn sich Menschen nur einmal treffen, Waren oder Dienstleistungen tauschen und sich dann wieder trennen, kommen sie gegebenenfalls ohne spezielle Verträge aus: Schließlich gibt es das allgemeine Rechtssystem, das die Vertragspartner durch bestimmte Rahmenbedingungen schützt. Unternehmen sind allerdings auf Dauer angelegt und gehen daher wiederkehrende und zum Teil langfristige Verträge ein. Die Eigentümer stellen einen Manager nicht nur für eine Woche, sondern für mehrere Jahre ein, Arbeitnehmer unterzeichnen unbefristete Arbeitsverträge und Fremdkapitalgeber geben langfristige Kredite. Bei diesen langfristigen Vereinbarungen kommt es häufig dazu, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Vertragspartners verändern. Daher werden in die Verträge spezielle Klauseln aufgenommen, die neben Zahlungs-, Waren- und Dienstleistungsströmen u.a. auch Informationsströme regeln. So gewähren die Eigentümer dem Manager relativ weitgehende Entscheidungsbefugnisse, fordern aber dafür, regelmäßig über den Gang der Geschäfte informiert zu werden und behalten sich auch das Abberufungsrecht vor. Um sicherzustellen, dass der Manager sich im Sinne der Eigentümer verhält, können sie ihn zudem an der Nettovermögensmehrung vertraglich beteiligen.

Eigentümer

Die Eigentümer regeln ihre Beziehungen untereinander ebenfalls in Verträgen: Da sie nur mehrheitlich darüber entscheiden können, ob dem Unternehmen z.B. Liquidität zu entziehen ist, könnten einzelne Mehrheitseigentümer die Minderheits-eigentümer u.U. benachteiligen. Dies antizipierend, würden Minderheitsaktionäre ihre Zahlungsbereitschaft für Eigentumsanteile reduzieren. Wenn die Mehrheits-anteileseigner dies verhindern wollen, könnten sie den Minderheiten z.B. vertraglich

zusichern, dass ihnen regelmäßig ein gewisser Teil der Nettovermögensänderung zur Ausschüttung vorgeschlagen wird. Um diesen Anteil zu bemessen, werden Informationen der Rechnungslegung benötigt.

Gläubiger könnten ihre Kreditvergabe daran binden, dass das Unternehmen bestimmte Investitionsvorhaben durch- oder nicht durchführt, dass es einen Liquiditätspuffer hält oder eine bestimmte Eigenkapitalquote, also das Verhältnis von Reinvermögen der Eigentümer zu dem gesamten eingesetzten Kapital, beachtet.

Gläubiger

Es wird deutlich: Rechnungslegung spielt als Informationsinstrument in den Verträgen von Unternehmen eine wichtige Rolle. Dies gilt umso mehr,

- je komplexer und langlebiger die Unternehmen angelegt werden und
- je größer die Anzahl der Vertragspartner ist.

Wenn wir akzeptieren, dass es aus ökonomischer Sicht rational ist, regelmäßig Rechnung zu legen, und dass dies eventuell als notwendige Bedingung für die Funktionsfähigkeit von komplexen, dezentral gesteuerten Unternehmen anzusehen ist, folgt eine weitere Frage: Muss eine solche Rechnungslegung den Unternehmen zwingend vorgeschrieben werden?

Regulierung
notwendig?

Warum sollte den Unternehmen und ihren Vertragspartnern das Ob und gegebenenfalls das Wie der Rechnungslegung nicht selber überlassen werden? Schließlich lässt sich eine Pflicht zur Rechnungslegung auch privatrechtlich ein- und durchsetzen. Auch das Management hat einen Anreiz, die Adressaten regelmäßig über die Entwicklung des Unternehmens zu informieren. In einem marktwirtschaftlichen System ist die Vertragsfreiheit und damit die privatvertragliche Lösung im Grundsatz immer vorzuziehen. Wer daher das regulierende Eingreifen des Staates in diese Vertragsfreiheit durch eine gesetzliche Rechnungslegungspflicht befürwortet, muss belegen, warum freiwillige Rechnungslegung (also die privatvertragliche Lösung) nicht ausreicht. Hierfür sind die Vor- und Nachteile einer gesetzlich kodifizierten Rechnungslegungspflicht gegenüberzustellen.

Rechnungs-
legungspflicht

Eine gesetzliche Pflicht könnte z.B. dann sinnvoll sein, wenn Unternehmen bzw. ihre Manager aufgrund ihres Informationsvorsprungs die Rechnungslegungsadressaten benachteiligen können. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Adressaten nicht dadurch reagieren können, dass sie sich ein anderes Unternehmen als Vertragspartner suchen. Wie im Vorabschnitt beschrieben, ist dies regelmäßig bei den Unternehmenseigentümern der Fall. Eigenkapitalgeber können ihre Unternehmensanteile bestenfalls über den Sekundärmarkt veräußern, nicht jedoch vom Management die Auszahlung ihrer Anteile fordern. Was also tun, wenn sich das Management in Absprache mit dem Mehrheitsaktionär entschließt, keine freiwillige Publizität mehr zu betreiben, sondern lediglich den Mehrheitseigentümer privat über die Lage des Unternehmens zu informieren? Selbst wenn für die Eigenkapitaltitel dieses Unternehmens ein funktionierender Sekundärmarkt existierte, wäre nicht davon auszugehen, dass die Minderheitsaktionäre nach dieser Managemententscheidung noch zufriedenstellende Preise für ihre Anteile erzielen könnten. Schließlich benötigt der Sekundärmarkt bewertungsrelevante Informationen über das Unternehmen. Wenn also die Eigentümer unsicher sind, ob die Infor-

Vorteile einer
Rechnungs-
legungspflicht

mationen der Rechnungslegung dauerhaft öffentlich zur Verfügung stehen, dürften sie ihre Zahlungsbereitschaft für Eigenkapitaltitel reduzieren. Dies könnte im Extremfall den Markt für Eigenkapital zum Erliegen bringen und damit die arbeitsteilige Wirtschaft stark beeinträchtigen. Daher haben grundsätzlich auch Alteigentümer und Manager einen Anreiz, diese Unsicherheit zu reduzieren, indem sie sich glaubhaft verpflichten, regelmäßig zu publizieren. Dies ist jedoch schwierig: Die Vertragspartner des Unternehmens müssen sich darauf verlassen können, dass zukünftig nicht von der heute vereinbarten Publizität abgewichen wird. Eine solche Selbstverpflichtung der Alteigentümer und des Managements ist nur dann glaubwürdig, wenn sie entweder durch entsprechende vertragliche Sanktionen abgesichert ist oder an die Stelle der Selbstverpflichtung eben die gesetzliche Pflicht tritt.

Rechnungs-
legung als
standardisiertes
Rechtsinstrument

Durch die gesetzliche Regelung wird Rechnungslegung zu einem standardisierten Rechtsinstrument, auf das z.B. in privaten Verträgen verwiesen werden kann. Damit lassen sich (Transaktions-)Kosten sparen, weil individuelle Verträge in diesem Punkt „entschlackt“ und entsprechende Verhandlungen vermieden werden. So können Fertigungsverträge abgeschlossen werden, die dem Lieferanten eine Entlohnung in Höhe der aus der Rechnungslegung stammenden Auftragskosten zuzüglich eines bestimmten Gewinnzuschlags garantieren. Kreditverträge können beinhalten, dass das kreditaufnehmende Unternehmen bestimmte Bilanzrelationen oder Ausschüttungsgrenzen einhält. Manche dieser auf Rechnungslegungsdaten zielenden Vertragslösungen treten so häufig auf, dass sie ihrerseits gesetzlich als Standard festgeschrieben werden, um die Kosten der individuellen Vertragsgestaltung zu senken. So lässt sich z.B. auch die Vorschrift des § 58 i.V.m. §§ 150, 158 AktG über die Gewinnverwendung erklären, welche die Höhe des maximal ausschüttbaren Bilanzgewinns auf Basis des Jahresüberschusses und der bilanziellen Rücklagen bestimmt.

Nachteile einer
Rechnungs-
legungspflicht

Andererseits entfaltet die Verpflichtung zur Informationsweitergabe so genannte Verteilungswirkungen. Wenn z.B. ein Anteilseigner zur Erkundung des Geschäftsmodells eines Unternehmens entsprechende Zeit investiert hat und somit aufgrund seiner privaten Information besser als andere Marktteilnehmer in der Lage ist, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens einzuschätzen, dann würde dieser Vorteil durch eine Veröffentlichungspflicht zerstört. Im Extremfall kann so das sinnvolle Bestreben der Rechnungslegungsadressaten, von sich aus Informationen über das Unternehmen zu beschaffen und dann über den Marktprozess und entsprechende Preisänderungen zur Vermögensmehrung zu nutzen, zum Erliegen kommen. Mehr Information für alle ist also nicht immer für alle gut.

Kosten der
Rechnungs-
legung

Darüber hinaus ist die „Produktion“ und Bereitstellung von Rechnungslegungsdaten nicht kostenlos. Vor allem die Vertreter kleinerer Unternehmen könnten diese Kosten vor dem Hintergrund des erwarteten Nutzens für ungerechtfertigt halten, was entweder zur Nichtbefolgung der Norm oder im Extremfall zur Einstellung der Unternehmenstätigkeit führen könnte. Neben dem Kostenargument besitzt eine gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungslegung häufig einen weiteren nachteiligen Effekt: Da im Regelfall neben einer abstrakten Verpflichtung auch die weiter unten diskutierte Ausgestaltung der Rechnungslegung vorgeschrieben wird, besteht für Unternehmen und Adressaten weniger Anreiz, von sich aus ein

sinnvolles Kommunikations- und Koordinationsinstrument zu entwerfen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungslegung schadet also dem Wettbewerb um die beste Rechnungslegung und damit der Evolutionsfähigkeit des Marktes immer dann, wenn sie die Modalitäten und Regeln der Rechnungslegung festschreibt.

Trotz der diskutierten Gegenargumente hat sich weltweit die Meinung durchgesetzt, dass eine Rechnungslegungspflicht zumindest für Unternehmen mit einem großen Adressatenkreis eher nützt als schadet. Dementsprechend findet sich die Pflicht zur Rechnungslegung in praktisch allen wichtigen Rechtssystemen. Offen ist allerdings, ob die produzierten Rechnungslegungsinformationen von *allen* Unternehmen öffentlich zur Verfügung gestellt werden müssen und inwieweit es einer verbindlichen inhaltlichen Ausgestaltung der Rechnungslegung durch Rechnungslegungsregeln bedarf. Warum nicht einfach vorschreiben, dass regelmäßig über das Unternehmen zu berichten ist, und den Rest, also die inhaltliche Ausgestaltung der Rechnungslegung, dem Markt überlassen? Mit diesen Fragen beschäftigt sich das folgende Teilkapitel.

Rechnungslegungspflicht ist empirischer Fakt

3 Ausgestaltung der Rechnungslegung durch Rechnungslegungsregeln

Eine Investorin überlegt, in welches Unternehmen sie ihr Vermögen investieren soll. Ihr stellt sich die Frage, welche Informationen sie für diese Entscheidung benötigt. Eventuell würde sie am liebsten mit dem Manager des Unternehmens in direkten Kontakt treten. Der Manager soll ihr erklären, warum ihr Geld in diesem Unternehmen gewinnbringender angelegt ist als in anderen. Ist das Investment bereits getätigt, ist zu erwarten, dass der Manager der Investorin in regelmäßigen Abständen oder bei Interesse auch fallweise darüber berichtet, wie es um ihre Vermögensanlage steht. Dieses Konzept einer Rechnungslegung erscheint naheliegend, solange der Manager nur einen oder wenige Kapitalgeber benötigt, wie es vielleicht bei offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften der Fall ist. Wenn das Management oder die Alteigentümer allerdings eine Vielzahl von Kapitalgebern suchen, wird eine solche Vorgehensweise schnell ineffizient.

Individuelle Informationsbereitstellung ist unmöglich

Aus Investorensicht gibt es ein weiteres Problem mit individueller, unstandardisierter Information. Will z.B. ein durchschnittlich informierter Investor in ein Biotechnologieunternehmen investieren, dürfte es ihn eher verwirren, wenn ihn der Manager ausführlich über den Stand der laufenden Forschungen z.B. zu Alzheimer, über genetic engineering und das Zulassungsverfahren für neue Arzneimittel in den USA informierte. Um über sein Investment zu entscheiden, muss der Investor letztlich in der Lage sein, die Entwicklung der beschriebenen Arzneimittel und die daraus resultierenden Cashflows zu schätzen. Das dafür notwendige Know-how dürfte kaum vorhanden sein. Aber selbst wenn es vorhanden wäre, dürfte spätestens die nächste Investitionsentscheidung ein unüberwindbares Problem darstellen. Man stelle sich nur vor, der Biotech-Experte müsste sich nun mit den

Fehlende Spezialkenntnisse

Marktchancen bestimmter Spezialkristalle für die Fertigung von Flüssigkristallbildschirmen auseinandersetzen.

Standardisierte
monetäre
Abbildung ist
zwingend
notwendig

Aus dem Beispiel wird deutlich: Für den einzelnen Vertragspartner ist es schwer, spezifische Informationen zielführend und effizient zu verarbeiten. Im Regelfall besitzen die Adressaten nicht das notwendige Know-how, um qualitative Unternehmensinformationen auf die Größen zurückzuführen, die sie letztlich interessieren. Als Reaktion auf diese Rahmenbedingung hat sich die Rechnungslegung zu dem entwickelt, was sie heute ist: Sie bildet das Geschehen des Unternehmens, also alle aktuellen und teilweise auch die erwarteten Ereignisse, in Form von Geldgrößen ab. Die Adressaten werden über diese Geldgrößen informiert. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass Geld als Normgröße der Ökonomie von allen Adressaten verstanden und interpretiert werden kann. Einem Anleger werden die genauen Marktchancen eines innovativen hydraulischen Hybridantriebs für Personenwagen mit Benzinmotor in der Regel nicht sofort klar sein. Mit der Information, dass der Robert-Bosch-Konzern je 100 € Eigenkapital im Jahr 2019 einen Gewinn von ca. 5 € erwirtschaftet hat, kann er aber wahrscheinlich etwas mehr anfangen.

Monetäre
Verdichtung von
Transaktionen ist
nicht eindeutig

Die Rechnungslegung verdichtet ökonomische Transaktionen zu monetären Größen. Leider ist diese Verdichtung nicht objektiv optimal möglich. So bedeutet eine Lieferung einer Ware an einen Kunden und die in diesem Zuge durch eine Rechnung konkretisierte Forderung nicht zweifelsfrei, dass sich tatsächlich ein gewinnsteigernder Umsatzerlös ereignet hat. Was ist z.B., wenn der Kunde ein Rückgaberecht hat? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme? Wie steht es um die Zahlungsfähigkeit des Kunden? So könnte der Anteilseigner davon ausgehen, der Umsatz sei hinreichend sicher und der entsprechende Gewinnanteil stehe ihm als Eigentümer nun zur Verfügung. Im Gegensatz dazu kann der Fremdkapitalgeber überzeugt sein, dass aufgrund des Rückgaberechts noch nicht hinreichend sicher von einem Umsatzerlös auszugehen sei und somit der Eigentümer keinesfalls einen Anspruch auf den aus der Verbuchung des Umsatzes resultierenden Gewinn habe. Fraglich ist also, wann der Umsatz als hinreichend realisiert anzusehen ist.

Ähnliche Probleme ergeben sich in anderen Bereichen der monetären Abbildung. Wie sind z.B. die Herstellungskosten der gelieferten Ware zu ermitteln, um im Vergleich mit dem Umsatzerlös auf den Gewinn oder Verlust der Warenlieferung zu schließen? Wie sind die Anschaffungskosten einer neuen Fertigungsanlage auf die Perioden ihrer Nutzung zu verteilen? Unklar ist auch, ob und wie die Adressaten über die gesamten Produktionsfaktoren des Unternehmens, z.B. über Maschinen, Immobilien oder auch Arbeitnehmer und deren Know-how, zu informieren sind. Was ist anzugeben, wenn das Unternehmen in Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist, weil Kunden wegen fehlerhafter Ware einen Schadensersatz fordern? Wie können Vergütungsbestandteile der Arbeitnehmer in Form zugesagter künftiger Betriebsrenten abgebildet werden? Oder wie verhält es sich mit Aktienoptionen, die dem Management zugesagt werden? Die Reihe der Fragen könnte beliebig fortgeführt werden. Die dabei angesprochenen Probleme sind letztlich so vielfältig wie die Unternehmen komplex sind. Die Rechnungslegung muss auf

Regeln basieren, die diese komplexe Unternehmensrealität so klar und eindeutig wie möglich in Geldgrößen überführen.

Notwendig sind also *Rechnungslegungsregeln*. Diese Regeln bestimmen, wie die Rechnungslegung im Detail vorzunehmen ist, und sichern damit, dass alle Beteiligten das Gleiche erwartet, wenn sie z.B. den Jahresabschluss eines Unternehmens aufschlagen. Die Notwendigkeit von Rechnungslegungsregeln führt uns zur nächsten Frage: Wie lassen sich „richtige“ oder „gute“ Rechnungslegungsregeln identifizieren?

Rechnungs-
legung benötigt
Regeln

4 Was sind „gute“ Rechnungslegungsregeln?

4.1 Schwierigkeiten bei der normativen Ableitung von Rechnungslegungsregeln

Wie im Vorabschnitt deutlich wurde, ist es durchaus vorstellbar und auch wahrscheinlich, dass unterschiedliche Adressaten unterschiedliche Rechnungslegungsregeln wünschen. Dass es aus diesem Dilemma keinen klaren Ausweg geben kann, wird schon anhand des aus der Wohlfahrtsökonomik bekannten Arrow-Paradoxons deutlich: Es gibt keinen Mechanismus, der es ermöglicht, bei ungleichen Präferenzen mehrerer Parteien ein gesamtwirtschaftliches Optimum zweifelsfrei zu erreichen. Diese Argumentation kann am folgenden Beispiel nachvollzogen werden.

Ein Eigenkapitalgeber, ein Fremdkapitalgeber und ein Arbeitnehmer müssen sich auf eine Rechnungslegungsregel zur Bewertung von Wertpapieren einigen. Es gibt drei Alternativen: Wertpapiere könnten zu Anschaffungskosten bewertet werden, zum niedrigeren Wert von Anschaffungskosten und Marktwert oder generell zum Marktwert. Es sei unterstellt, dass der Fremdkapitalgeber aus Vorsichtsgründen das Niederstwertprinzip bevorzugt, seine zweite Präferenz ist das Anschaffungskostenprinzip und seine letzte Präferenz ist das Marktwertprinzip. Der Eigenkapitalgeber befürwortet im Sinne einer fairen Präsentation der Vermögenslage das Marktwertprinzip, seine zweite Präferenz ist das Niederstwertprinzip und seine dritte das Anschaffungskostenprinzip. Der Arbeitnehmer, der übrigens im Rechnungswesen tätig ist und daher komplizierte Bewertungsverfahren scheut, wünscht sich das Anschaffungskostenprinzip. Ansonsten würde er das Marktwertprinzip dem Niederstwertprinzip vorziehen. Da der Nutzen aller Akteure nicht vergleichbar ist, kann nur eine einfache Reihung der Präferenzen vorgenommen werden.

Beispiel 1.1

Wenn nun die drei Regeln verglichen werden, so schneidet jede gleich ab, da sie einmal an erster, einmal an zweiter und einmal an dritter Stelle steht. Selbst in diesem einfachen Fall mit nur drei Adressaten lässt sich somit keine eindeutig vorzuziehende Rechnungslegungsregel identifizieren. Jede Entscheidung wird immer mindestens eine Person benachteiligen und eine bevorteilen.

Eindeutige
Lösung des
Regelproblems
unmöglich

Eine Rechnungslegungsregel kann somit nur dann als eindeutige Verbesserung angesehen werden, wenn *alle* Adressaten durch sie nicht schlechter gestellt werden und mindestens ein Adressat bessergestellt wird (dann wäre sie im mikroökonomischen Sinne Pareto-effizient). Dies setzt zudem voraus, dass die Befolgung der Regel dem Rechnungsleger keine Kosten verursacht, wobei z.B. auch Kosten durch Konkurrenzwirkungen vermehrter Publizität zu berücksichtigen sind. Diese Bedingungen sind in der Realität kaum gegeben; ein aus normativer Sicht optimales System der Rechnungslegung kann es somit nicht geben. Was also tun? In der Praxis haben sich mehrere heuristische Verfahren herausgebildet, die helfen sollen, „gute“ Regeln zu identifizieren oder zumindest eher „schlechte“ Regeln auszusondern. Diese Verfahren beinhalten meistens Bestandteile der folgenden drei Ebenen:

- Ableitung (Deduktion) aus normativ fundierten Grundsätzen,
- Prozessorientierung, um sicherzustellen, dass im Zuge der Regelfestsetzung möglichst alle relevanten Interessen berücksichtigt werden, und den
- Wettbewerb von unterschiedlichen Regeln oder Regelsystemen.

Im Folgenden wird auf die unterschiedlichen Ebenen eingegangen.

4.2 Heuristische Konzepte zur Ableitung von Rechnungslegungsregeln

4.2.1 Verwendung von normativ „fundierten“ Grundsätzen der Rechnungslegung

4.2.1.1 Messorientierte Konzepte

Messorientierte
Konzepte suchen
den „richtigen“
Wertansatz

Messorientierte Konzepte versuchen sicherzustellen, dass die Elemente der Rechnungslegung nach einheitlichen Regeln bewertet werden. Die grundlegende Frage ist: Wie sind die z.B. in einer Kapitalflussrechnung erfassten Ein- und Auszahlungen für Bilanzierungszwecke zu periodisieren? Von den später zu diskutierenden entscheidungsorientierten Ansätzen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht den Adressaten in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellen, sondern die Rechenwerke Bilanz und GuV. Im Zuge der bilanztheoretischen Diskussion vor allem der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts sind zahlreiche Konzepte entwickelt worden, von denen hier die im deutschen Sprachraum prominentesten, die statische und die dynamische Bilanztheorie, kurz vorgestellt werden.

Statische
Bilanztheorie

Die statische Bilanztheorie im Sinne von Herman Veit Simon sieht den Hauptzweck der Rechnungslegung in der periodischen Vermögensermittlung. Der Gewinn einer Periode ergibt sich dann folglich als Differenz der Reinvermögen am Periodenanfang und Periodenende. Gemäß dieser Konzentration auf die Bilanz befasst sich die statische Bilanztheorie, die auch mehr als 100 Jahre nach ihrer Formulierung noch als bedeutsam angesehen werden kann, vorrangig mit der Identifikation von passenden Ansatz- und Bewertungsverfahren.

Das Prinzip von Ansatz und Bewertung hängt zentral davon ab, was für die Zukunft vom bilanzierenden Unternehmen erwartet wird: Wenn von der Zerschlagung, also der Liquidation der einzelnen Vermögenswerte, ausgegangen wird, sind Vermögenswerte und Schulden anders zu bewerten als wenn – wie von Simon favorisiert – mit der Fortführung des Unternehmens gerechnet wird. Ungeachtet der Unternehmensfortführung dient der Ertragswert der Vermögenswerte und Schulden als Grundlage des Bewertungskonzepts von Simon. Während indes der Ertragswert von einzelnen Vermögenswerten und Schulden im Falle einer Zerschlagung noch relativ leicht zu ermitteln ist, da er dem (ggf. abzuzinsenden) erwarteten Veräußerungserlös der einzelnen Gegenstände entspricht, scheitert im Fortführungsfall eine Einzelbewertung auf Ertragswertbasis grundsätzlich an der Unmöglichkeit, den Ertragswert des Unternehmens auf dessen einzelne Teile zweifelsfrei herunterzubrechen. Vor dem Hintergrund dieser konzeptionellen Probleme erstaunt es wenig, dass Simon eher einzelne Bilanzierungsnormen basierend auf der praktischen Übung seiner Zeit postuliert, als ein geschlossenes normatives Gebäude zu präsentieren. So erkennt er z.B. im Wesentlichen körperliche Gegenstände als zu aktivierende Vermögenswerte an. Immaterielle Gegenstände unterteilt er in Rechte und rein wirtschaftliche Vorteile. Die Aktivierung von rein wirtschaftlichen Vorteilen hält er nur für möglich, wenn diese von Dritten entgeltlich erworben wurden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Anspruch der Objektivierbarkeit, weniger aber dem Anspruch, den Ertragswert des Unternehmens auf die Aktiva herunterzubrechen.

Liquidation oder Fortführung

Die dynamische Bilanztheorie, die eng mit dem Namen *Eugen Schmalenbach* verbunden ist, stellt die grundsätzliche Zielsetzung der statischen Bilanzlehre infrage. Nach Schmalenbach ist es nicht möglich, die Höhe des Vermögens durch eine Bilanz zu ermitteln, da der Ertragswert eines Unternehmens regelmäßig durch Einflussfaktoren wie Kundentreue, Arbeitsweise etc. geprägt sei, die als rein wirtschaftliche Werte gar keinen Eingang in die Bilanz statischer Prägung erhielten. Demzufolge ist nach dynamischer Sichtweise die Ermittlung des „richtigen“ Periodenerfolges in den Vordergrund zu rücken: Aus der statischen „Gewinn- und Vermögensentwicklung“ wird das dynamische Credo „Gewinn- statt Vermögensentwicklung“. Das darauf basierende theoretische Konzept ist daher auf die Messung von erfolgsrelevanten Stromgrößen bezogen. Über die Gesamtlebenszeit eines Unternehmens ist der Erfolg gleich der Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen. Da für die allermeisten Unternehmen eine auf die Totalperiode beschränkte Gewinnermittlung nicht realisierbar ist, muss eine Periodisierung von Einzahlungen und Auszahlungen vorgenommen werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung sammelt daher alle Erträge und Aufwendungen, die der Periode zuzuordnen sind. Die Bilanz stellt nach Schmalenbach ein Abgrenzungskonto dar und dient somit als „Auffangbecken“ für alle Transaktionen, die nicht gleichzeitig Einzahlung und Ertrag bzw. Auszahlung und Aufwendung sind. Sie wird daher auch als „Kräftespeicher“ bezeichnet. Vermögenswerte stellen hiernach also künftige Erfolge dar (schwebende Vorleistungen) und Schulden dementsprechend Lasten (schwebende Nachleistungen). Das Ziel einer solchen Bilanzierung liegt in der

Dynamische Bilanztheorie

Ermittlung des Periodenerfolgs, der den Bilanzierenden darüber informiert, wie sein Unternehmen arbeitet und ob das Unternehmen durch fortlaufende Verluste in seinem Bestand gefährdet ist.

Vielleicht ist diese auf existenzgefährdende Risiken fokussierende und damit etwas asymmetrische Zweckbestimmung mit verantwortlich dafür, dass – ähnlich wie bei der statischen Bilanztheorie – die konkreten Ansatz- und Bewertungsregeln von Schmalenbach mehr oder weniger deutlich im Widerspruch zu seiner Bilanztheorie stehen. So betont Schmalenbach beispielsweise das Vorsichtsprinzip im Rahmen der Bewertung: Die strenge Auslegung des Realisationsprinzips auch im Zusammenhang mit langfristiger Fertigung ist für ihn ebenso selbstverständlich wie das Niederstwertprinzip und eher zu reichlich als zu knapp bemessene Abschreibungen. Diese ungleiche Behandlung von Chancen und Risiken wird auch als Imparitätsprinzip bezeichnet. Sie entspricht eventuell dem Anspruch, möglichst früh vor drohenden Unternehmenskrisen zu warnen, verzerrt indes das Bild der Bilanz als „Kräftespeicher“ des Unternehmens.

Die Erkenntnisse der statischen und dynamischen Bilanztheorien beeinflussen auch heute noch im Rahmen der Diskussion um den sog. asset-liability approach und den sog. revenue-expense approach die konzeptionelle Gestaltung internationaler Rechnungslegungsregeln (vgl. Kapitel 3). So kann der asset-liability approach, der Fragen der Identifikation von Vermögenswerten und Schulden in den Vordergrund stellt, als modernes Pendant der statischen Bilanztheorie verstanden werden. Der revenue-expense approach fokussiert hingegen zunächst auf die Periodisierung von Ein- und Auszahlungen als Erträgen und Aufwendungen und steht somit der dynamischen Bilanztheorie nahe. Auch wenn die Diskussionen um die zweckmäßigere Konzeption mehr als 100 Jahre nach den Veröffentlichungen von Hermann Veit Simon noch andauern: Im Bereich der internationalen Rechnungslegung hat sich der asset-liability approach weitgehend durchgesetzt.

Ein Grund für die andauernden Diskussionen besteht in dem den messorientierten Ansätzen innewohnenden Ziel, losgelöst vom konkreten Rechnungslegungszweck optimale Rechnungslegungsregeln zu identifizieren. Unter Berücksichtigung der Adressaten und ihrer Individualität kann es aber, wie es das Arrow-Paradoxon bereits gezeigt hat, keine intersubjektiv optimale messorientierte Bilanztheorie geben. Folgerichtig hat sich die normative Bilanztheorie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts dann auch eher auf die Adressaten und ihre Entscheidungsprobleme fokussiert.

4.2.1.2 Entscheidungsorientierte Konzepte

In der entscheidungsorientierten Bilanztheorie wird akzeptiert, dass es keine Möglichkeit gibt, Vermögenswerte und Schulden logisch zweifelsfrei zu definieren und zu bewerten. Unterschiedliche Adressaten haben unterschiedliche Informationsinteressen. Somit ist noch nicht einmal der Ertragswert des Unternehmens als Wert des Bruttovermögens uneingeschränkt konsensfähig, wie das folgende Gedankenexperiment zeigt.

Statik und
Dynamik als
Vorbild für
moderne
Bilanzierungs-
konzeptionen

Intersubjektiv
optimale Regeln
unmöglich

Beispiel 1.2

Sie haben geerbt und wollen Ihr Erbe in Höhe von 250 T€ nun sinnvoll investieren. Sie stehen vor der Wahl, in die etablierte Pizzeria in Ihrem Heimatort oder in ein neues Start-up-Unternehmen in Berlin zu investieren. Beide Alternativen erfordern jeweils eine Investition in Höhe von 750 T€, die fehlenden 500 T€ wollen Sie über einen Bankkredit aufnehmen. Nach einem Jahr gibt es bei beiden Investitionen zwei mögliche Szenarien: Entweder das Unternehmen wird zu einem heute bekannten Preis verkauft oder das Unternehmen wird insolvent und Sie haben Ihr investiertes Kapital verloren. Die Bank kann nicht auf Ihr Privatvermögen zugreifen, insofern begrenzt sich Ihr Verlust auf 250 T€. Sie bieten daher Ihrer Hausbank an, einen Kredit über 500 T€ in einem Jahr mit 600 T€ aus den Mitteln des Verkaufs zurückzuzahlen.

Die Pizzeria kann mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % für 1 Mio. € verkauft werden und wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % insolvent. Das Start-up hingegen kann mit 10 %iger Wahrscheinlichkeit für 9 Mio. € verkauft werden und wird mit 90 %iger Wahrscheinlichkeit insolvent.

Sie befinden sich nun im Gespräch mit einem Kundenbetreuer Ihrer Hausbank. Er möchte gerne mehr über die beiden Investitionsalternativen wissen. Da die verschiedenen zukünftigen Szenarien nur Ihnen bekannt sind und Sie diese auch gerne als Geschäftsgeheimnis bewahren wollen, können Sie dem Kundenbetreuer ausschließlich Erwartungswerte mitteilen. (Übrigens: Sie und die Bank sind risikoneutral.)

Als gewissenhafte Person bereiten Sie sich auf das Treffen vor und berechnen alle für die Entscheidung notwendigen Erwartungswerte. Wie hoch ist der erwartete Unternehmenswert nach einem Jahr unabhängig von der Finanzierung? Welcher Erwartungswert ist für Ihre Investitionsentscheidung relevant? Welcher Erwartungswert ist für die Bank von entscheidender Bedeutung?

Lösung

Pizzeria				
Szenario:	Wahrscheinlichkeit	Beträge in Mio. €		
		Finanzierungsunabhängig	EK-Geber	FK-Geber
günstiger Verlauf	90 %	1,00	0,40	0,60
ungünstiger Verlauf	10 %	0,00	0,00	0,00
Erwartungswert:		0,90	0,36	0,54
Erwarteter Kapitalüberschuss:		0,15	0,11	0,04
Erwartete Verzinsung des Kapitals:		20 %	44 %	8 %

Eine finanzierungsunabhängige (objektive) Bewertung der Projekte ist weder für den Eigenkapitalgeber noch für den Fremdkapitalgeber informativ, da beide Unternehmen nach dieser Bewertung den gleichen Erwartungswert aufweisen.

Aus der Sicht der Bank ist die Pizzeria jedoch die bessere Investition, da sie nur in 10 % der Fälle einen Totalausfall verbuchen muss, aber in 90 % der Fälle die Rückzahlung des Kredites einschließlich Zinsen erwarten kann. Der Eigenkapitalgeber hingegen würde eine Investition in das Start-up bevorzugen, da der Erwartungswert für ihn hierbei am höchsten ist.

Start-up				
Szenario:	Wahrscheinlichkeit	Beträge in Mio. €		
		Finanzierungsunabhängig	EK-Geber	FK-Geber
günstiger Verlauf	10 %	9,00	8,40	0,60
ungünstiger Verlauf	90 %	0,00	0,00	0,00
Erwartungswert:		0,90	0,84	0,06
Erwarteter Kapitalüberschuss:		0,15	0,59	-0,44
Erwartete Verzinsung des Kapitals:		20 %	236 %	-88 %

Die unterschiedliche Bewertung der Sachverhalte ist Ergebnis der unterschiedlichen Gewinnpartizipation. Während der Eigenkapitalgeber unbeschränkt an den Gewinnen partizipiert, ist der mögliche Gewinn der Bank auf die Zahlung von 600 T€ beschränkt. Für sie ist es daher unerheblich, dass der Gewinn, den das Start-up bei günstigem Verlauf abwerfen wird, bedeutend höher ausfällt als der Gewinn aus der Pizzeria. Der finanzierungsunabhängige Erwartungswert ist somit für beide Kapitalgeber jeweils kein informatives Signal. Stattdessen brauchen sie jeweils spezifische Informationen für ihre individuelle Gewinnpartizipation.

Wie das Beispiel verdeutlicht, gibt es keinen objektiven Unternehmenswert, der beiden Adressaten und ihren individuell unterschiedlichen Partizipationsverträgen gleichermaßen gerecht wird. Und dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass die Adressaten auch noch unterschiedliche Risikoeinstellungen besitzen können.

Das Postulat der normativen entscheidungsorientierten Bilanztheorie lautet: „Bilanzierungsregeln sind so zu gestalten, dass sie eine Rechnungslegung generieren, die für die Rechnungslegungsadressaten entscheidungsnützlich ist“. Dies wird im Allgemeinen so spezifiziert, dass die Rechnungslegung einerseits *relevant*, andererseits aber auch hinreichend *glaubwürdig* sein muss. So gibt es Informationen, wie z.B. die Erfolgsaussichten eines aktuellen Forschungsprojekts, die für viele Adressaten sehr relevant sind, gleichzeitig nur schwer glaubwürdig vermittelt werden können.³ Für die Entscheidung, welche Vermögenswerte und Schulden anzusetzen und wie diese zu bewerten sind, ist diese Abwägung letztlich

Adressatenorientierung

³ Dieses Spannungsverhältnis von Relevanz und Glaubwürdigkeit prägt u.a. auch das Rahmenkonzept der IFRS, das in Kapitel 3 beschrieben wird.

entscheidend. Somit befasst sich der Großteil der entscheidungsorientierten Theorie ebenfalls mit Ansatz- und Bewertungsfragen, anders als die im Vorabschnitt vorgestellten messorientierten Ansätze jedoch primär aus Sicht der Adressaten.

Doch für wen genau soll nun die Rechnungslegung relevant und verlässlich sein? Die Adressaten der Rechnungslegung wurden oben als weitgehend offene Gruppe von Individuen umschrieben. Um vor dem Hintergrund der resultierenden divergierenden Interessen trotzdem einheitliche („relativ richtige“) Entscheidungsempfehlungen zu formulieren, erscheint die Konzentration auf eine oder wenige Adressatengruppen unumgänglich. Hierfür haben sich insbesondere die Eigenkapitalgeber- und/oder die Fremdkapitalgebersichtweise herausgebildet.

In einer eher angloamerikanisch geprägten Sichtweise wird meist der Eigenkapitalgeber als der zentrale Adressat der Rechnungslegung angesehen. Dies erscheint insofern plausibel, als dieser das finanzielle Risiko des Unternehmens trägt und direkt oder indirekt über die Geschäftspolitik entscheidet. Dazu kommt, dass im angloamerikanischen Raum der Eigenkapitalgeber traditionell über organisierte Märkte als Aktionär sein Kapital zur Verfügung stellt und somit vergleichsweise wenig spezifisches Wissen über das Unternehmen besitzt.

Im Gegensatz dazu rückt die traditionelle deutsche Sichtweise eher den Fremdkapitalgeber in den Vordergrund. Auch hier erscheint dies vor dem Hintergrund der institutionellen Rahmenbedingungen verständlich: Traditionell nutzen nur wenige deutsche Unternehmen den organisierten Eigenkapitalmarkt, sodass der Eigentümer in geschäftsführender oder zumindest geschäftsführungsnaher Position in Deutschland eher die Regel ist. Diese Personengruppe verfügt über hinreichende interne Informationsquellen, sodass die Rechnungslegung eher an anderen Adressaten, wie den Banken, ausgerichtet werden kann.

Wie wirkt sich nun die unterschiedliche Adressatenorientierung aus? Das zu Beginn skizzierte Beispiel macht deutlich, dass Fremdkapitalgeber wenig Nutzen aus Informationen über den Unternehmensertragswert ziehen, da ihre Risikoposition – Risiko des totalen Verlustes des eingesetzten Kapitals, jedoch nur eine auf den Zins beschränkte Gewinnbeteiligung – asymmetrisch verteilt ist. Im Regelfall sind für sie eher Informationen relevant, die ihnen helfen, das Kreditausfallrisiko einzuschätzen – also Werte, die die Verlustpotenziale in voller Höhe, jedoch Gewinnpotenziale nur in begrenzter Höhe einbeziehen. Diesem Bedürfnis kann möglicherweise durch eine verzerrte Bilanzierung mit vorsichtigen Wertansätzen, also tendenziell niedrig bewerteten Vermögenswerten und hoch bewerteten Schulden, entsprochen werden.

In dem eben angeführten Beispiel könnte eine vorsichtige Bewertung z.B. so aussehen, dass die Pizzeria mit einem Wert von 750 T€ bewertet wird. Das entspräche den Anschaffungsauszahlungen für das Projekt. Der erwartete Kapitalgewinn würde darin nicht vorweggenommen, obwohl er sehr wahrscheinlich ist. Allerdings wird im Gegenzug auch der mögliche Kapitalausfall nicht antizipiert. Dies kann mit der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit begründet werden. Konsequenterweise müsste die Investition in das Start-up nun nicht mehr mit den Anschaffungsauszahlungen, sondern mit null angesetzt werden, weil die Ausfall-

Eigen- und Fremdkapitalgeber als zentrale Adressaten

Adressatengewichtung abhängig von institutionellen Rahmenbedingungen

Unterschiedliche Adressatenbedingen unterschiedliche Rechnungslegung

wahrscheinlichkeit bei dieser Investitionsalternative sehr viel höher ist. Diese Art der Informationsvermittlung ist für die Bank entscheidungsnützlicher als eine finanzierungsunabhängige Bewertung des Projekts, ohne jedoch die Informationsversorgung der Eigenkapitalgeber völlig zu vernachlässigen.

Der Eigenkapitalgeber partizipiert entgegengesetzt asymmetrisch am Unternehmenserfolg: Seine Chance ist unbegrenzt, sein Verlustrisiko ist hingegen im Falle einer haftungsbeschränkten Gesellschaft auf seine Einlage und im sonstigen Fall auf sein Privatvermögen begrenzt. Sein Informationsinteresse gilt demzufolge mehr der Chance. Auf Basis dieser Überlegung wird bereits deutlich, dass normativ fundierte Rechnungslegungsregeln schon allein dann differieren werden, wenn die Entscheidungsprobleme unterschiedlicher Adressatengruppen in den Vordergrund gerückt werden. Insofern kann es in Abhängigkeit von der jeweiligen Gruppe allenfalls „relativ richtige“ Rechnungslegungsregeln geben. Dabei bleibt zudem unberücksichtigt, dass die Adressatengruppen auch in sich sehr heterogen sein können.

Strittig:
Informationen
über künftige
Lage

Zudem ist zu beachten, dass die gesamte Diskussion bislang primär aus Sicht der Bewertungsfunktion der Rechnungslegung geführt wurde. Die Koordinationsfunktion, die unter Umständen wiederum andere Anforderungen an die Ausgestaltung der Rechnungslegung stellen würde, wurde hierbei ausgeklammert. Zudem ist es durchaus strittig, ob bestimmte Informationsbedürfnisse überhaupt durch Rechnungslegung bedient werden können. So benötigen die Adressaten für ihre Anspruchsbewertungen primär zukunftsorientierte Informationen. Wenn Ertragswerte für Vermögenswerte und Schulden nur schwer objektivierbar, also nicht glaubwürdig darstellbar erscheinen, kann eine dementsprechende Bewertung unangebracht sein. Zum einen ist eine entsprechende Bilanzmanipulation durch die Rechnungsleger nur schwer oder gar nicht nachweisbar. Wenn für alle Gegenstände in der Bilanz nur je ein Wert angegeben wird, fehlt es zum anderen an der Möglichkeit, das diesem Wert anhaftende Risiko (Schwankungsbreite) abzuschätzen. Als Reaktion auf dieses Dilemma wird vor allem in Deutschland teilweise die Auffassung vertreten, dass Rechnungslegung mit dem Ziel der Vermittlung entscheidungsnützlicher (Zukunfts-)Informationen systembedingt unmöglich sei und die Rechnungslegungsregeln daher lediglich auf den Zweck der Rechenschaftslegung über bereits Vergangenes und damit auf die Koordinationsfunktion auszurichten seien.⁴

Aus der
Forschung

Wie viel bewertungsrelevante Information steckt in der Rechnungslegung?

Aus Sicht der Forschung ist es eine spannende empirische Frage, inwieweit Rechnungslegung wirklich bewertungsrelevante Informationen bereitstellt und wie hoch deren Anteil im Verhältnis zu der gesamten am Markt verfügbaren Information ist. Ray Ball und Lakshmanan Shivakumar haben sich dieser Frage im Rahmen ihres Aufsatzes „How much new information is there in earnings?“ angenommen. Sie messen den Informationsanteil von Rechnungslegungsinformationen, indem sie den relativen Erklärungsgehalt von Aktienrenditen rund

4 Vgl. insb. *Schneider*, Rechnungswesen, S. 5-8, 201-202.

um die Veröffentlichung von Quartals- und Jahresabschlüssen für die Gesamtrendite des Jahres messen. Im Ergebnis stellen sie fest, dass nur etwa 5 % bis 9 % der Gesamtjahresrendite von U.S.-amerikanischen Aktien durch Informationen der Rechnungslegung erklärt werden. Auch wenn bei mittelgroßen Unternehmen dieser Anteil etwas höher liegt, deutet dies klar darauf hin, dass Rechnungslegungsinformationen nur einen relativ kleinen Teil der gesamten vom Kapitalmarkt genutzten Informationen darstellen. Allerdings stellen die Autoren auch fest, dass dieser Anteil in den letzten Jahren ihrer Untersuchung (2000-2006) zugenommen hat. Neuere Studien zu Handelsvolumina rund um Rechnungslegungsveröffentlichungen lassen vermuten, dass dieser Trend anhält (Barron/Schneibel/Stevens, 2018).

Ball und Shivakumar schließen auf Basis ihrer Ergebnisse, dass die Hauptaufgabe der Rechnungslegung wohl weniger in der Bereitstellung von neuen bewertungsrelevanten Informationen für Kapitalmarktteilnehmer bestehen könne. Sie begründen dies u.a. mit der eingeschränkten Zeitnähe von Rechnungslegungsinformationen. Hieraus folgern sie, dass die Hauptaufgabe der Rechnungslegung eher in der Koordinationsfunktion und in der Verifikation bereits verfügbarer Informationen liege. Letzteres reize Manager an, zeitnah und korrekt über andere Kanäle über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu berichten.

Literatur: Ball, R./Shivakumar, L., How much new information is there in earnings?, in: JoAR, Vol. 46 (2008), S. 975-1016; Barron, O. E./Schneibel Jr., R. A./Stevens, D. E., The changing behavior of trading volume reactions to earnings announcements: Evidence of the increasing use of accounting earnings news by investors, in: CAR, Vol. 35 (2018), S. 1651-1674.

Somit lassen sich entscheidungsorientierte normative Konzepte danach strukturieren, welche Adressatengruppe sie in den Mittelpunkt stellen und ob sie den Gedanken der Rechenschaft (Koordinationsfunktion) oder den der Informationsvermittlung (Bewertungsfunktion) stärker betonen. Während rechenschaftsgetriebene Konzepte auch vor dem Hintergrund der juristischen Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse tendenziell eher die Bedeutung von objektivierbaren Wertansätzen betonen, akzeptieren zukunftsinformationsorientierte Ansätze wohl einen etwas geringeren Objektivierungsgrad, da nur so die Ermittlung eines relevanten Wertansatzes möglich erscheint. Indes besteht auch zwischen Koordinations- und Bewertungsfunktion durchaus eine Wechselwirkung: So wird ein Eigenkapitalgeber die Leistung des Managements im abgelaufenen Geschäftsjahr regelmäßig auch danach beurteilen, ob es die Zukunftsaussichten des Unternehmens positiv beeinflusst hat. Umgekehrt deutet ein positives Wirtschaften über viele Jahre hinweg z.B. auf effiziente Produktionsabläufe, erfolgreiche Produkte oder ein gutes Management hin.

Wie im Rahmen dieses Abschnitts deutlich wird, sind normative Messkonzepte im Rahmen der Rechnungslegung bestenfalls zum Teil in der Lage, Gestaltungsempfehlungen für Rechnungslegungsregeln zu entwickeln. Aber auch die abstrakten Konzepte der entscheidungsorientierten Bilanztheorie haben ihre Schwächen.

Klassifizierung von entscheidungsorientierten Konzepten

Normative Bilanztheorien als eine Entscheidungshilfe

Sie basieren zwangsläufig auf Annahmen, welcher Adressat bei der Generierung von Normen zentrale Bedeutung genießen sollte. Schon die Zusammenfassung unterschiedlicher Individuen zu vermeintlich homogenen Gruppen (z.B. die Eigenkapitalgeber) ist angreifbar. Selbiges gilt für die Ausrichtung auf einen einzigen repräsentativen, aber letztlich fiktiven Adressaten (z.B. der „average prudent investor“). Auch geben sie wenig Aufschluss darüber, wie zwischen relevanten aber schwer glaubwürdig darstellbaren Informationen einerseits und glaubwürdigen aber weniger relevanten Informationen andererseits abzuwägen ist.

Entscheidungsorientierte Konzepte machen den Erfolg von Rechnungslegungsregeln begrenzt messbar

Einen Vorteil besitzen entscheidungsorientierte Ansätze jedoch: Ihre klare Adressatenorientierung ermöglicht teilweise die empirische Überprüfung ihrer Wirksamkeit. Wenn z.B. eine Rechnungslegungsnorm mit dem Ziel verabschiedet wurde, Kreditinstituten eine effektivere Kreditvergabe zu ermöglichen, so kann ex post zumindest grundsätzlich ermittelt werden, ob diese Norm tatsächlich zu einer Änderung der Kreditvergabe und auf lange Sicht zu einer volkswirtschaftlich effizienteren Kreditvergabe geführt hat. Diese empirische Überprüfung von Rechnungslegungsnormen kann gleichzeitig als ein Teil eines zieladäquaten Normierungsprozesses angesehen werden, dessen Bedeutung im Folgenden diskutiert wird.

4.2.2 Gewährleistung eines adäquaten Normierungsprozesses

Es scheint, dass allein auf Basis normativer Überlegungen kein vollständiges und konsistentes Rezept für „gute“ Rechnungslegungsregeln entwickelt werden kann. Dementsprechend scheint es sinnvoll, stattdessen einen Normierungsprozess zu implementieren, der die ausgewogene Entwicklung von Rechnungslegungsregeln gewährleisten kann. Ein solcher Normierungsprozess kann grundsätzlich in mehrere Schritte aufgeteilt werden, wie Abbildung 1.2 zu entnehmen ist.

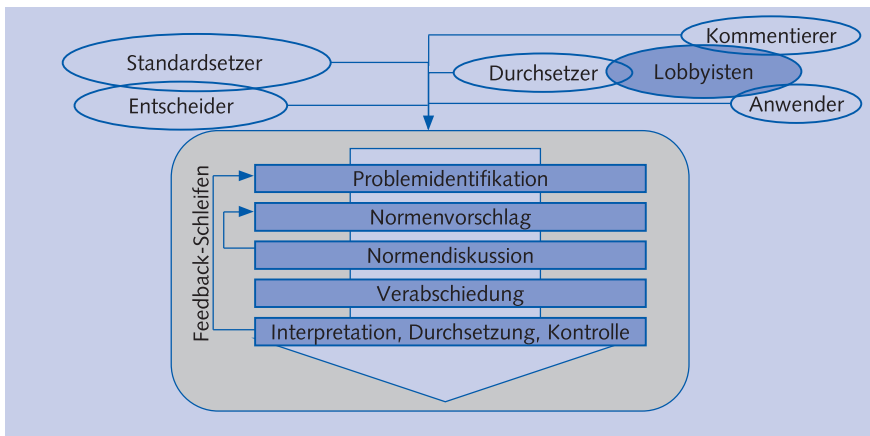


Abb. 1.2: Normierungsprozess und seine Akteure

Ein Normierungsprozess beginnt mit der Problemidentifikation, auf deren Basis anschließend Normenvorschläge erarbeitet und diskutiert werden, bevor sie letztlich verabschiedet, interpretiert, kontrolliert und durchgesetzt werden. Um zu diskutieren, wie ein solcher Prozess ausgestaltet werden sollte, sollen zunächst die relevanten Akteure beschrieben werden. Welche Anreizstrukturen haben sie? Folgende, nicht überschneidungsfreie Gruppen lassen sich identifizieren: Die Standardsetzungsorganisationen (Standardsetzer), die *Lobbyisten*, welche sich mit ihren Interessen in den Normenerstellungsprozess einbringen, die *Entscheider*, welche die Normen letztlich verabschieden, die *Anwender*, welche die Normen im Unternehmen anwenden, die *Durchsetzer*, welche die Einhaltung der Normen kontrollieren und schließlich die *Kommentierer*, welche bestehende Normen auslegen, interpretieren und kommentieren.

Akteure des
Normierungs-
prozesses

Zunächst zu den Standardsetzern und den dort tätigen Personen: Sie besitzen detailliertes Fachwissen über Fragen der Rechnungslegung. Was ist ihre Motivation, aktiv an der Gestaltung des Normengebäudes mitzuwirken? Neben der direkten Entlohnung kann den Mitarbeitern dieser Standardsetzungsorganisationen unterstellt werden, die jeweiligen Regeln an einem normativen Leitbild ausrichten zu wollen. Dies ist schon daran zu erkennen, dass sich alle national und international bedeutenden Standardsetzer an der Diskussion um die allgemeinen Zwecke und Konzepte der Rechnungslegung beteiligen. Das spezifische Fachwissen der dort tätigen Personen führt aber auch zu gewissen Beharrungstendenzen: Schließlich wäre ihr Know-how weitgehend wertlos, wenn sie das Normensetzkonzept ihrer Institution grundlegend reformieren würden. Daher ist ein Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung historisch praktisch immer mit einem Wechsel der Regulierungsinstitution (zumindest jedoch mit den prägenden Personen) verbunden gewesen.⁵

Rechnungs-
legungs
gremien

Alle Akteure, die sich in den Normierungsprozess einbringen, haben eines gemeinsam: Sie haben ein Interesse daran, die Entwicklung der Normen zu beeinflussen, sonst würden sie die Anstrengung der Einflussnahme nicht auf sich nehmen. So erstaunt es nicht, dass ein Großteil der Stellungnahmen von Unternehmensvertretern, Vertretern der Wirtschaftsprüfer oder anderen Institutionen verfasst wird. Auch Vertreter von Wissenschaftsverbänden bringen ihre Ansichten in den Erstellungsprozess ein. Im Vergleich dazu treten die eigentlichen Adressaten der Rechnungslegung nur vergleichsweise selten in Aktion. Insofern scheint es gerechtfertigt, zumindest einen Großteil derjenigen, die sich im Normierungsprozess z.B. über Stellungnahmen zu Standardentwürfen engagieren, als Lobbyisten zu bezeichnen.

Lobbyisten

Wer letztendlich eine Rechnungslegungsnorm verabschiedet, hängt stark von der Rechnungslegungsregulierung ab. Ohne hier zu weit vorgreifen zu wollen, sei erwähnt, dass bei privat organisierten Standardsetzern meist ein kleiner verantwortlicher Expertenkreis die Normen verabschiedet. In diesem Fall kann hinsichtlich dessen Motivation auf das oben Gesagte verwiesen werden. Wenn die Generierung der Normen allerdings gesetzlich geregelt ist, sind letztlich Volksvertreter für die

Entscheider

5 Vgl. Kapitel 2 zu der wechselhaften Geschichte der nationalen und internationalen Standardsetzer.

Verabschiedung der Normen zuständig. Da diesen oft das notwendige Fachwissen zur Bewertung der Normen fehlt, wird die Entscheidung zumeist an Fraktionsexperten oder, bei der Regierungsfraktion, an Experten der Fachbehörden, wie z.B. an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, delegiert. Diese Experten verfügen über die notwendige Expertise zur kompetenten Beurteilung der zu verabschiedenden Rechnungslegungsnorm. Ihre Anreizsituation ist schwer zu beurteilen; sie können lobbyistischem Einfluss unterliegen, über populäre Entscheidungen Wählerstimmenmaximierung betreiben oder – als Behördenvertreter – ihr Aufgabengebiet erweitern, Budgetmaximierung betreiben und damit ihre Bedeutung erhöhen wollen. Möglich ist aber auch eine Delegation an oder zumindest Beratung durch private Rechnungslegungsgremien, sodass Letztere auch in einer gesetzlich regulierten Rechnungslegung ihre Aufgabe haben.

Anwender

Was wünschen sich die bilanzierenden Unternehmen, also die Anwender, von Rechnungslegungsnormen? Eine Auswertung von Stellungnahmen im Normierungsprozess lässt vermuten, dass sie zunächst lieber weniger als mehr Rechnungslegungsregeln wollen. Ist eine Regulierung unausweichlich, so scheinen sie detaillierte und präzise Normen mit umfangreichen Erläuterungen zu bevorzugen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an die Rechnungslegungsdaten u.a. auch persönliche Haftungsfragen geknüpft werden. Andererseits spricht einiges dafür, dass die Anwender Wahlrechte befürworten, die sie zur Ergebnisglättung einsetzen können. Darüber hinaus scheinen sie eine Abneigung gegen Normen zu haben, die erheblichen internen Durchführungsaufwand implizieren oder deren Anwendung das wirtschaftliche Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit verschlechtert.

Anreizstruktur

Fraglich ist, wie sich die Anreizstruktur von Anwendern charakterisieren lässt. Die Normenanwendung ist für sie mit Arbeit verbunden. So erklärt es sich, dass sie klare, gut erläuterte und einfach zu befolgende Normen wünschen, weil diese regelmäßig die Anwendungskosten reduzieren. Außerdem sehen Anwender die Folgen der Rechnungslegung: Sie scheinen ein gewisses Kommunikationsinteresse zu besitzen, das darauf zielt, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens unabhängig von dessen Lage stabil und positiv darzustellen. Diese Vorgehensweise dürfte, eine Informationsasymmetrie gegenüber den Rechnungslegungsadressaten sowie die langfristige Überlebensfähigkeit des Unternehmens vorausgesetzt, ihren Handlungsspielraum innerhalb des Unternehmens vergrößern.

Durchsetzer

Was ist mit den Akteuren, wie z.B. den Wirtschaftsprüfern, die hauptberuflich mit der Normendurchsetzung betraut sind? Deren Aufgabe macht es notwendig, dass die Normen tatsächlich durchsetzbar sind. Dies ist wohl eher gegeben, wenn die Normenanwendung intersubjektiv nachprüfbar ist, wenn also z.B. ein Wertansatz über Anschaffungskosten oder Marktpreise dokumentiert werden kann. Außerdem ist hier von Bedeutung, ob sie für Fehlleistungen haftbar gemacht werden können und ob sie vom bilanzierenden Unternehmen selbst bezahlt werden, wie dies regelmäßig im Rahmen der Wirtschaftsprüfung der Fall ist. Das drohende Abhängigkeitsverhältnis kann bewirken, dass Wirtschaftsprüfer die Präferenzen der Anwender übernehmen. Die Haftungsgefahr motiviert insbesondere internati-

onal tätige Wirtschaftsprüfer regelmäßig dazu, eindeutige und detaillierte Normen zu fordern, deren Befolgung für den Wirtschaftsprüfer klar feststellbar ist.

Geringfügig anders stellt sich die Lage für Institutionen dar, die mit der Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen aus Sicht des Kapitalmarktes betraut sind. Beispiele finden sich z.B. in der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (SEC) oder inzwischen auch in der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese werden von der Öffentlichkeit als „Hüter des Kapitalmarktes“ angesehen und für das „Versagen“ desselben, ähnlich wie die Wirtschaftsprüfer auch, verantwortlich gemacht. Anders als die Wirtschaftsprüfer werden sie jedoch nicht direkt vom betroffenen Unternehmen entlohnt, was ihre Unabhängigkeit stärken dürfte. Somit ist zu vermuten, dass sich die Vertreter von Aufsichtsgremien ebenfalls für klare und intersubjektiv nachprüfbar Normen einsetzen, ohne dabei wie die Wirtschaftsprüfer in die Gefahr zu geraten, die privaten Interessen der Anwender zu übernehmen.

Als letzte Gruppe werden hier die Kommentatoren beschrieben. Diese Gruppe speist sich insbesondere in Deutschland noch stark aus dem akademischen Umfeld. Sie hat – im Gegensatz zu den meisten anderen Interessengruppen – ein gewisses Interesse an prinzipienorientierten Normen, die der deduktiven Auslegung bedürfen. Hilfreich wäre dabei ein normatives Grundkonzept für die Auslegung von bestehenden Regelungslücken. Dieser Auslegungsmarkt ist für die Kommentatoren durchaus attraktiv, da sie durch Veröffentlichungen ihre wissenschaftliche Reputation steigern können. Wirtschaftliche Anreize, z.B. durch Gutachtertätigkeiten, spielen ebenfalls eine Rolle. Andererseits sind unter den Kommentatoren gerade die (verbeamteten) Hochschullehrer noch am ehesten in der Situation einer gewissen Unabhängigkeit, was der Neutralität und Qualität ihrer Auslegungen dienlich sein dürfte. Alternative Kommentierungen, z.B. großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in den letzten Jahren in der Rechnungslegungspraxis immer wichtiger geworden sind, stellen hingegen eher „Hausmeinungen“ dar, die zwar mit viel Expertise und Praxiserfahrung zusammengetragen werden, die aber immer auch den Zielen des eigenen Hauses zu entsprechen haben.

Wenn die grundlegende Struktur des Normierungsprozesses und dessen Akteure als Rahmenbedingungen akzeptiert werden, wie kann dann ein Normensetzungsprozess gestaltet werden, der zu „guten“ Normen führt? Obwohl letztlich auch die Effizienz von Prozessen schwer zu evaluieren ist und somit jedes normative Fazit meinungsbehaftet bleibt, soll hier zunächst skizziert werden, wann aus Prozesssicht zumindest tendenziell eine gute Norm zu erwarten ist. Von einer guten Norm kann ausgegangen werden, wenn sie das Ergebnis eines fairen demokratischen Prozesses ist und wenn gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Anwendung der Norm geprüft wird, der Grad der Zielerreichung messbar ist, kontrolliert wird und wenn daraufhin Feedback-Schleifen eine Verbesserung der Norm anstoßen. Für das Vorliegen dieser Bedingungen könnten folgende Prozessanforderungen hilfreich sein:

- Alle Interessengruppen haben gleichermaßen die Möglichkeit, transparent in den Erstellungsprozess einzugreifen. Insofern sind auch die lobbyistischen Möglichkeiten der Interessengruppen vergleichbar.

Kommentatoren

Eigenschaften
eines „guten“
Normierungs-
prozesses

- Das eigentliche Rechnungslegungsgremium (gegebenenfalls inklusive des Entscheidungsgremiums) verhält sich neutral in dem Sinne, dass es allen an sie herangetragenen vermeintlichen Regelungslücken nachgeht, die Eingaben der Interessengruppen in Normenentwürfen bündelt und sich hierbei um normative Konsistenz und klare Formulierungen bemüht.
- Zu Beginn eines jeden Normierungsprozesses wird vom Normierungsgremium in Absprache mit den Interessengruppen ein messbares Ziel postuliert, an dem u.a. der Grad der Zielerreichung ex post festgestellt werden kann. Zur Deduktion dieses Ziels ist es sinnvoll, wenn dem gesamten Regelwerk ein normatives Leitbild z.B. in Form eines Rahmenkonzepts zugrunde liegt. Dies sollte ähnlich wie die einzelne Norm unter Abstimmung mit den einzelnen Adressatengruppen entwickelt worden sein.
- Es existiert eine Kontroll- und Durchsetzungsinstanz, die weitgehend unabhängig von Außeneinflüssen lediglich die Einhaltung bestehender Regeln überwacht und Verstöße sanktioniert. Des Weiteren misst diese Instanz anhand des festgesetzten Ziels den Grad der Zielerreichung. Auf Basis der Erkenntnisse dieser Instanz wird gegebenenfalls eine Feedback-Schleife zur Normenverbesserung ausgelöst. Die Entlohnung dieser Instanz wird nicht direkt von den überprüften Unternehmen geleistet.

Praktische Relevanz

Inwiefern sind diese theoretischen Forderungen praktikabel? Zumindest einige Punkte erscheinen schon auf den ersten Blick problematisch. So impliziert die Lobbyismustheorie, dass sich kleine Gruppen mit homogenen Interessen relativ zu ihrer Größe gesehen besser lobbyistisch engagieren können als vergleichsweise große Gruppen mit heterogenen Interessen. Dies ist im Fall der Rechnungslegungsnormierung von besonderer Bedeutung, da hier vergleichsweise kleine Interessengruppen, wie die anwendenden Unternehmen und die Wirtschaftsprüfer, der großen, heterogenen und schlecht organisierten Gruppe der Rechnungslegungsadressaten gegenüberstehen. Zudem sind die Konsequenzen der Rechnungslegungsnormen für die verschiedenen Interessengruppen sehr unterschiedlich. Da die Unternehmen, gefolgt von den Wirtschaftsprüfern, weitaus mehr Konsequenzen aus einer Rechnungslegungsnorm tragen, ist davon auszugehen, dass sie für die Beeinflussung der Norm höhere Aufwendungen aufbringen als z.B. die Gruppe der Adressaten oder der Wissenschaftler. Die verschiedenen Interessengruppen dürften somit über sehr unterschiedliche lobbyistische Möglichkeiten verfügen.

Das Konzept des neutralen Rechnungslegungsgremiums ist ebenfalls idealtypisch. Dieses Gremium besteht schließlich aus renommierten Experten, die ihre auf eigener Erfahrung fußenden Rechnungslegungsvorstellungen nur schwer ignorieren werden. Außerdem geht die angestrebte theoretische Konsistenz der Normen schnell mit einer inhaltlichen Beeinflussung derselben einher. Die Ermittlung eines messbaren Konsensziels für jede Normeninitiative erscheint besonders problematisch, insbesondere, da nur für wenige Adressatengruppen bislang überhaupt akzeptierte Messmethoden, z.B. über Kapitalmarktreaktionen von Rechnungslegungsdaten, existieren. Auch ist die Institutionalisierung einer nur der Normen-

kontrolle verpflichteten Institution problematisch. Vereinfacht gesagt: Wird sie als Behörde organisiert, so bestehen Anreizprobleme, wird sie vom privaten Sektor getragen, so bestehen Interessenkonflikte.

Was kann die prozessorientierte Sichtweise also leisten? Sie verdeutlicht, dass in Ermangelung eines klaren Leitbildes für die Entwicklung von Rechnungslegungsnormen nur ein interessenpluralistischer Ansatz zu konsensfähigen Normen führen kann. Gleichzeitig aber warnt sie davor, dass Rechnungslegungsadressaten aufgrund ihrer begrenzten lobbyistischen Möglichkeiten Gefahr laufen, systematisch benachteiligt zu werden. Darüber hinaus betont sie die Notwendigkeit von Normendurchsetzung, -kontrolle und hieraus resultierenden Feedback-Schleifen. Die Normengenerierung muss ein sich iterativ verbessernder Prozess sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, normative Leitbilder im Rahmen der Normengenerierung zu verwenden, die mit klaren und, wenn irgend möglich, messbaren Zielen einhergehen. In diesem Zusammenhang sind die Entwicklungen hin zur „evidenzbasierten Regulierung“ interessant, die einen Schwerpunkt auf die empirische Überprüfung von Regulierungseffekten legt. Hiermit versuchen internationale Standardsetzer, einer zweckmäßigen und konsistenten Rechnungslegungsnormenentwicklung einen Schritt näher zu kommen.⁶ Letztlich muss aber auch akzeptiert werden, dass eine reine Prozessorientierung allein nicht hinreichend ist, um das Auswahlproblem der besten Rechnungslegungsnormen zu lösen. Es ist daher an den Lenkungsmechanismus zu erinnern, den die Ökonomie wohl zu Recht propagiert: den Markt.

4.2.3 Schaffung von Regelwettbewerb

Wie werden Standardisierungsprobleme über den Markt gelöst? Ein gutes Beispiel hierfür ist der Markt für Kleincomputer: In den 1980er Jahren tummelten sich eine Vielzahl von so genannten Homecomputern auf dem Markt: Jedes Modell hatte sein eigenes Betriebssystem sowie seine eigenen Peripheriegeräte, Datenträger und Monitore. Von den Anwendern wurde erwartet, dass sie sich für einen der vielen Homecomputer-Anbieter entscheiden. Ein späterer Wechsel war teuer und insbesondere mit hohen Investitionen in neues Know-how verbunden. Mit dem Wachstum des Marktes etablierte sich dann allerdings ein so genannter Industriestandard: der IBM PC, dessen Grundstruktur nunmehr seit 40 Jahren die an sich schnelllebige Hardwarebranche beherrscht. Die Frage, ob sich mit dem Konzept des IBM PC tatsächlich der beste Ansatz durchgesetzt hat, ist nicht zu beantworten. Vieles deutet indes darauf hin, dass der Siegeszug der Heimcomputer ohne eine, hier über den Markt erfolgte, Standardisierung nicht möglich gewesen wäre.

Solche Standardisierungsprozesse lassen sich in Marktwirtschaften immer wieder erkennen und treten ohne regulatorische Hilfestellung auf. Auch im Bereich der Rechnungslegung zeichnete sich z.B. Mitte der 1990er Jahre eine Standardisierung ab, obwohl die gesetzliche Regulierung in Deutschland dem zunächst

Standardisierung
über den Markt

6 Diesem Ziel dient z.B. das IFRS Research Center: <https://www.ifrs.org/research-centre/>.

entgegenwirkte. Immer mehr deutsche Unternehmen erstellten zusätzlich zu ihren HGB-Konzernabschlüssen einen weiteren Konzernabschluss, der international akzeptierten Rechnungslegungsregeln entsprach.⁷ Sie folgten also einem internationalen Standardisierungstrend. Ein weiteres Beispiel: In den USA ist nur ein kleiner Teil der Unternehmen verpflichtet, im Rahmen ihrer Rechnungslegung die detaillierten Regeln des US-amerikanischen Rechnungslegungsgremiums, des Financial Accounting Standards Board (FASB), zu befolgen. Dennoch richteten sich auch viele andere Unternehmen freiwillig nach diesen Regeln.

Rechnungslegungsregeln durch den Markt?

Wenn der Markt seine eigenen Standardisierungsregeln generiert, stellt sich die Frage, warum dann nicht auch der Markt entscheiden sollte, wie „gute“ Rechnungslegung auszusehen hat. Die Antwort auf diese Frage fokussiert auf zwei Eigenschaften des Marktes für Rechnungslegungsregeln: auf Marktmacht und auf Netzwerkeffekte.

Problem der Marktmacht

Unternehmen und ihre Manager sind die Nachfrager von Rechnungslegungsregeln. Wenn es diesbezüglich keinerlei Regulierung gäbe, könnten Unternehmen mehr oder weniger frei entscheiden, nach welchen Regeln sie ihre Rechnungslegung ausgestalten. Warum sollten Unternehmen also Regeln nachfragen, die im Interesse der Rechnungslegungsadressaten sind? Dies würden sie nur tun, wenn die Adressaten hinreichend viel Marktmacht besäßen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ob Adressaten also von den Unternehmen die Verwendung der für sie adäquaten Regeln erzwingen können, darf zumindest bezweifelt werden.

Problem der Netzwerkeffekte

Das Problem der Netzwerkeffekte liegt in der Natur der Standardisierung begründet: Ein Standard ist umso erfolgreicher, je mehr Anwender ihn nutzen. Nur ein Standard, der auch eine hohe Verbreitung besitzt, macht es für den Rechnungslegungsadressaten sinnvoll, sich mit den einzelnen Normen zu befassen. Warum sollte ein Bilanzleser seine Zeit damit vertun, sich Rechnungslegungsregeln anzueignen, die nur von einigen wenigen Unternehmen befolgt werden? Der Markt für Standards hat also eine starke Tendenz zum anbieterseitigen Monopol oder zumindest zum engen Oligopol. Während es durchaus enge Oligopole mit intensivem Wettbewerb gibt, erscheinen Monopole, die mit hohen Markteintrittsbarrieren verbunden sind, eher bedenklich.

Fazit: Kein genereller, aber partieller Wettbewerb möglich

Damit bleibt festzuhalten: Auch wenn nicht mit Sicherheit belegt werden kann, dass eine rein marktwirtschaftliche Lösung des Bereitstellungsproblems von Rechnungslegungsregeln unmöglich ist, spricht einiges dafür, dass eine gewisse staatliche Lenkung hierfür sinnvoll erscheint. Dies deckt sich mit der empirischen Beobachtung, dass in nahezu allen marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaften eine Regulierung der Rechnungslegung zu beobachten ist. Dies heißt im Umkehrschluss aber keineswegs, dass der Markt bei der Suche nach „guten“ Rechnungslegungsregeln nicht hilfreich sein kann.

Wahlrechte und Regelungslücken als begrenzter Wettbewerb

Es gibt immer wieder Situationen, in denen ein gegebenenfalls zeitlich und inhaltlich begrenzter Wettbewerb zwischen Regelsystemen sinnvoll erscheint. Als Beispiel möge hier die Zeit von 1998 bis 2004 in Deutschland dienen. Auf Basis von § 292a HGB a.F. wurde kapitalmarktorientierten Unternehmen damals zeitlich

⁷ Vgl. zu dieser Entwicklung auch Kapitel 2.

befristet die Möglichkeit eingeräumt, für ihren Konzernabschluss zwischen unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen zu wählen. Der Gesetzgeber ermöglichte also eine Art Wettbewerb auf Zeit. Vor allem große Unternehmen bevorzugten daraufhin eindeutig international akzeptierte Normen gegenüber den Vorschriften des deutschen HGB. Dieses Votum dürfte die Entscheidung der EU-Kommission, die IFRS ab 2005 für Europa in bestimmten Anwendungsfällen verbindlich werden zu lassen, erheblich beeinflusst haben. Die aktuelle Koexistenz unterschiedlicher Regelsysteme im Bereich des Corporate Social Responsibility Reportings kann ebenfalls als ein partieller Wettbewerb verstanden werden. Schließlich begründen auch Kritiker des Konvergenzprozesses zwischen der US-amerikanischen Rechnungslegung und den IFRS ihre Position mit den Vorteilen des bestehenden Wettbewerbs der Systeme, der durch eine Konvergenz wesentlich geschwächt würde.⁸

Auch wenn die Marktlösung kein Allheilmittel für die Probleme der normativen Rechnungslegungstheorie sein kann, so ist der Markt als ein Instrument der Normenauswahl nicht zu unterschätzen. Insofern scheint es angeraten, im Zuge eines heuristischen Verfahrens zur Auswahl von adäquaten Rechnungslegungsregeln, den Markt, wo immer möglich, einzubinden. Eine Vorgehensweise hierfür könnte sein, bestimmte Bereiche nicht sofort mit neuen Normen zu regulieren, sondern zunächst die am Markt entstehenden Konzepte abzuwarten. Ebenso können manche Wahlrechte innerhalb bestehender Normen als begrenzter Wettbewerb um die jeweils bessere Regelalternative gesehen werden.

4.3 Fazit

Was ist also die Leitlinie, um gute Rechnungslegungsregeln zu generieren? Ausgehend von der Gewissheit, dass es hierfür keine Patentrezepte gibt, und getrieben von der Notwendigkeit, das offensichtliche Regulierungsproblem trotzdem zu lösen, lassen sich folgende Orientierungspunkte vorschlagen:

- Es ist ein normatives Leitbild der Rechnungslegung festzulegen: Welche Adressatengruppe steht besonders im Fokus? Soll sich Rechnungslegung auf Rechenschaft beschränken oder soll sie auch Anhaltspunkte für die Abschätzung künftiger Ereignisse liefern? Die Erreichung eines solchen normativen Leitbildes sollte zudem empirisch messbar sein.
- Im Zuge der Regelsuche ist immer explizit zu hinterfragen, ob eine Normierung tatsächlich notwendig ist oder ob eine marktnähere Koordinationsform gewählt werden kann. Dies gilt nicht nur für die einzelne Regel, bei der eine vollständige Regulierung, eine teilweise Regulierung, z.B. über das Vorgeben von Wahlrechten zwischen Regelvarianten, oder eine Regelungslücke denkbar erscheint. Dies gilt auch für ganze Regelsysteme, wenn sich die regulatorische Verpflichtung

⁸ Vgl. u.a. *Jamal, K./Sunder, S.*, Monopoly versus Competition in Setting Accounting Standards, in: *ABACUS*, Vol. 50 (2014), S. 369-385.

tung zur Befolgung eines bestimmten Systems oder die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Systemen gegenüberstehen.

- Es ist ein Normierungsprozess zu institutionalisieren, der nach Möglichkeit allen Beteiligten eine Mitsprachemöglichkeit einräumt. Hierbei ist gegebenenfalls die schlechtere Marktposition der Rechnungslegungsadressaten zu berücksichtigen. Das Normierungsgremium sollte sich möglichst neutral verhalten. Nach der Verabschiedung der Norm sollte ein von den Unternehmen unabhängiges Gremium die Normeneinhaltung und den Grad der Zielerreichung überwachen. Gegebenenfalls ist eine Verbesserung der verabschiedeten Norm anzustreben.

Natürlich sind diese Orientierungspunkte nicht zwingend notwendige Kriterien für die Generierung „guter“ Rechnungslegungsnormen. Es handelt sich vielmehr um heuristische Anhaltspunkte. Dennoch sollen die in diesem Abschnitt angeführten Überlegungen hilfreich sein, um das im Rahmen dieses Buches vorzustellende Regelsystem der IFRS hinsichtlich seiner theoretischen Konzeption zu beurteilen und die daraus resultierenden Einzelregeln besser zu verstehen. Im folgenden zweiten Kapitel können Sie sich zunächst darüber informieren, inwiefern die institutionellen Grundlagen der internationalen Rechnungslegung den hier skizzierten Vorstellungen entsprechen.

Ausgewählte Literatur

- Cascino, S./Clatworthy, M./Garcia Osma, B./Gassen, J./Imam, S./Jeanjean, T., Who Uses Financial Reports and for What Purpose? Evidence from Capital Providers. Accounting in Europe, Vol. 11 (2014), S. 185-209.*
- Christensen, J./Demski, J., Accounting Theory: An information content perspective, New York 2003.*
- Fülbier, R. U./Gassen, J., Bilanzrechtsregulierung: Auf der ewigen Suche nach der eierlegenden Wollmilchsau, in: Wagner, F. W./Schildbach, T./Schneider, D. (Hrsg.), Private und öffentliche Rechnungslegung, Festschrift für Hannes Streim zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2008, S. 135-155.*
- Gassen, J./Günther, J., Evidenzbasierte Rechnungslegungsregulierung: Zur Gestaltung von Forschung im Rahmen des IASB Due Process, in: Dobler, M./Hachmeister, D./Kuhner, C./Rammert, S. (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung und Unternehmensbewertung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Ballwieser, Stuttgart 2014, S. 183-199.*
- Moxter, A., Bilanzlehre: Einführung in die Bilanztheorie, 3. Aufl., Wiesbaden 1984.*
- Scott, W./O'Brien, P., Financial Accounting Theory, 8. Aufl., Upper Saddle River, New Jersey 2019.*
- Wagenhofer, A./Ewert, R., Externe Unternehmensrechnung, 3. Aufl., Berlin et al. 2015.*

Übungsaufgaben

Aufgabe 1:

Verschiedene Vertragspartner der Unternehmen gelten als Adressaten der Rechnungslegung.

- a) Nennen Sie die einzelnen Adressatengruppen und begründen Sie das jeweilige Interesse dieser Gruppen an Rechnungslegungsdaten.
- b) Erläutern Sie kurz den Metazweck der Rechnungslegung und konkretisieren Sie diese Zwecksetzung der Rechnungslegung aus Sicht der Eigenkapitalgeber.

Aufgabe 2:

Die Regulierung der Rechnungslegung durch gesetzliche Normsetzung ist umstritten.

- a) Mit welcher Begründung ließe sich eine gesetzliche Rechnungslegungspflicht rechtfertigen?
- b) Bedeutet eine Rechnungslegungspflicht auch automatisch, dass verpflichtende Rechnungslegungsregeln verabschiedet werden müssen?
- c) Welche Eigenschaften könnten einen „guten“ Normierungsprozess auszeichnen?

Aufgabe 3:

Die Frage, wie Rechnungslegungsregeln inhaltlich auszugestalten sind, ist leider nicht einfach zu beantworten.

- a) Erläutern Sie kurz, wie unterschiedliche bilanztheoretische Konzepte bei der Suche nach der „richtigen“ Rechnungslegungsregel vorgehen.
- b) Können Ihrer Meinung nach die Anforderungen eines Adressaten an entscheidungsnützliche Informationen auf alle Adressaten übertragen werden?
- c) Beurteilen Sie die Existenz von Wahlrechten in Rechnungslegungssystemen vor dem Hintergrund normativer Schwierigkeiten der Regelfestlegung.

Aufgabe 4:

Im Rahmen der Abschlusserklärung des G20-Summits in Pittsburgh wurde das IASB aufgefordert, künftig die unterschiedlichen Rechnungslegungsadressaten mehr einzubeziehen. Diskutieren Sie, welche Auswirkungen diese Forderung auf das Zielsystem der IFRS-Rechnungslegung, auf den Standardentwicklungsprozess sowie auf die Konsistenz der resultierenden Rechnungslegungsregeln entfalten könnte.

Aufgabe 5:

Die Idee der evidenzbasierten Rechnungslegungsnormenentwicklung bedingt, dass die Wirkungen von Rechnungslegungsregeln empirisch messbar gemacht werden.

- a) Wie würden Sie einen Test entwickeln, der Informationen zur Wirksamkeit von Rechnungslegungsregeln aus Sicht von Eigenkapitalgebern an organisierten öffentlichen Kapitalmärkten liefern soll?
- b) Wie sähe ein solcher Test aus, wenn Ihr Fokus auf kreditgebenden Banken läge?
- c) Könnten Sie auf Basis dieser Tests beurteilen, ob eine bestimmte Rechnungslegungsregel einen positiven Beitrag zur Gesamtwohlfahrt leistet? Begründen Sie Ihre Aussage und identifizieren Sie notwendige Annahmen, um auf Basis der Testergebnisse klare regulatorische Empfehlungen aussprechen zu können.

Kapitel 2

Institutionelle Grundlagen der internationalen Rechnungslegung

1	Rechtsgrundlagen der internationalen Rechnungslegung – Entwicklung und Status Quo	35
	<i>Spezialthema: Börsenzulassung deutscher Unternehmen in den USA.....</i>	<i>36</i>
	<i>Spezialthema: Segmentierung des deutschen Kapitalmarkts</i>	<i>39</i>
2	Organisatorische Grundlagen.....	46
2.1	Vorgeschichte des IASB	46
2.2	Organisation des IASB	48
	<i>Spezialthema: Institutionen der US-amerikanischen Rechnungslegung.....</i>	<i>54</i>
3	System der IFRS	56
3.1	Verlautbarungen des IASB	56
3.2	Standardsetzungsverfahren (Due Process).....	61
3.3	Stellenwert der Verlautbarungen	66
	<i>Spezialthema: System der US-GAAP</i>	<i>67</i>
4	Rolle nationaler Standardsetzer am Beispiel des DRSC	69
5	Anerkennung und Durchsetzung der IFRS	73
5.1	Anerkennung der IFRS in der EU (Endorsement)	73
5.2	Durchsetzung der IFRS (Enforcement).....	78
	Ausgewählte Literatur	86
	Übungsaufgaben.....	86

Rechnungslegungspflichten und -inhalte werden in Deutschland grundsätzlich gesetzlich reguliert, wahrscheinlich auch aufgrund der vielfältigen (Rechts-)Konsequenzen, die an Rechnungslegungsdaten anknüpfen. Allerdings bilanzieren deutsche Unternehmen nicht mehr einheitlich nach den deutschen handels- und steuerrechtlichen Regeln; einige wenden auch die Regeln des International Accounting Standards Board (IASB) an. Zwar verbleiben manche Unternehmen mit Einzel- und Konzernabschlüssen in der HGB-Welt, andere können oder müssen jedoch im Konzernabschluss den International Financial Reporting Standards (IFRS) folgen. Dies wird z.B. an einem DAX-Unternehmen wie der SAP SE mit Sitz in Walldorf deutlich. Einerseits müssen die SAP SE und ihre in Deutschland ansässigen Tochterunternehmen nach Maßgabe des HGB Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) aufstellen und veröffentlichen. Der Einzelabschluss der SAP SE für das Jahr 2019 ist – auch nach der Änderung der Rechtsform von der deutschen Aktiengesellschaft hin zur europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) im Jahr 2014 – z.B. im elektronischen Bundesanzeiger abrufbar. Andererseits hat die SAP SE 2019 auch einen Konzernabschluss nach IFRS vorgelegt. Darin sind das Mutterunternehmen sowie alle weltweit ansässigen Tochterunternehmen, die gemeinsam den SAP-Konzern bilden, einbezogen. Dieser IFRS-Konzernabschluss ist z.B. dem Integrierten Bericht 2019 der SAP SE zu entnehmen. Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass sämtliche SAP-Konzernunternehmen weltweit nach Maßgabe der Sitzländer besteuert werden. In Deutschland geschieht dies auf der Grundlage steuerlicher Gewinnermittlungen, die über das Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 EStG an den HGB-Einzelabschluss gebunden werden. Vor einigen Jahren war es für die SAP SE sogar notwendig, einen US-GAAP-Konzernabschluss vorzulegen, da die US-amerikanische Börsenaufsicht einen solchen auch für ausländische Emittenten verlangte, die den US-amerikanischen Kapitalmarkt nutzen. Seit 2007 ist für diesen Zweck ein IFRS-Konzernabschluss hinreichend.

Lernziel
„Kennen“

Nach Bearbeitung dieses Kapitels sind Sie mit den Rechtsgrundlagen und „Playern“ der internationalen Rechnungslegung vertraut. Insbesondere wissen Sie, wie das Regelwerk der IFRS entstanden ist und wer die IFRS derzeit in welcher Art von Verfahren weiterentwickelt. Ferner wissen Sie, wie die IFRS in der EU rechtlich anerkannt werden und wie sichergestellt wird, dass die Unternehmen die IFRS tatsächlich einhalten. Auch der Tätig- und Zuständigkeitsbereich des DRSC ist Ihnen geläufig.

Lernziel
„Anwenden“

Sie können prüfen, ob ein deutsches Unternehmen zur Anwendung der IFRS berechtigt bzw. verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang können Sie die Folgen einer Umstellung auf einen IFRS-Abschluss hinsichtlich der Rechnungslegungs-, Publizitäts- und Prüfungspflicht abschätzen. Zudem erwerben Sie die Fähigkeit, sich (selbst) über die Projekte des IASB zu informieren sowie den Entwicklungsprozess dieser Projekte und die möglichen Interessen der Beteiligten abzuschätzen.

Lernziel
„Bewerten &
Gestalten“

Sie können die wiederkehrenden politischen Debatten zu möglichen institutionellen Veränderungen der internationalen Rechnungslegung kritisch reflektieren. Hierzu zählen u.a. institutionelle Veränderungen innerhalb und außerhalb des Regelwerks der IFRS als auch europäische „Sonderwege“ im Rahmen des Anerkennungsverfahrens in der EU.

1 Rechtsgrundlagen der internationalen Rechnungslegung – Entwicklung und Status Quo

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für europäische sowie deutsche Unternehmen haben sich spätestens mit der Gründung der Europäischen Währungs-gemeinschaft (EWG) im Jahre 1957 stetig verändert. Die in der heutigen Europäischen Union (EU) ansässigen Unternehmen agieren, wie auch andere Unternehmen weltweit, in einer hochgradig arbeitsteiligen und globalisierten Welt, in der Beschaffung und Absatz, aber auch Finanzierung und Investitionen, kaum noch ausschließlich auf inländischen Märkten erfolgen. Diese Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit macht es einerseits notwendig, dass sich international agierende Unternehmen mit den jeweiligen ausländischen sozioökonomischen Rahmenbedingungen beschäftigen. Andererseits sind auch die Regulierer, z.B. in Deutschland und Europa, gefordert, die Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten anzupassen und zu harmonisieren. Dies gilt auch für die deutschen Unternehmen betreffende Rechnungslegungsregulierung, die in den letzten Jahrzehnten mit der Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit Schritt halten musste.

Diese wahrscheinlich immer noch nicht abgeschlossene Entwicklung lässt sich, wie in Abbildung 2.1 aufgezeigt und im Folgenden beschrieben, grob in fünf Phasen unterteilen:

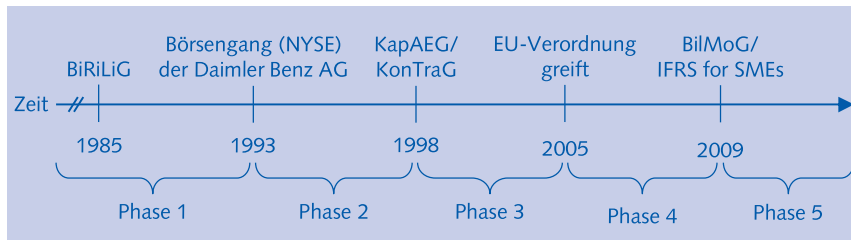


Abb. 2.1: Phasen der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland

Die erste europäische Harmonisierungsphase in der Rechnungslegung wurde durch die 4., 7. und 8. EG-Richtlinie eingeleitet und 1985 mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) in das deutsche HGB umgesetzt. Zuvor gab es im deutschen Recht nur wenige Bilanzrechtsreformen; zu nennen sind insbesondere die Aktienrechtsreformen von 1937 und 1965. Viele erwarteten deshalb, dass die deutsche Rechnungslegung nach dem BiRiLiG erneut für einige Jahrzehnte unverändert fortbestehen würde. Das BiRiLiG hatte schließlich eine Reihe von Detailproblemen neu gelöst und dabei sogar Elemente anderer Rechnungslegungssysteme im Zuge der EU-Harmonisierung übernommen. Dennoch blieb das HGB gerade in Ansatz- und Bewertungsfragen traditionell geprägt, die Koordination von Zahlungs- und Vertragsansprüchen stand auch weiterhin im Fokus. Von der Dominanz

Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit

Entwicklung der Rechnungslegungsregulierung in einem „Fünf-Phasen-Modell“

1. Phase: EU-Harmonisierung und BiRiLiG

Unternehmen forcieren Internationalisierung der Rechnungslegung

der Gewinnermittlung für Dividenden- und Steuerzahlungen und der dahinterstehenden Hoffnung, vor allem die Gläubiger und das „Unternehmen an sich“ durch eine tendenziell eher vorsichtige Bilanzierung abzusichern, wick der deutsche Gesetzgeber somit nicht ab.

Die Erwartung eines „Dornröschenschlafes“ erfüllte sich jedoch nicht. Die Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit führte in Deutschland schon einige Jahre später zu drastischen Veränderungen, die sich erst in der Rechnungslegungspraxis, später aber auch in der Rechnungslegungsregulierung manifestierten. In der zweiten Phase bis 1998 forcierten die Unternehmen selbst die Hinwendung zu „internationalen“ Rechnungslegungsnormen. Da die HGB-Rechnungslegungspflichten weiterhin bestanden, konnten die Unternehmen internationale Vorschriften aber nur zusätzlich anwenden: Entweder legten sie einen internationalen Abschluss freiwillig zusätzlich vor („parallele“ Rechnungslegung) oder sie versuchten, die jeweiligen Spielräume der Regelsysteme so zu nutzen, dass der HGB-Abschluss auch internationalen Vorschriften genügte („duale“ Rechnungslegung).

NYSE-Börsengang von Daimler AG als Startpunkt der 2. Phase

Startpunkt dieser neuen „Ära“ war der Börsengang der Daimler Benz AG 1993 an die New Yorker Börse, die New York Stock Exchange (NYSE). Um die eigenen Aktien an der NYSE notieren zu lassen, war das Daimler-Management u.a. bereit, sich den US-amerikanischen Rechnungslegungsregeln, den sogenannten US-Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP), zu unterwerfen. Der Konzernabschluss der Daimler-Benz AG (Vorgängerunternehmen der heutigen Daimler AG) musste für Eigenkapital und Jahresüberschuss offen von HGB auf US-GAAP übergeleitet werden (reconciliation). Weitere deutsche Unternehmen folgten diesem Beispiel. Um den Bedarf der Unternehmen nach entsprechender fachlicher Unterstützung zu decken, begannen in dieser Zeit auch deutsche Wissenschaftler, sich mit den US-GAAP zu beschäftigen.¹

Spezialthema

Börsenzulassung deutscher Unternehmen in den USA

Bis zum Jahr 2000 konnten die amerikanischen Börsen einen beeindruckenden Anstieg von Auslandsnotierungen verzeichnen. Darunter waren auch deutsche Unternehmen (z.B. Daimler Benz AG seit 1993, Deutsche Telekom AG 1996, SAP AG 1998, Allianz AG 2000, Siemens AG und Deutsche Bank AG 2001), die die hohe Liquidität des Aktienmarktes, verbesserte Offenlegungs- und Governancevorschriften, den vereinfachte Zugang zu US-Investoren sowie Imagevorteile nutzen wollten.² Auch für geplante Akquisitionen in den USA wurde das

- 1 Siehe hierzu beispielsweise *Haller, A.*, Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen, institutionellen und theoretischen Rahmenbedingungen, Diss. Augsburg 1989; *Wüstemann, J.*, Generally accepted accounting principles – Zur Bedeutung und Systembildung der Rechnungslegungsregeln in den USA, Diss. Frankfurt (Main) 1997.
- 2 Vgl. u.a. *Bruns, H.-G.*, Aktienplatzierung an ausländischen Kapitalmärkten, in: DBW, 58. Jg. (1998), S. 382-400; *Kahle, H.*, Zur Frage der Notwendigkeit einer Börseneinführung in den USA, in: FB, 2. Jg. (2000), S. 493-499; *Zechner, J.*, Börsennotierungen: Wann und wo? Evidenz aus Theorie und Empirie, in: ZfBf, 60. Jg. (2008), S. 195-210.

dortige Börsenlisting als vorteilhaft angesehen, sofern bei dem Kauf ein Aktientausch vorgenommen werden sollte.

Der US-Eigenkapitalmarkt kann über unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten erschlossen werden, die mit unterschiedlichen Rechts- und insbesondere Publizitätsanforderungen einhergehen. Für die Ausgabe bzw. den Handel von Eigenkapitaltiteln ergeben sich die in Abbildung 2.2 überblicksartig aufgezeigten Varianten.

Zugangsformen zum US-Eigenkapitalmarkt

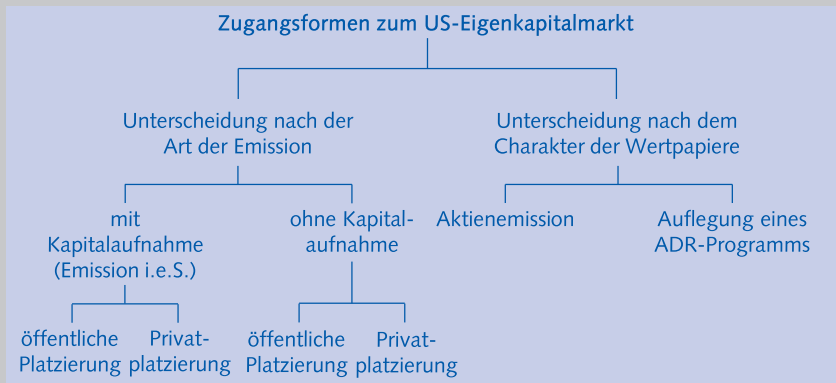


Abb. 2.2: Zugangsmöglichkeiten zum US-amerikanischen Eigenkapitalmarkt

Neben einer Aktienemission ist gerade für ausländische Unternehmen die Auflegung eines sogenannter American Depositary Receipt (ADR) Programms attraktiv. Hierbei handelt es sich um in US-Dollar ausgestellte, handelbare Hinterlegungsscheine, die an Stelle der Originalaktien notiert werden. Sie werden im Rahmen unterschiedlicher Programme begeben (unsponsored programs, sponsored level I bis III), die unterschiedliche Rechte und Pflichten auch hinsichtlich der Rechnungslegung und Unternehmenspublizität zur Folge haben.

ADRs

Die hohen Kosten sowie Haftungs- und Rechtsrisiken wurden von vielen deutschen US-Emittenten im Zeitablauf zunehmend kritisch gesehen.³ Viele deutsche Unternehmen haben deshalb ihr Listing an einer amerikanischen Börse inzwischen wieder beendet. Während ein Delisting relativ problemlos vorgenommen werden kann, ist zusätzlich die schwierigere Rücknahme der SEC-Registrierung und damit die vollständige Befreiung von den SEC-Berichtspflichten (deregistration) notwendig. Hierfür muss der Emittent gegenüber der SEC im Wesentlichen nachweisen, dass entweder seine Wertpapiere von weniger als 300 US-amerikanischen Investoren gehalten werden oder dass

Rücknahme eines US-Listings

3 Siehe hierzu beispielsweise *Hostak, P. et al.*, An Examination of the Impact of the Sarbanes-Oxley Act on the Attractiveness of US Capital Markets for Foreign Firms, in: RAST, Vol. 18 (2013), S. 522-559; *Daugherty, M./Georgieva, D.*, Foreign cultures, Sarbanes-Oxley Act and cross-delisting, in: Journal of Multinational Financial Management, Vol. 21 (2011), S. 208-223.

über einen Zeitraum von 12 Monaten das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen des in den USA gelisteten Wertpapiers nicht mehr als 5 % des weltweiten Handelsvolumens betrug. Daraufhin entschieden sich u.a. Bayer, BASF und E.ON, ihre Börsennotierung in den USA aufzugeben und in den deutlich weniger regulierten OTC-Handel überzugehen. Nur noch wenige deutsche Unternehmen haben derzeit über ADR-Programme oder Direktplatzierung Zugang zum US-amerikanischen Eigenkapitalmarkt (z.B. Deutsche Bank AG oder SAP SE).

Zunehmende
Kapitalmarkt-
orientierung
auch ohne
NYSE-
Börsengang

Weitere Unternehmen, wie z.B. 1994 die Bayer AG, die Schering AG und die Heidelberger Zement AG, wählten einen anderen Weg, um sich den Anforderungen der internationalen Kapitalanleger zu stellen. Sie folgten den Regeln des International Accounting Standards Committee (IASC), dem Vorgänger des heutigen IASB. Diese Unternehmen wählten zu Anfang noch die „duale“ Rechnungslegung und legten Konzernabschlüsse nach HGB und den damaligen International Accounting Standards (IAS) vor. Möglich war dies insbesondere durch vielfältige Bilanzierungswahlrechte in beiden Systemen, die übereinstimmend ausgeübt wurden.

Internationali-
sierung auch
durch die
Deutsche Börse

Eine erste Anpassung der Regulierung in Deutschland war 1997 zu beobachten, als durch die Deutsche Börse AG das Marktsegment „Neuer Markt“ etabliert wurde. Um die Kapitalmarktteilnehmer bestmöglich über die zum Teil sehr risikoreichen Aktivitäten der dort gelisteten Start-up-Unternehmen aus der Technologiebranche zu informieren, wurde den Emittenten am Neuen Markt u.a. vorgeschrieben, Konzernabschlüsse nach IAS oder US-GAAP einzureichen. Wohl gemerkt: Eine deutsche Börsenplattform schrieb privatrechtlich den meist deutschen Emittenten eine nicht deutsche Rechnungslegung (zusätzlich) vor. Dieser Gedanke fand sich auch nach Niedergang des Neuen Marktes im Qualitätssegment SMAX sowie in den Anforderungen an den Prime Standard wieder.

3. Phase:
Deregulierung
der nationalen
Rechnungsle-
gungspflichten

Die dritte Phase von 1998 bis 2004 bezeichnet eine Periode der Deregulierung. Der deutsche Gesetzgeber reagierte auf die zunehmende Internationalisierung in der Rechnungslegungspraxis. Getrieben auch von lobbyistischem Einfluss der von „paralleler“ oder „dualer“ Rechnungslegung betroffenen Unternehmen etablierte das Kapitalaufnahme erleichterungsgesetz (KapAEG) von 1998 im HGB eine bis 2004 befristete Öffnungsklausel für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen. Ihnen wurde unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht eingeräumt: Sie konnten den Konzernabschluss und -lagebericht entweder nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 290 ff. HGB) oder nach „international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften“, also IAS oder US-GAAP, aufstellen (befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB a.F.). Zudem wurde mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) 1998 u.a. der Konzernabschluss börsennotierter Mutterunternehmen in seinem Umfang an das Niveau der internationalen Rechnungslegung angenähert (§ 297 Abs. 1 HGB). Heute entspricht der HGB-Konzernabschluss in der Zahl der Bestandteile den internationalen Vorbildern (Konzernbilanz und -ergebnisrechnung, Anhang einschließlich Segmentberichterstattung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel).

Angesichts der deutschen Rechnungslegungstradition war indes ein weiterer Bestandteil des KonTraG von überaus großer Wirkung: In Anlehnung an das IASB und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) (vgl. Abschnitt 2.2) wurde auf der Rechtsgrundlage des § 342 HGB mit dem „Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.“ (DRSC) in Berlin ein privates deutsches Rechnungslegungsgremium gegründet. Damit trat zum ersten Mal eine private Institution neben den Gesetzgeber, die gleichfalls Einfluss auf die deutsche Rechnungslegungsregulierung haben sollte (vgl. ausführlicher Abschnitt 4).

Da andere EU-Mitgliedstaaten, wie z.B. Belgien oder Österreich, dem deutschen Vorbild zur Öffnung und Internationalisierung der nationalen Rechnungslegung folgten, war die beabsichtigte eigenständige europäische Harmonisierung der Rechnungslegung durch die EG-Bilanzrichtlinien letztlich gescheitert. Mit der Orientierung vieler Unternehmen an den IAS und US-GAAP setzte sich nun eine Marktlösung abseits der Bilanzrichtlinien durch. Dementsprechend setzte sich die EU-Kommission erneut für eine (zweite) Harmonisierung der EU-Rechnungslegung ein. Eingeleitet von entsprechenden Strategiepapieren ist das Ergebnis dieser Bemühungen die unmittelbar anwendbare EU-Verordnung „Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards“ (sog. „IAS-Verordnung“). Hiernach sind kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen seit 2005 verpflichtet, die Konzernrechnungslegung nach IFRS vorzunehmen (Art. 4). Als kapitalmarktorientiert gelten hierbei alle Unternehmen, deren Wertpapiere (Eigenkapital- und/oder Fremdkapitaltitel) am jeweiligen Bilanzstichtag in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind.

DRSC

4. Phase:
Europäische
Regulierung
durch EU-VO
1606/2002

Segmentierung des deutschen Kapitalmarkts

Das Handelsrecht konkretisiert die Kapitalmarktorientierung in § 264d HGB und verweist dabei auf die Nutzung oder die Absicht der Nutzung eines organisierten Marktes im Sinne des § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG. Der organisierte Markt, der die IFRS-Pflicht für konsolidierte Abschlüsse auslöst, ist also gesetzlich geregelt und letztlich auf europäisches Recht zurückzuführen; es gelten EU-weit einheitliche Zulassungsvoraussetzungen und Folgepflichten. Davon ist der nicht organisierte Kapitalmarkt (auch Freiverkehr oder Open Market genannt) abzugrenzen.

Die deutsche Börse unterteilt die gesetzlichen Marktsegmente auf Basis spezifischer Transparenzstandards zusätzlich in verschiedene Börsensegmente. Auf dem organisierten Kapitalmarkt werden der General Standard und der Prime Standard unterschieden. Der Kapitalmarktzugang über den General Standard verlangt die Einhaltung der für organisierte Märkte gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen an die Unternehmenspublizität (siehe Kapitel 27) und richtet sich primär an Unternehmen, die nationale Investoren im Fokus haben und den organisierten Kapitalmarkt möglichst kostenminimal nutzen möchten. Demgegenüber verlangt die deutsche Börse für die Zulassung zum Prime Standard die Einhaltung weiterer Publizitätsanforderungen, die über das gesetzlich

Spezialthema
Organisierter
Kapitalmarkt

General und
Prime Standard

vorgegebene Maß hinausgehen. Die Nutzung dieses Börsensegments höchster Publizität richtet sich somit insbesondere an auf internationale Investoren ausgerichtete Unternehmen und ist Voraussetzung für die Aufnahme in verschiedene Auswahlindizes, wie z.B. den DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX. Mit dem Prime Standard für Unternehmensanleihen bietet die deutsche Börse einen speziellen Transparenzstandard für die Fremdkapitalaufnahme, wobei innerhalb dieses Standards nochmals zwischen der Nutzung des organisierten und des nicht organisierten Marktes gewählt werden kann – mit entsprechenden Konsequenzen für den Umfang der Publizitätspflichten.

Open Market

Der nicht organisierte Markt, der sog. Open Market, ist das am wenigsten regulierte Segment mit den geringsten Transparenzpflichten – und ist insbesondere nicht mit einer IFRS-Pflicht – verknüpft. Der Open Market ist kein organisierter Markt im Sinne des WpHG. Wertpapiere im Open Market können in das Segment Scale oder in das Basic Board eingezogen werden. Scale steht Unternehmen offen, die ein Erstlisting im Open Market anstreben und bereit sind, ein bestimmtes Transparenzmaß einzuhalten. Der Kapitalmarktzugang über diese Segmente ist somit weniger kostenintensiv und scheint vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen interessant. In der jüngeren Vergangenheit kam es verstärkt auch zu sog. „Downlistings“, also dem Wechsel vom organisierten Markt in den Open Market. Empirische Untersuchungen zeigen, dass tendenziell kleinere Unternehmen hierzu neigen und das Kostenargument dabei eine zentrale Rolle zu spielen scheint.⁴

Mitgliedstaatenwahlrechte

Die IAS-Verordnung räumt den Mitgliedstaaten außerdem das Recht ein, den Anwendungsbereich der IFRS auszudehnen. So ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, die Anwendung der IFRS auch im Konzernabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie im Einzelabschluss kapitalmarkt- sowie nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen per Wahlrecht zuzulassen oder gar vorzuschreiben (Art. 5).

BilReG

Der deutsche Gesetzgeber reagierte hierauf mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) 2004. Das HGB wurde u.a. um den § 315e ergänzt, der zunächst die von der EU-Verordnung betroffenen Unternehmen von der Anwendung handelsrechtlicher Konzernrechnungslegungsnormen weitgehend befreit. In § 315e Abs. 3 HGB ist darüber hinaus ein Wahlrecht enthalten, das auch nicht kapitalmarktorientierten

4 Vgl. *Hitz, J.-M./Koch, S./Moritz, F.*, Downlisting in the European Exchange-Regulated Markets: The Role of Enforcement, in: *Journal of Accounting and Public Policy*, Vol. 39 (2020), S. 1-19; *Pasch, L./Schmeling, A.-K./Starke, D.*, Wechsel vom regulierten Markt in den Freiverkehr in Deutschland – Eine Analyse der Unternehmenscharakteristika und Motive, in: *CF*, 2. Jg. (2015), S. 295-305.

Mutterunternehmen die befreiende Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses erlaubt. Der deutsche Gesetzgeber gibt damit das Mitgliedstaatenwahlrecht der IAS-Verordnung an alle konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen weiter.⁵

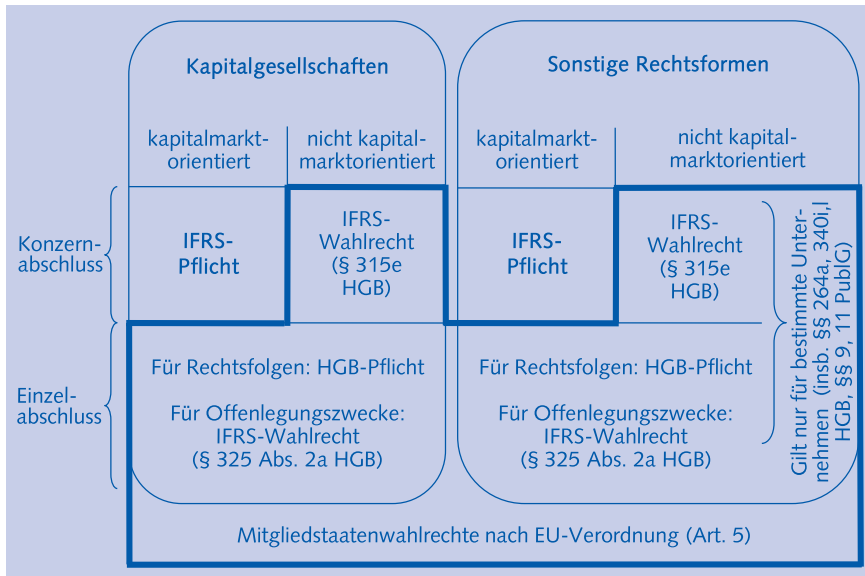


Abb. 2.3: Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland nach EU-Verordnung und BilReG

Zudem wurde § 325 HGB um zwei weitere Absätze ergänzt. Nach § 325 Abs. 2a HGB ist es den Unternehmen erlaubt, anstelle des handelsrechtlichen Einzelabschlusses einen Einzelabschluss nach IFRS zu veröffentlichen, sofern den in Absatz 2b aufgeführten Voraussetzungen entsprochen wird. Die befreiende Wirkung beschränkt sich aber nur auf die Offenlegung, nicht auf dessen Erstellung. Dies bedeutet de facto, dass deutsche Unternehmen *zusätzlich* zum HGB-Einzelabschluss einen IFRS-Einzelabschluss für Offenlegungszwecke erstellen dürfen. Von dieser Möglichkeit sind sämtliche Unternehmen betroffen, die ihren Einzelabschluss offenlegen müssen.⁶

Einzelabschluss

5 Obwohl § 290 HGB grundsätzlich davon ausgeht, dass ein Mutterunternehmen als Kapitalgesellschaft organisiert ist, trifft dieses Wahlrecht – wie Abbildung 2.3 zeigt – auch bestimmte Personengesellschaften und Einzelkaufleute, sofern diese gemäß § 264a HGB oder § 11 PubiG ebenfalls als Mutterunternehmen konzernrechnungslegungspflichtig sind. Dies gilt außerdem für Unternehmen bestimmter Branchen, die die §§ 290 ff. HGB unabhängig von ihrer Größe und ihrer Rechtsform anwenden müssen, z.B. für Kreditinstitute (§ 340i HGB).

6 Neben den Kapitalgesellschaften sind dies Nicht-Kapitalgesellschaften, die insbesondere unter § 264a, § 340i HGB oder § 9 PubiG fallen (Abbildung 2.3).

Empirische Befunde

Empirische Untersuchungen weisen darauf hin, dass nur 15,8 % der Unternehmen in 2006 einen Einzelabschluss nach IFRS erstellen. Diese Unternehmen sind aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit und ihres Einbezugs in einen IFRS-Konzernabschluss, faktisch zur (internen) IFRS-Anwendung im Rahmen der Handelsbilanz (HB) II verpflichtet.⁷ Die Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses rein für Offenlegungszwecke hat dagegen kaum praktische Relevanz. So schätzen Kütting/Lam (2011) die Anzahl der im Bundesanzeiger veröffentlichten IFRS-Einzelabschlüsse mit weniger als 50 für das Geschäftsjahr 2009 als „völlig bedeutungslos“.⁸

Anerkennung der IFRS durch die SEC

Auch außerhalb der EU entwickelten sich die IFRS zu einem weltweit relevanten Rechnungslegungssystem für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Nach entsprechenden Empfehlungen der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) zur Anerkennung der IFRS im Zuge sog. „cross-border listings“ erklärte sich die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde, die Securities and Exchange Commission (SEC), im November 2007 bereit, IFRS-Abschlüsse ausländischer Wertpapieremittenten anzuerkennen (SEC Release No. 33-8879). Seit dem Geschäftsjahr 2007 ist für diese Emittenten keine Überleitungsrechnung von IFRS auf US-GAAP-Größen mehr notwendig. Eine Anerkennung der IFRS für US-amerikanische Unternehmen scheint derzeit nicht absehbar.

Konvergenz zu einem globalen Rechnungslegungsstandard?

Insofern erscheint die fortschreitende Konvergenz von IFRS und US-GAAP umso wichtiger, um schließlich dem Ziel eines einzigen weltweit anerkannten Rechnungslegungsstandards näherzukommen. Im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/2009 wurde dies mehrfach auch durch die Finanzminister der G20 und die Notenbankchefs gefordert.⁹ Neben den G20 unterstützen zudem Institutionen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds (IWF), der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sowie die IOSCO dieses Ziel. In der jüngeren Realität zeigen sich aber nicht nur Beispiele von Konvergenz, sondern immer wieder auch von Dissens: Während z.B. das Konvergenzprojekt zur Umsatzrealisierung in einheitlichen Standards mündete (vgl. Kapitel 7), konnte dies bei der gemeinsamen Reform der Leasingbilanzierung (vgl. Kapitel 19) letztlich nicht mehr

7 Vgl. *Kajüter/Barth/Dickmann/Zapp*, Rechnungslegung nach IFRS im deutschen Mittelstand? – Der Standardentwurf „IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen“ in Licht empirischer Befunde, in: DB, 60. Jg. (2007), S. 1877-1884.

8 Vgl. *Kütting, K./Lam, S.*, Bilanzierungspraxis in Deutschland – Theoretische und empirische Überlegungen zum Verhältnis von HGB und IFRS, in: DStR, 49. Jg. (2011), S. 991-996. Siehe auch *Bassemir, M./Novotny-Farkas, Z.*, IFRS Adoption, Reporting Incentives, and Financial Reporting Quality in Private Firms, in: JBFA, Vol. 45 (2018), S. 759-796.

9 Vgl. z.B. Communiqué, Meeting of Finance Ministers and Central Bank Governors, Moscow, 19-20 July 2013, URL: <http://www.g20.org> (Stand: 01.09.2016), Ziffer 28. Ähnlich auch SEC Chief Accountant Schnurr in einer Rede 2015, URL: <https://www.sec.gov/news/speech/schnurr-remarks-aicpa-2015-conference-sec-pcaob-developments.html> (Stand: 02.09.2016).

erreicht werden. Auch im Falle des Rahmenkonzepts sind letztlich separate Lösungen entstanden. Insofern dürfte das Ziel eines einzigen weltweit anerkannten Rechnungslegungssystems wohl noch in weiter Ferne liegen. Nach Angaben des IASB folgen derzeit weltweit aber schon rund 166 Jurisdiktionen den IFRS, andernorts ist die IFRS-Anwendung zumindest für einige Gesellschaften erlaubt. Somit können die IFRS heute als „de facto global language“ gesehen werden.¹⁰

Der Status quo ist bis heute durch die EU-Verordnung 1606/2002 und das BilReG geprägt. Allerdings schreitet die Internationalisierung der Rechnungslegung in einer fünften Phase weiter voran. Einerseits ist zu beobachten, dass das Wahlrecht in § 315a HGB zur Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen bei nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen umso häufiger ausgeübt wird, je größer diese Unternehmen sind und je internationaler sie agieren.¹¹ Andererseits sind gerade in den letzten Jahren weitere Regulierungsbemühungen zu beobachten, die eine Internationalisierung der Rechnungslegung in den Konzern- und sogar Einzelabschlüssen auch ohne Ausweitung des IFRS-Anwendungsbereichs vorantreiben. Dies geschieht durch die Internationalisierung des HGB und durch die Anstrengungen des IASB, den nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen weltweit ein (angeblich) eigenständiges, einfacheres Regelwerk vorzugeben, der sog. „IFRS for Small and Medium-Sized Entities“ (IFRS for SMEs).

Bereits in der Begründung des BilReG wurde eine weitere Anpassung des HGB an internationale Entwicklungen im Zuge einer Modernisierung des Bilanzrechts angekündigt. Ergebnis war das „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ (BilMoG) von 2009. Das HGB sollte hiernach zu einer „vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative“ zu den IFRS und zu dem ebenfalls 2009 vom IASB verabschiedeten „IFRS for SMEs“ ausgebaut werden¹² und dabei eine gewisse Annäherung an diese erfahren. Die Folge waren viele Regeländerungen im Bereich Ansatz, Bewertung, Ausweis und Konsolidierung, die z.T. Wahlrechte einschränken und die z.T. auch nur die bereits betriebene Bilanzierungs- und Konsolidierungspraxis nachzeichnen. Allerdings wurden auch grundlegende Positionen des bisherigen HGB in Frage gestellt. Dies wird z.B. durch die Abschaffung des Aktivierungsverbots für manche selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die Pflicht zur Fair-Value-Bewertung zu Handelszwecken erworbener Finanzinstrumente bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, die neue Sicherungsbilanzierung durch Bildung von Bewertungseinheiten, die Abzinsung von Rückstellungen oder die Trendberücksichtigung bei der Berechnung von Pensionsverpflichtungen deutlich. Auch die Umkehrmaßgeblichkeit wurde aufgehoben, sodass trotz weiterhin bestehender Maßgeblichkeit eine „Einheitsbilanz“ für Steuer- und Handelsrecht kaum noch realisiert werden kann.

5. Phase:
Internationalisierung der Rechnungslegung auch abseits von Kapitalmarkt-orientierung und Konzernabschlüssen

BilMoG

10 Vgl. hierzu IASB (Hrsg.), Snapshot: „The Global Financial Reporting Language“, abrufbar unter <http://www.ifrs.org> (Stand: 09.09.2020).

11 Vgl. Bassemir, M., Why do Private Firms Adopt IFRS?, in: ABR, Vol. 48 (2018), S. 237-263.

12 Bundesdrucksache 16/12407, S. 1.

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die BilMoG-Neuregelungen eine Neuinterpretation und Neugewichtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB), wie z.B. des Realisationsprinzips, des Vorsichtsprinzips oder des Einzelbewertungsgrundsatzes, bewirken, die der Gesetzgeber ausdrücklich nicht beabsichtigt hat.¹³

IFRS for SMEs

Das so reformierte HGB steht zudem in offener Konkurrenz zu dem Bestreben des IASB, die IFRS durch Vereinfachung bestehender IFRS-Rechnungslegungsregeln für kleine und mittelgroße Unternehmen (small and medium-sized entities, SME) attraktiver zu gestalten, um so zur weiteren Harmonisierung der Rechnungslegung über die Gruppe der kapitalmarktorientierten Unternehmen hinaus beizutragen. Der 2009 verabschiedete IFRS for SMEs bildet von Inhalt und Anspruch her ein eigenes Rechnungslegungssystem. Als SMEs gelten sämtliche nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, sodass letztlich auch der schwer identifizierbare „Mittelstand“ darunter zu subsumieren ist.

IFRS for SMEs im Vergleich zu „full“ IFRS und HGB

Obwohl der IFRS for SMEs auf ca. 250 Textseiten durchaus umfangreiche Regulierungen beinhaltet, bietet er im Vergleich zu den „full“ IFRS deutliche Vereinfachungen.¹⁴ Diese erstrecken sich auf alle Bilanzierungsebenen, also auf den Ansatz (z.B. kategorisches Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens), die Bewertung (z.B. Verzicht auf den „impairment-only approach“ bei der Goodwill-Folgebewertung), die Konsolidierung (z.B. Möglichkeit, assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen zu historischen Kosten in die Konzernbilanz zu nehmen) und auf den Anhang. Aus der Perspektive der HGB-Bilanzierer, die bislang nicht nach IFRS bilanzieren, relativieren sich diese Erleichterungen jedoch oder verkehren sich sogar in deutliche Komplexitätssteigerungen.

Umsetzung des IFRS for SMEs noch offen

Der IFRS for SMEs wurde zwar schon 2009 durch das IASB verabschiedet, ist bislang allerdings ohne konkrete Umsetzung auf europäischer oder gar deutscher Ebene geblieben. In der EU stehen sich zwei in etwa gleich große Lager von Befürwortern und Gegnern gegenüber.¹⁵ Heftige Kritik kommt insbesondere aus Deutschland. Abgesehen von schwer zu beurteilenden inhaltlichen Ausgestaltungsfragen stehen auch die konzeptionelle Orientierung des IFRS for SMEs und die institutionelle Eignung des IASB zur Verabschiedung mittelstandstauglicher

13 Vgl. Bundesdrucksache 16/12407, S. 1 versus *Fülbier, R. U./Gassen, J.*, Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Handelsrechtliche GoB vor der Neuinterpretation, in: DB, 60. Jg. (2007), S. 2605-2612 sowie *Wehrheim, M./Fross, I.*, Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: ZfB, 80. Jg. (2010), S. 71-109.

14 Vgl. hierzu ausführlich *Eierle, B./Beiersdorf, K./Haller, A.*, International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs): Überblick über den finalen Standard des IASB, in: DB, 62. Jg. (2009), S. 1549-1557.

15 Vgl. z.B. für einen Überblick *EU Commission* (Hrsg.), Summary Report of the Responses Received to the Commission's Consultation on the International Financial Reporting Standard for Small- and Medium Sized Entities, Brüssel 2010; *Gassen, J.*, The effect of IFRS for SMEs on the financial reporting environment of private firms: an exploratory interview study, in: ABR, Vol. 47 (2017), S. 540-563.

Rechnungslegungsregeln in der Kritik.¹⁶ Auch in den USA ist jetzt und künftig nicht zu erwarten, dass der IFRS for SMEs Anwendung erfährt. Im Gegenteil: Dortige Rechnungslegungsinstitutionen forcieren eigene Projekte zur komplexitätsreduzierten Rechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen.¹⁷ Andererseits verweist das IASB inzwischen auf weltweit mehr als 90 Jurisdiktionen, die den IFRS for SMEs anwenden oder dessen Anwendung in Erwägung ziehen. Auch wenn dieser Anwenderkreis bisher fast ausschließlich Entwicklungs- und Schwellenländer umfasst, hat der IFRS for SMEs damit praktische Relevanz.¹⁸ Insofern trägt dieses Buch dem IFRS for SMEs auch inhaltlich Rechnung, in dem die ausführlich beschriebene Bilanzierung nach IFRS zum Abschluss der jeweiligen Kapitel immer auch kurz mit den jeweiligen Regeln des IFRS for SMEs verglichen wird.

Mit dem Ziel, die Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten für Kleinunternehmen zu deregulieren und für diese Zielgruppe Erleichterungen zu schaffen, verabschiedete das EU-Parlament die sog. Micro-Richtlinie (Richtlinie 2012/6/EU), die Ende 2012 durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) in das HGB transformiert wurde.¹⁹ Ähnliche Überlegungen existieren im Übrigen auch beim IASB: Seit Juni 2013 liegt eine, im Jahr 2015 marginal aktualisierte, 100 Seiten umfassende Illustrative Guidance für Micro-Sized Entities vor, um solchen Unternehmen die Anwendung des IFRS for SMEs zu erleichtern.²⁰ Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts ergeben sich aus der Zusammenfassung der 4. und 7. EG-Richtlinie in einer Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), die somit die Basis einer europaweit harmonisierten Rechnungslegungsregulierung bildet. Neben der verbesserten Vergleichbarkeit europäischer Abschlüsse, u.a. durch reduzierte Mitgliedstaatenwahlrechte, zielt auch diese Reform auf Deregulierung und Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen ab.

MicroBilG und
BilRUG

16 Vgl. z.B. *Fülbier, R. U./Gassen, J./Ott, E.*, IFRS for SMEs für den europäischen Mittelstand? Einige theoretische und empirische Überlegungen, in: DB, 63. Jg. (2010), S. 1357-1360.

17 Vgl. *American Institute of Certified Public Accountants*, Financial reporting framework for small- and medium-sized entities, New York, NY 2013; *Financial Accounting Standards Board and Private Company Council*, Private Company Decision-Making Framework, A Guide for Evaluating Financial Accounting and Reporting for Private Companies, Norwalk, CT 2013.

18 Vgl. *IFRS Foundation* (Hrsg.), IFRS for SMEs Fact Sheet (updated September 2020), <http://www.ifrs.org> (Stand: 09.10.2020).

19 Vgl. vertiefend hierzu z.B. *Küting, K./Eichenlaub, R.*, Verabschiedung des MicroBilG – Der „vereinfachte“ Jahresabschluss für Kleinstkapitalgesellschaften, in: DStR, 50. Jg. (2012), S. 2615-2621.

20 Vgl. *IFRS Foundation* (Hrsg.), Guidance for Micro-Sized Entities, <https://www.ifrs.org/supporting-implementation/supporting-materials-for-the-ifs-for-smes/micros/> (Stand: 06.10.2020).

Dabei ergaben sich in der Gesamtbetrachtung allenfalls geringe materielle Änderungen.²¹ Die Umsetzung in das deutsche Handelsrecht erfolgte 2015 durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), welches für seit dem 01.01.2016 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden ist. Erleichterungen ergeben sich insbesondere aus der Anhebung der Schwellenwerte der Größenklassen sowohl für Einzelunternehmen als auch für Konzerne und den entsprechenden Konsequenzen für Abschlusserstellung, Offenlegungs- sowie Prüfungspflichten. Darüber hinaus enthält das BilRUG eine Reihe zusätzlicher Änderungen für Einzel- und Konzernabschlüsse, die sich z.T. auch – wie im Falle der erweiterten Definition der Umsatzerlöse – auf Rentabilitätskennzahlen oder die interne Steuerung auswirken können.²² Trotz des Umstellungsaufwands in der Praxis ist das BilRUG in seinen Auswirkungen auf das deutsche Bilanzrecht jedoch nicht mit dem BilMoG vergleichbar.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung der Rechnungslegung und Rechnungslegungsregulierung einen unumkehrbaren Prozess darstellt. Die IFRS sind in der EU und in Deutschland fest verankert. Insofern lohnt es sich, dieses System sowie die dahinterstehenden Organisationen und Prozesse noch besser kennenzulernen und zu verstehen.

2 Organisatorische Grundlagen

2.1 Vorgeschichte des IASB

Gründung des IASC

Das IASC, das Vorgängergremium des heutigen IASB, wurde am 29.06.1973 in London als privatrechtliche Organisation von den Berufsverbänden der Wirtschaftsprüfer aus zehn Ländern gegründet. Unter den Gründungsländern stellte die angelsächsische, vom Rechtssystem des Common Law geprägte Fraktion mit sieben Mitgliedern (Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Mexiko, Niederlande, USA) die Mehrheit. Die kontinentaleuropäische Seite war mit Deutschland, Frankreich und dem ebenfalls von der Rechtsphilosophie des Code Law geprägten Japan in der Minderheit. Obwohl die Konzeption des IASC die Einbindung aller

21 Weiterführend hierzu z.B. *Kreipl, P.*, Neue EU-Bilanzrichtlinie veröffentlicht: Was sind die wesentlichen Änderungen?, in: BC, 37. Jg. (2013), S. 399-405; *Zwirner, C.*, Neue Rechnungslegungsvorschriften ab 2016 – EU-Rechnungslegungsrichtlinie: Zusammenfassung und Überarbeitung der Bilanz- und Konzernbilanzrichtlinie, in: DStR, 52. Jg. (2014), S. 439-445.

22 Vgl. hierzu *Zwirner, C./Petersen, K.*, Wie reformiert das BilRUG das Bilanzrecht? – Wesentliche Änderungen für den Einzel- und Konzernabschluss sowie Offenlegung, in: WPg, 68. Jg. (2015), S. 811-816; zu den Auswirkungen des BilRUG auf die Publizität von KMUs siehe *Bravidor, M.*, Handelsrechtliche Publizität nach dem BilRUG, Auswirkungen der aktuellen Novellierung des HGB auf die Publizitätspflichten kleiner und mittlerer Familienunternehmen, in: FuS, 5. Jg. (2015), S. 123-127.

Berufsgruppen, die auf dem Gebiet der Rechnungslegung tätig sind, vorsah, also auch der Rechnungslegungsersteller und -adressaten, dominierten die Wirtschaftsprüfer und ihre Verbände das Geschehen im IASC.

Das IASC setzte sich zum Ziel, Rechnungslegungsstandards zu entwickeln und zu veröffentlichen, auf deren weltweite Akzeptanz und Einhaltung hinzuwirken sowie die Verbesserung und Harmonisierung von Rechnungslegungsgrundsätzen, -methoden und -verfahren allgemein voranzutreiben.

Die Historie des International Accounting Standards Committee (IASC) lässt sich in drei Zeitabschnitte einteilen, in denen unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte verfolgt wurden:

- 1973 bis 1988: Entwicklung von International Accounting Standards (IAS) mit zahlreichen Wahlrechten. In der Art einer „additiven Harmonisierung“ wurden die Bilanzierungsmethoden unterschiedlicher nationaler Systeme über Wahlrechte in die IAS aufgenommen.
- 1989 bis 1993: Ausarbeitung des Rahmenkonzepts (1989) und Reduzierung von Wahlrechten zur Steigerung der Vergleichbarkeit, insbesondere im Zuge des von der IOSCO initiierten Comparability-Projekts. Bei verbleibenden Wahlrechten wurde eine bevorzugte Methode (benchmark treatment) vorgegeben.
- 1994 bis 2001: Erfolgreiche Umsetzung weiterer Anforderungen der IOSCO an die IAS (sog. „Core Standards“), sodass die IOSCO im Mai 2000 ihren Mitgliedsorganisationen empfahl, die IAS im Zuge von grenzüberschreitenden Börsenlistings als Rechnungslegungsstandards an den nationalen Börsen anzuerkennen. Anstrengungen zur Reorganisation und Professionalisierung führten 2001 zur Ablösung des IASC durch das International Accounting Standards Board (IASB).

Mit der zunehmenden Verbreitung der IAS erhöhten sich auch die organisatorischen Anforderungen an das IASC sowie die Erwartungen an dessen Unabhängigkeit. In diese Richtung wirkte nicht nur der Druck der IOSCO und der dahinterstehenden US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC, sondern auch der sich abzeichnende „Durchbruch“ der IFRS in der EU. Daher unterzog sich das IASC mit dem Abschluss der Arbeit an den Core Standards einer umfassenden Reorganisation. Die internationale Akzeptanz sollte erhöht, die eigene Professionalität, Unabhängigkeit und Fachkompetenz gesteigert werden. Nicht zuletzt sollte der stark mit übermäßigem Gebrauch von Wahlrechten assoziierte Markenname „IAS“ verschwinden. In diesem Zusammenhang galt es auch, den starken Einfluss des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zu reduzieren. Eine Art Benchmark bei dieser Reorganisation war der US-amerikanische Standardsetzer, das Financial Accounting Standards Board (FASB; vgl. Spezialthema im Abschnitt 2.2).

Die Neugründung des IASB als Nachfolgeorganisation des IASC im Jahr 2001 war die unmittelbare Konsequenz der Reorganisation. Ausdruck der Neuausrichtung war auch die Umbenennung der internationalen Rechnungslegungsstandards, die seit 2001 als International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichnet werden. Sofern nicht explizit aufgehoben, behalten die bislang verabschiedeten

Ziele des IASC

Historische
Entwicklung

Gründung des
IASB 2001

Umbenennung
der Standards
in IFRS

IAS ihre volle Gültigkeit und werden, ebenso wie die vom Standing Interpretations Committee (SIC) bis dato verabschiedeten Interpretationen, unter den Oberbegriff der IFRS subsumiert (IAS 1.7).

2.2 Organisation des IASB

Zielsetzung

Das IASB sieht sich heute als globaler Standardsetzer und hat sich die Aufgabe gestellt, hochwertige, weltweit akzeptierte Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, zu veröffentlichen und auf deren weltweit einheitliche Anerkennung, Anwendung und Einhaltung hinzuwirken.²³ Um diesen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, unterzog sich das frühere IASC der oben beschriebenen Reorganisation.

Organisationsmodell angelehnt an FASB

Das daraus resultierende Organisationsmodell ähnelt dem des US-amerikanischen FASB. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere das IASB, das die Standards entwickelt, sowie die IFRS-Stiftung (IFRS Foundation), die für die Überwachung und Finanzierung des IASB verantwortlich ist und letztlich die gesamte Organisationsstruktur bereitstellt (vgl. Abbildung 2.4).

Treuhänder

Innerhalb dieser Organisationsstruktur nehmen die Treuhänder (Trustees) und das Board die zentralen Positionen ein. Bei den Treuhändern handelt es sich um anerkannte Persönlichkeiten der internationalen Finanzwelt, die zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf die Facharbeit des IASB ausüben, dafür aber weitreichende Entscheidungskompetenzen in sonstigen Fragen besitzen. So haben die satzungsmäßig insgesamt 22 Treuhänder die Aktivitäten des IASB nicht nur zu überwachen und die Finanzierung zu gewährleisten, sondern sie haben insbesondere auch die alleinige Entscheidungskompetenz über Satzungsänderungen (mit Dreiviertelmehrheit) und bestimmen die Mitglieder aller wichtigen Gremien der IFRS Foundation. Darüber hinaus tragen sie die Verantwortung für den Jahresbericht der Organisation. Wegen ihrer insofern beachtlichen Bedeutung müssen sich die Treuhänder verpflichten, ausschließlich im öffentlichen Interesse zu handeln.

Zusammensetzung des Treuhändergremiums

Um eine breite internationale Anerkennung der IFRS zu gewährleisten, existiert für die Treuhänder zudem ein Ernennungssystem, das hinsichtlich der geographischen und beruflichen Herkunft eine international ausgewogene Besetzung sicherstellen soll, die alle relevanten Berufs- und Interessengruppen widerspiegelt. Je sechs der Treuhänder sollen aus den Regionen „Americas“ (bestehend aus Nord- und Südamerika), Europa und Asien, ein Treuhänder aus Afrika und drei weitere unter Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit aus beliebigen Regionen stammen. Um die angestrebte Ausgewogenheit zu erreichen, soll die Auswahl neuer Treuhänder durch Wirtschaftsprüfer(-vereinigungen), Regulierungs- und Aufsichtsinstanzen, Investoren, Wissenschaftler sowie Jahresabschlusssteller und

²³ Vgl. hier und im Folgenden *IFRS Foundation* (Hrsg.), Constitution, abrufbar unter <http://www.ifrs.org> (Stand: 09.10.2020).

-analysten beratend unterstützt werden. Nach der Ernennung der Treuhänder wählen diese selbstständig ihren Vorsitzenden, der zusätzlich durch bis zu zwei Stellvertreter unterstützt werden kann. Die Treuhänder werden mit Option auf einmalige Verlängerung für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Aktueller Chairman der Treuhänder ist der Finne Erkki Liikanen.

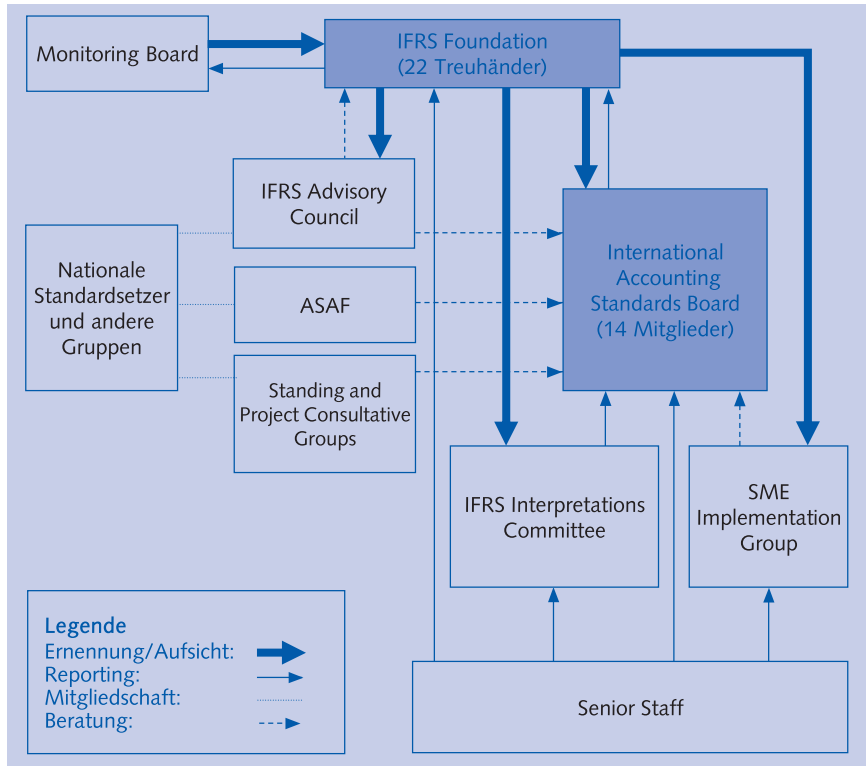


Abb. 2.4: Organisationsstruktur der IFRS Foundation

Der Auswahlprozess zur Ernennung neuer Treuhänder wird einerseits von den bestehenden Treuhändern selbst und andererseits von dem 2009 geschaffenen Monitoring Board durchgeführt. Letzteres hat nicht nur die Verantwortung für die Ernennung der Treuhänder, sondern auch die Aufgabe, die Treuhänder in ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung zu beaufsichtigen. Dies kann u.a. mithilfe des von den Treuhändern verpflichtend zu erstellenden schriftlichen Jahresberichts an das Monitoring Board geschehen. Zusätzlich kann das Monitoring Board über die mindestens einmal pro Jahr vorgesehene Sitzung mit den Treuhändern hinaus weitere Sitzungen zu sämtlichen Themen aus dem Verantwortungsbereich der Treuhänder oder dem des IASB einberufen. Dasselbe Recht hat das Monitoring Board auch gegenüber dem Vorsitzenden des IASB. Insofern beaufsichtigt es letztlich auch dessen Arbeit.

Monitoring Board

Zusammensetzung des Monitoring Boards

Das Monitoring Board wurde in Folge der Finanzmarktkrise auf Drängen der G20-Staaten durch Beschluss vom November 2008 gegründet. Das Hauptanliegen war es, eine formale Verknüpfung zwischen den Treuhändern und international bedeutsamen Kapitalmarktinstitutionen in der Organisationsstruktur der IFRS Foundation herzustellen. Somit sind öffentlich rechenschaftspflichtige Institutionen erstmals in der Lage und sogar verpflichtet, in der Organisation mitzuwirken, um die Transparenz und die demokratische Kontrolle zu erhöhen, ohne jedoch die Unabhängigkeit des Standardsetzungsprozesses zu gefährden.²⁴ Im Jahr 2019 führte der Vize-Vorsitzende des IOSCO-Boards den Vorsitz des Monitoring Boards. Die weiteren sieben Mitglieder sind Vertreter der Europäischen Kommission, des IOSCO Emerging Markets Committee, der SEC, der Brazilian Securities Commission, der Financial Services Commission of Korea, des Finanzministeriums der Volksrepublik China sowie dem Kommissar der Japan Financial Services Agency. Ergänzt wird das Monitoring Board durch drei weitere Vertreter international bedeutsamer Institutionen, die als Beobachter fungieren.²⁵

IASB

Das wichtigste Organ für die fachliche Arbeit ist das Board. Das IASB hat mit seinen satzungsmäßig 14 Mitgliedern die alleinige Verantwortung für die gesamte fachliche Agenda und alle damit zusammenhängenden Projektarbeiten. Kernaufgabe ist die Entwicklung und Verabschiedung von International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die Verabschiedung von Interpretationen der IFRS. IASB-Mitglieder sollen ebenso wie die Treuhänder als persönliche, unabhängige Mandatsträger im öffentlichen Interesse handeln.

Zusammensetzung des IASB

Um die Ausgewogenheit von Erfahrungen und Sichtweisen zu gewährleisten, sollen die Boardmitglieder hinsichtlich des beruflichen Hintergrunds und der geografischen Herkunft ein möglichst breites Spektrum abdecken. Dabei wird die Bedeutung der Diversität in Bezug auf den fachlichen Hintergrund besonders betont. Die geografische Einteilung wird der Idee nach analog zu der der Treuhänder vorgenommen. Die Regionen „Americas“, Europa und Asien stellen jeweils vier, Afrika einen Vertreter. Ein weiteres Mitglied kann unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit aus einer beliebigen Region stammen. Bis zu drei der satzungsmäßig 14 Mitglieder können neben ihrer Tätigkeit für das IASB unter bestimmten Voraussetzungen weiteren bezahlten Tätigkeiten nachgehen. Alle anderen Mitglieder sollen ausschließlich mit dem IASB in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis stehen und frei von unabhängigkeitgefährdenden Einflüssen sein. Die Treuhänder ernennen eines der Boardmitglieder zum Vorsitzenden (Chairman). Das Amt versieht seit Mitte 2021 der Deutsche Andreas Barckow.

Amtszeiten

Alle Mitglieder des IASB, inklusive des Chairman, werden von den Treuhändern für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederernennung für weitere

²⁴ Vgl. Zülch, H./Güth, S., Die neue Satzung der IASCF (IASCF-Constitution Review) – Implikationen für den Standardsetzungsprozess und die künftige Ausrichtung der IFRS, in: KoR, 10. Jg. (2010), S. 179.

²⁵ Vgl. IFRS Foundation (Hrsg.): Annual Report 2019, abrufbar unter <http://www.ifrs.org> (Stand: 06.10.2020).

drei bis fünf Jahre ist zulässig. In jedem Fall darf die Amtszeit insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

Das IASB trifft seine Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Anwesenheitsquote bei mindestens 60 % liegen muss und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Chairman entscheidet. Bei der Verabschiedung von Standardentwürfen, finalen Standards und Interpretationen bedarf es jedoch einer Mehrheit von mindestens neun Stimmen, wobei jedes Boardmitglied unabhängig von Funktion oder Beschäftigungsverhältnis eine Stimme besitzt. Besteht das IASB aus weniger als 14 Mitgliedern, sind für die vorgenannten Entscheidungen mindestens acht Stimmen erforderlich.

Abstimmungs-
modalitäten

Das IFRS Advisory Council hat vorrangig zur Aufgabe, das IASB in allen Aspekten seiner fachlichen Arbeit zu beraten. Vor wesentlichen Entscheidungen des Boards sowie Satzungsänderungen durch die Treuhänder soll das IFRS Advisory Council angehört werden, um die Perspektiven weiterer Interessengruppen in das jeweilige Verfahren einfließen lassen zu können. Das Council besteht aus über 50 Mitgliedern, die von den Treuhändern für erneuerbare Amtsperioden von drei Jahren ernannt werden. Dabei handelt es sich um Vertreter internationaler Organisationen der Rechnungslegungserstellung, von Banken, Börsen, Börsenaufsichtsbehörden, Wirtschafts- und auch Hochschullehrerverbänden sowie wichtiger Standardsetzer. Da im IASB selbst nur eine begrenzte Zahl von Organisationen und Ländern vertreten sein kann, soll das IFRS Advisory Council den übrigen Interessenten eine Plattform bieten, sich für die fachliche und sonstige Arbeit des IASB zu engagieren. Dies gilt insbesondere für nationale Standardsetzer, zu denen keine formalen Liaison-Beziehungen bestehen.

IFRS Advisory
Council

Das IASB wird u.a. durch das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) beraten. In diesem Forum sitzen Vertreter nationaler Standardsetzer und supranationaler Standard-Setting Bodies. Hier erhält es Unterstützung und Feedback auf hohem Professionalitätsniveau und vor dem Hintergrund der jeweiligen regionalen und institutionellen Gegebenheiten von den Treuhändern ausgewählt.

ASAF

Neben dem IFRS Advisory Council und dem ASAF wird das IASB von mehreren weiteren fest etablierten Beratungsgremien, den sog. Standing Consultative Groups, bei seiner Facharbeit unterstützt. Dazu gehört u.a. jeweils ein Gremium, welches die Sicht der Investoren und Analysten (Capital Market Advisory Committee), der Abschlussersteller (Global Preparers Forum), der kleinen und mittelgroßen Unternehmen (SME Implementation Group) und die Perspektiven von Schwellenländern (Emerging Economies Group) vertritt. Die Mitglieder der Gremien werden durch die Gremien selbst bestimmt.

Standing
Consultative
Groups

Ohne beratende Gremien kommt das IASB bei seiner fachlichen Arbeit nicht aus. Mit der fallweisen Einsetzung projekt- oder themenbezogener Arbeitsgruppen, den Project Consultative Bodies, kann das IASB zusätzliche Praxiserfahrung und Expertise hinzuziehen. Solche Arbeitsgruppen sind regelmäßig bei allen größeren Projekten einzusetzen; andernfalls ist dies durch das IASB im Sinne des „comply or explain“-Gedankens zu begründen. Im Rahmen des Standardsetzungsverfahrens

Project
Consultative
Groups

erarbeiten diese Arbeitsgruppen in Rücksprache mit dem IASB Umsetzungsvorschläge für die einzelnen Entwicklungsstufen eines Standards, die das IASB in seine Arbeit einbezieht, diskutiert, ggf. modifiziert und in letzter Instanz verabschiedet. Dabei sind die Arbeitsgruppen – neben externen Fachleuten – auch mit Vertretern des Boards und des technischen Mitarbeiterstabs besetzt, wobei der Vorsitz einer Arbeitsgruppe regelmäßig einem Boardmitglied obliegt. Die Arbeitsgruppenmitglieder aus den Reihen des technischen Mitarbeiterstabs übernehmen neben fachlichen auch organisatorische Aufgaben und kümmern sich insbesondere um die Abstimmung mit dem IASB. Auch wenn der fachlichen Eignung der Arbeitsgruppenmitglieder eine hohe Bedeutung zukommt, soll bei der Besetzung auf Ausgewogenheit hinsichtlich der fachlichen Perspektive sowie der geografischen Herkunft geachtet werden. Die Auswahlentscheidung wird durch die Treuhänder überwacht.²⁶

IFRS
Interpretations
Committee

Bei manchen IFRS kann es im Rahmen der Anwendung zu unterschiedlichen Auslegungen und damit zu Heterogenität in der Praxis kommen, was dem Gedanken der (internationalen) Vergleichbarkeit entgegensteht. Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) soll in Zusammenarbeit mit den nationalen Standardsetzern entsprechende Interpretationen erarbeiten, um eine einheitliche Anwendung derartiger Auslegungsfragen zu gewährleisten. Interpretationswürdige Sachverhalte können von beliebiger Seite an das IFRS Interpretations Committee herangetragen werden. Sofern ihnen eine allgemeine Bedeutung zuerkannt wird, setzt das Committee sie auf seine Agenda. Aber auch die Entscheidung des IFRS IC, einen Sachverhalt *nicht* kommentieren zu wollen (sog. „Non-IFRIC“), ist in der Regel informativ, denn die entsprechende Begründung des IFRS IC birgt vielfach bereits Lösungsansätze für die betreffende Bilanzierungsfrage in sich.

Zusammen-
setzung des
IFRS IC

Das IFRS IC setzt sich aus satzungsmäßig 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die von den Treuhändern für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren ernannt werden, ergänzt um bis zu zwei nicht stimmberechtigte Boardmitglieder mit Beobachterstatus. Ferner können die Treuhänder im Bedarfsfall Vertreter von Aufsichtsbehörden als weitere nicht stimmberechtigte Beobachter bestellen. Der Vorsitz dieses Gremiums wird von den Treuhändern per Bestellung übertragen. Dabei kann es sich bei dem oder der Vorsitzenden entweder um ein Mitglied des IASB, den Director for Technical Activities, ein anderes Mitglied des Senior Staff des IASB oder eine sonstige ausreichend qualifizierte Person handeln.

Senior Staff

Die IFRS Foundation insgesamt beschäftigt einen Mitarbeiterstab von mehr als 100 Angestellten, die einerseits mit fachlichen und andererseits mit administrativen Tätigkeiten betraut sind. Um die Führung der Geschäfte, die Verwaltung sowie um Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Organisation kümmern sich die direkt der IFRS Foundation zugeordneten Direktoren, die unter der Leitung des Executive Director stehen. Er wird von den Treuhändern in Abstimmung mit dem Chairman des IASB ernannt und hat diesen über die Angelegenheiten der

²⁶ Vgl. *IFRS Foundation* (Hrsg.), *Due Process Handbook* (updated August 2020), abrufbar unter <http://www.ifrs.org> (Stand: 06.10.2020).

IFRS Foundation sowie die mit dem Standardsetzungsprozess verbundenen Aktivitäten zu berichten. Daneben beruft der Chairman des IASB in Abstimmung mit den Treuhändern ein Senior Technical Team unter seiner Aufsicht und Verantwortung. Dieses Fachpersonal umfasst alleine rund 70 Mitarbeiter der IFRS Foundation und arbeitet dem IASB in allen fachlichen Bereichen zu, z.B. bei der Durchführung von Forschungsprojekten, der Analyse von Kommentierungsschreiben oder der Erstellung von Diskussionsgrundlagen für das IASB. Die dort eingesetzten Direktoren betreuen unter anderem Bereiche wie Tätigkeiten im Kontext von Standardsetzungsverfahren, Anwendung und Umsetzung der IFRS, Forschung, IFRS-Schulungen sowie internationale Angelegenheiten.

Durch die Restrukturierung und die damit einhergehende Professionalisierung der Organisation hat sich das Budget gegenüber der Vergangenheit deutlich erhöht. Die gesamten Einnahmen (2019 ca. 31,0 Mio. £) setzen sich dabei hauptsächlich aus freiwilligen Spenden (2019 ca. 20,0 Mio. £) sowie aus Umsatzerlösen aus Veröffentlichungen (2019 ca. 10,5 Mio. £) zusammen.²⁷ Die gesamten Ausgaben (2019 ca. 28,0 Mio. £) verteilen sich hauptsächlich auf die Entlohnung der Mitarbeiter der IFRS Foundation (2019 ca. 18,5 Mio. £ für im Jahresdurchschnitt 142 Beschäftigte) sowie auf Kosten für Veröffentlichungen (2019 ca. 3,4 Mio. £).

Die primäre Finanzierung durch Spenden birgt die Gefahr potenzieller Abhängigkeitsbeziehungen des IASB. Im Jahr 2019 wurden 19,9 % der Spenden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (davon ca. 86,6 % von den Big Four) zur Verfügung gestellt. 38,9 % trugen Unternehmen und nationale Standardsetzer aus der EU (und UK) sowie die EU-Kommission bei. Unternehmen und Institutionen aus China und Japan steuerten 12,5 % bzw. 11,8 % der Spenden bei, 2,1 % kamen aus den USA. Unternehmen und Institutionen weiterer Länder spendeten den verbleibenden Anteil von 14,7 %. Aufgrund der stetig zunehmenden internationalen Bedeutung der Organisation stellt sich die Frage nach einem alternativen Finanzierungsmodell, z.B. einer Umlagefinanzierung durch die kapitalmarktorientierten Unternehmen analog zum Finanzierungsmodell des FASB.

Durch den EU-Beschluss Nr. 716/2009/EG ist für die Organisation eine neue Finanzierungsquelle entstanden: Die Europäische Union sieht in der Entwicklung und Durchsetzung von EU-rechtskonformen Rechnungslegungsstandards eine bedeutende Stütze eines funktionierenden Finanzmarktes und legte mit dem Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit zentraler Akteure im Sinne des öffentlichen Interesses – gemeint dürften wohl nicht zuletzt auch die Interessen der EU sein – beginnend mit dem 01.01.2010 erstmals ein Kofinanzierungsprogramm für einen Zeitraum von vier Jahren auf. Begünstigt wurden dabei neben der IFRS Foundation (damals noch die IASCF) auch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und das Public Interest Oversight Board (PIOB), wobei die auf die IFRS Foundation für diesen Zeitraum entfallende Gesamtförderhöhe bei rund

Finanzierung

Alternatives
Finanzierungs-
modellKofinanzierung
durch die EU

27 Sämtliche Daten stammen aus dem Geschäftsbericht der IFRS Foundation für das Jahr 2019, vgl. *IFRS Foundation* (Hrsg.), Annual Report 2019, einsehbar unter <http://www.ifrs.org> (Stand: 06.10.2020).

12,8 Mio. € lag. Das Programm wurde mit der EU-Verordnung 258/2014 für die Jahre 2014 bis 2020 fortgesetzt. Die EU-Kommission finanzierte im Jahr 2019 20,7 % des Jahresbudgets der IFRS Foundation.²⁸

Aktuelle Entwicklungen

Am 30. September 2020 veröffentlichten die Treuhänder der IFRS Foundation ein Konsultationspapier zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung (Consultation Paper on Sustainability Reporting).²⁹ Hier wird aktuell die Frage aufgeworfen, ob die IFRS Foundation neben dem IASB ein Sustainability Standards Board (SSB) etablieren soll, das globale Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeiten würde. Die Kommentierungsfrist endete am 31.12.2020. In Hinblick auf zahlreiche andere Institutionen, die sich dieser Aufgabe ebenfalls bereits zu widmen versuchen (z.B. das Sustainability Accounting Standards Board und das Global Sustainability Standards Board, etc.), wird eine internationale einheitliche Lösung vielfach befürwortet.

Spezialthema

Institutionen der US-amerikanischen Rechnungslegung

Die US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) werden seit der Weltwirtschaftskrise in den 1930er Jahren in den USA entwickelt, um Kapitalanleger auf den US-Kapitalmärkten mit entscheidungsrelevanten Rechnungslegungsinformationen zu versorgen. Dahinter steht das Ziel, die Funktionsfähigkeit effizienter Kapitalmärkte durch standardisierte und zeitnah veröffentlichte Unternehmensinformationen zu unterstützen. Durch die kompromisslose Ausrichtung auf dieses Ziel haben sich die US-GAAP über die Jahre zu einem System mit „Vorbildcharakter“ für andere kapitalmarktorientierte Rechnungslegungssysteme, wie insbesondere die IFRS, entwickelt. Weltweiten Vorbildcharakter hatten und haben deshalb auch die US-Institutionen, die diese US-GAAP-Regeln entwickeln und prägen. Vor allem zwei Institutionen sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Die US-Börsenaufsichtsbehörde, die Securities and Exchange Commission (SEC), und der aktuelle Standardsetzer in den USA, das Financial Accounting Standards Board (FASB).

Börsenaufsichts- behörde SEC

Die SEC wurde 1934 durch ein kapitalmarktrechtliches Bundesgesetz, den Securities Exchange Act (SEA), als Aufsichtsbehörde für das einzelstaatenübergreifende Wertpapier- und Börsenwesen gegründet. Als unabhängige Bundesbehörde ist sie lediglich dem Kongress gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie verkörpert gewissermaßen die „Urform“ einer Wertpapieraufsichtsbehörde. Zur Wahrnehmung ihrer umfangreichen Aufgaben ist sie im internationalen Vergleich finanziell (Etat 2015 über 1,7 Mrd. US-\$) und personell (mehrere Tausend Mitarbeiter im Washingtoner Hauptquartier und den regionalen Geschäftsstellen) gut ausgestattet.

²⁸ Vgl. *Europäische Kommission* (Hrsg.), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des IOB im Jahr 2019, Brüssel, 14.12.2020, einsehbar unter <https://ec.europa.eu/> (Stand: 13.01.2021).

²⁹ Vgl. *IFRS Foundation* (Hrsg.), Consultation Paper on Sustainability Reporting (September 2020), abrufbar unter <https://www.ifrs.org> (Stand: 09.10.2020).

Die SEC hat die bundesgesetzlichen Regelungen des US-amerikanischen Kapitalmarktrechts auszulegen, zu überwachen und durchzusetzen. Dabei besitzt sie eine beachtliche, auch gewaltenübergreifende Machtfülle.

- Als allein zuständiger Bundesbehörde obliegt ihr in der Exekutive die Verwaltung der im Wertpapierbereich erlassenen Bundesgesetze, z.B. über Registrierungsanträge von Wertpapieren und Börsenhändlern oder die Entgegennahme aller Arten von Unternehmensberichten. Die SEC erzwingt die Einhaltung von Registrierungs-, Berichts- und sonstigen Pflichten. Sie kann z.B. Wertpapiere vorübergehend vom Handel an der Börse ausschließen oder ihre Registrierung endgültig widerrufen. Sie kann Geldstrafen, Verweise und Beschränkungen bei der Berufsausübung verhängen – auch gegenüber Personen, die in registrierten Unternehmen selbst tätig sind. Darüber hinaus ist sie im Rahmen der Berufsgerichtsbarkeit der US-amerikanischen Wirtschaftsprüfer (Certified Public Accountants, CPA) mit Disziplinarkompetenz ausgestattet und kontrolliert die Wirtschaftsprüferaufsicht, die in Gestalt des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) durch den Sarbanes-Oxley Act 2002 ins Leben gerufen wurde.
- In der Legislative betätigt sich die SEC im Rahmen der Auslegung und Ergänzung allgemein gehaltener Gesetzesbestimmungen. SEC-Verlautbarungen wirken für die betroffenen Unternehmen verbindlich und haben z.T. sogar quasi-gesetzlichen Charakter. Angesichts nicht vorhandener gesetzlicher Detailregeln hat sie auch die Rechnungslegungspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen auszugestalten. Sie hat diese Regulierungskompetenz aber schon früh an fachkundige Dritte und seit 1973 an das FASB delegiert (Abbildung 2.5).

Aufgaben
der SEC

Exekutive und
Judikative

Legislative

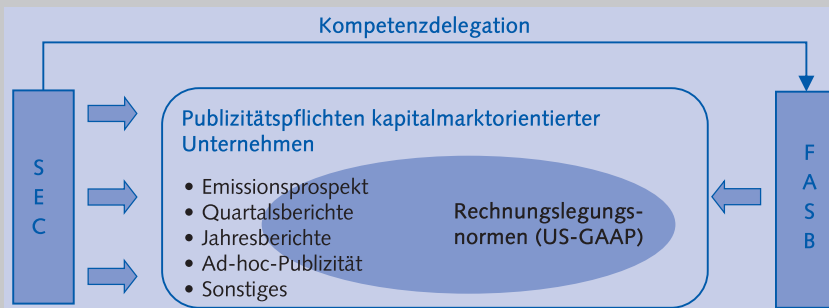


Abb. 2.5: Zusammenspiel von SEC und FASB

Seit ihrer Gründung hatte die SEC den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer mehrmals dazu aufgerufen, Rechnungslegungsnormen zu entwickeln, um die damals bestehende Bilanzierungsvielfalt einzuschränken. Als sich herausstellte, dass diesem Aufruf nicht gefolgt wurde, erklärte sie im Jahr 1938, nur noch solche Jahresabschlüsse anzuerkennen, die nach Rechnungslegungsnormen erstellt wurden, denen sie „Substantial Authoritative Support“ zubilligte (Accounting

CAP und APB
als Vorgänger-
organisationen
des FASB

Organisation des FASB

Series Release (ASR) No. 4, später ergänzt durch ASR No. 150 und Financial Reporting Release (FRR) No. 1). Gleichzeitig delegierte sie die Erstellung von Rechnungslegungsnormen an die Berufsvereinigung der US-amerikanischen Wirtschaftsprüfer, das American Institute of Accountants (AIA), aus dem später das noch heute bestehende American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) hervorging. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde vom Berufsstand 1938 das Committee on Accounting Procedure (CAP) gegründet, in dem Wirtschaftsprüfer als ehrenamtliche Mitglieder tätig waren. Die starke Abhängigkeit vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und die Einflussnahme anderer Beteiligter führten letztlich zur Auflösung des APB und zur Gründung des FASB, auch um zu verhindern, dass staatliche Stellen, wie etwa die SEC selbst, die Rechnungslegungsregulierung (wieder) an sich ziehen.

Das FASB ist 1973 als unabhängige Organisation zur Fortentwicklung der US-GAAP gegründet worden. Sieben hauptberuflich tätige Board-Mitglieder werden jeweils für fünf Jahre, mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit, bestellt. Um die Unabhängigkeit und Neutralität des FASB zu gewährleisten, sind sie in dieser Zeit verpflichtet, alle sonstigen beruflichen Tätigkeiten aufzugeben. Die Standardsetzungsaktivitäten des FASB werden seit dem Sarbanes-Oxley Act durch Zwangsbeiträge der Unternehmen, die den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, finanziert.

Aufgaben des FASB

Die Aufgabe des FASB besteht in der Herausgabe von Rechnungslegungsstandards für nichtstaatliche US-amerikanische Unternehmen. Hierbei soll das FASB die Interessen aller betroffenen Personengruppen berücksichtigen. Entscheidungen erfordern mindestens eine 4/7-Mehrheit. Unterstützt wird das FASB von weiteren Ausschüssen und Stäben. So unterhält das FASB einen „Research and Technical Activities Staff“ mit mehr als 60 fest angestellten Mitarbeitern, die einerseits die im FASB behandelten Projekte vorbereiten und wissenschaftlich betreuen sowie andererseits Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

3 System der IFRS

3.1 Verlautbarungen des IASB

Das Regelsystem der IFRS umfasst verschiedene Verlautbarungen des IASB, die in einem bestimmten Verhältnis zueinanderstehen. Dieses wird in Abschnitt 3.3 näher beleuchtet. Abbildung 2.6 gibt einen Überblick über die relevanten Verlautbarungen.

Konkretisierungsgrad	Verlautbarung	Erläuterung
	Vorwort (Preface to International Financial Reporting Standards)	Das Vorwort enthält Ziele und Aufgaben des IASB, den Anwendungsbereich der IFRS, den Ablauf des formellen Standardsetzungsprozesses sowie weitere grundsätzliche Verfahrensweisen.
	Rahmenkonzept (The Conceptual Framework for Financial Reporting)	Das Rahmenkonzept liefert die konzeptionelle Grundlage für Entwicklung, Anwendung und Ausdeutung der IFRS.
	IAS/IFRS	Die Standards beinhalten häufig noch kasuistische Regelungen zu konkreten Rechnungslegungsproblemen.
	SIC/IFRIC	Die Interpretationen dienen der einheitlichen Anwendung der IFRS durch die Regelung etwaiger Auslegungsfragen.

Abb. 2.6: Verlautbarungen im Regelsystem der IFRS

Das Vorwort zu den IFRS wurde 1975 vom IASC verabschiedet und im Dezember 2018 durch das IASB aktualisiert. Zuletzt ergaben sich Änderungen aus einer Überarbeitung der Satzung der IFRS Foundation und aus dem Projekt zum Rahmenkonzept im Jahr 2018. Es enthält die Zielsetzung des IASB sowie dessen Aufgaben. Hiernach hat das IASB ein verständliches, durchsetzbares und weltweit anerkanntes Regelwerk zur Rechnungslegung von hoher Qualität zu entwickeln sowie diese Standards und deren Anwendung zu fördern. Dabei sollen alle Unternehmensgrößen sowie unterschiedliche ökonomische Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Auch die Zusammenarbeit mit den nationalen Standardsetzern wird betont. Des Weiteren bezieht sich das Vorwort auf den Anwendungsbereich der IFRS, der sich sowohl auf Einzel- wie auch auf Konzernabschlüsse von Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht richtet, und nennt die Bestandteile eines vollständigen IFRS-Abschlusses. Neben weiteren Erläuterungen, z.B. zur Sprache der IFRS, ist vor allem noch das grundsätzliche Vorgehen im Rahmen des formellen Standardsetzungsprozesses festgelegt.

Das „Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen“ wurde im Juli 1989 vom IASC veröffentlicht und im März 2018 umfassend erneuert. Das Rahmenkonzept dient dem IASB als Deduktionsbasis bei der Entwicklung und Überarbeitung von Standards und enthält die grundlegenden Prinzipien des IFRS-Regelwerkes. Dabei soll es allen Adressaten der Rechnungslegung als Hilfestellung bei deren Umgang mit den IFRS dienen, sei es im Zuge der Erstellung, der Interpretation oder der Prüfung von IFRS-Abschlüssen. Kapitel 3 dieses Buches befasst sich im Detail mit den Inhalten des Rahmenkonzepts.

Kernstück des IFRS-Regelwerkes sind die eigentlichen Rechnungslegungsstandards, die IFRS im weiteren Sinne. Zusammen mit den vor 2002 entwickelten und

Preface

Rahmenkonzept

IFRS

noch gültigen IAS bilden diese die IFRS im engeren Sinne, wobei sämtliche Standards sowie Interpretationen (SIC bzw. IFRIC) unter dem Begriff „IFRS“ subsumiert werden. Im Vorwort (Abs. 5) wird explizit darauf hingewiesen, dass sämtliche vor der Reorganisation veröffentlichten Standards und Interpretationen bis zu ihrer Überarbeitung oder Widerrufung uneingeschränkt gültig sind.

Konzeption der Standards

Die Standards enthalten, der angloamerikanischen Tradition folgend, häufig noch kasuistische Regelungen von mehr oder weniger abgegrenzten konkreten Rechnungslegungsproblemen, ohne dabei eine Systematik aufweisen zu können. So beschäftigen sich einige Standards, wie z.B. IAS 16 „Sachanlagen“, mit einzelnen Bilanzpositionen, andere wiederum mit positionsübergreifenden Bilanzierungsfragen (z.B. IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“) oder mit ganzen Rechenwerken (z.B. IAS 7 „Kapitalflussrechnung“).

Rules-based vs. principles-based accounting

Während das deutlich detailliertere US-GAAP-System als „rules-based“ charakterisiert wird, gelten die IFRS als eher prinzipienorientiert („principles-based“) – zumindest gibt die Satzung der IFRS Foundation dies in Abs. 2a vor. Da die im Rahmenkonzept tatsächlich festgelegten Prinzipien den Standards jedoch nicht vorgehen und Inkonsistenzen zwischen den Standards sowie einzelfallorientierte Lösungswege innerhalb der Standards weiterhin existieren, wird diese Auffassung im Schrifttum kritisch gesehen.³⁰ Insbesondere den jüngeren IFRS ist eine erkennbare Stärkung der Prinzipienorientierung jedoch nicht abzuspüren.

Aufbau der Standards

Die einzelnen Standards folgen grundsätzlich einem festen Aufbau, beginnend mit einer Einleitung (introduction), der Zielsetzung (objective) sowie dem Anwendungsbereich (scope). Daran schließen sich die Regelungen zu Ansatz (recognition) und Bewertung (measurement) an, bevor auf die notwendigen Angaben (disclosure) eingegangen wird. Abschließend folgen die Übergangsvorschriften (transitional provisions) sowie die Bestimmungen zum Inkrafttreten des Standards (effective date). Innerhalb der Standards finden sich sowohl Absätze im Fettdruck als auch Absätze in normaler Schriftstärke. Die Passagen im Fettdruck sind gemäß dem Vorwort zu den IFRS (Abs. 13) zwar als grundlegende Prinzipien zu interpretieren, Unterschiede in ihrer Bindungswirkung bestehen zwischen den beiden Darstellungsformen jedoch nicht.

Anhänge zu den Standards

Die eigentlichen Standards werden durch verschiedene Anhänge ergänzt, die zu integralen Bestandteilen eines Standards erklärt werden können und dann dieselbe Bindungswirkung entfalten. Diese Anhänge können neben den Definitionen der Kernbegriffe (diese sind bei älteren Standards regelmäßig im Anschluss an den Anwendungsbereich zu finden) auch Anwendungsleitlinien (Application Guidance, AG), Umsetzungsleitlinien (Implementation Guidance, IG), erläuternde Beispiele (Illustrative Examples, IE), die Begründungserwägungen zur Verabschiedung neuer

³⁰ Vgl. hierzu *Heuser, P./Theile, C./Behling, K.*, IFRS-Handbuch, Abschnitt A.I., Tz. 3 f. m.w.N.

Standards (Basis for Conclusions, BC) und gegebenenfalls abweichende Meinungen einzelner Board-Mitglieder (Dissenting Opinions, DO) enthalten.³¹

Zum Zwecke der Klarstellung bestimmter Sachverhalte sowie zur Ausräumung von Inkonsistenzen zwischen verschiedenen Regelungen innerhalb des IFRS-Regelwerkes, stößt das IASB jährlich ein Annual Improvements Project mit einem zwei Jahre dauernden Projektzyklus an. Dabei können die durch die Arbeit des IFRS IC aufgeworfenen Fragestellungen ebenso Berücksichtigung finden wie Anregungen des Mitarbeiterstabs oder aus der Praxis. Die in diesen Projektzyklen entwickelten Verbesserungsvorschläge durchlaufen dasselbe Standardsetzungsverfahren wie alle sonstigen Änderungen an den IFRS auch. Im Unterschied zum regulären Ablauf werden diese inhaltlich nicht in Zusammenhang stehenden Vorschläge auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung und des begrenzten Umfangs jedoch in einem einzigen Verfahren zusammengefasst. Die dadurch implizierte Sammlung der Änderungen über ein Jahr hinweg ermöglicht eine effektivere und übersichtlichere Verabschiedung der Änderungen.

Tabelle 2.1 enthält eine Liste der zurzeit existierenden IFRS. Diese wurden durch verschiedene Projekte zum Teil materiell überarbeitet und abgeändert. Eine standardspezifische Änderungsdocumentation findet sich jeweils zu Beginn des offiziellen Standardtextes.

[Annual Improvements Projects](#)

[Liste der IFRS](#)

IFRS	Aktueller Titel	In Ursprungsfassung anzuwenden ab
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	01.01.1975
IAS 2	Vorräte	01.01.1976
IAS 7	Kapitalflussrechnung	01.01.1979
IAS 8	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler	01.01.1979
IAS 10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	01.01.1980
IAS 12	Ertragsteuern	01.01.1981
IAS 16	Sachanlagen	01.01.1983
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	01.01.1985
IAS 20	Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand	01.01.1984
IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse	01.01.1985
IAS 23	Fremdkapitalkosten	01.01.1986
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	01.01.1986
IAS 26	Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen	01.01.1988
IAS 27	Separate Abschlüsse	01.01.1990

31 Zum Standardaufbau und zu den Anhängen vgl. auch *Baetge et al.*, IFRS-Kommentar, Teil A: Grundlagen, Kapitel II, Tz. 24-27.

IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	01.01.1990
IAS 29	Rechnungslegung in Hochinflationländern	01.01.1990
IAS 32	Finanzinstrumente: Darstellung	01.01.1996
IAS 33	Ergebnis je Aktie	01.01.1998
IAS 34	Zwischenberichterstattung	01.01.1999
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten	01.07.1999
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen	01.07.1999
IAS 38	Immaterielle Vermögenswerte	01.07.1999
IAS 39	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	01.01.2001
IAS 40	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	01.01.2001
IAS 41	Landwirtschaft	01.01.2003
IFRS 1	Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards	01.01.2004
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütung	01.01.2005
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse	31.03.2004
IFRS 4	Versicherungsverträge	01.01.2005
IFRS 5	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	01.01.2005
IFRS 6	Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen	01.01.2006
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben	01.01.2007
IFRS 8	Geschäftssegmente	01.01.2009
IFRS 9	Finanzinstrumente	01.01.2018
IFRS 10	Konzernabschlüsse	01.01.2013
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	01.01.2013
IFRS 12	Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen	01.01.2013
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	01.01.2013
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016*
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	01.01.2018
IFRS 16	Leasingverhältnisse	01.01.2019
IFRS 17	Versicherungsverträge	01.01.2023*

* Derzeit (noch) nicht in EU-Recht übernommen (nicht „endorsed“).

Tab. 2.1: Übersicht über aktuell existierende Standards der IFRS-Rechnungslegung (Stand: 06.07.2020)

3.2 Standardsetzungsverfahren (Due Process)

Die IFRS sind offizielle Verlautbarungen des IASB und damit das Ergebnis eines formellen Standardsetzungsverfahrens (Due Process) unter der strengen Aufsicht eines speziellen Gremiums der Treuhänder, dem Due Process Oversight Committee (DPOC). Die einzelnen Stufen des Verfahrens werden in Tabelle 2.2 näher dargestellt.³²

Zur Sicherstellung von Qualität und globaler Akzeptanz sollen die IFRS nicht nur das Ergebnis intensiver Entwicklungsbemühungen innerhalb des IASB darstellen, sondern auch die Standpunkte externer Rechnungslegungsexperten berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die von der Bilanzierung betroffenen Unternehmen (Ersteller), die Adressaten, z.B. Investoren oder Kreditinstitute und ihre Verbände, sowie nationale Standardsetzer. Der Ablauf des formellen Verfahrens verdeutlicht daher das Bestreben des IASB, möglichst alle an der Rechnungslegung interessierten Gruppen in den Entstehungsprozess der IFRS einzubinden. Für diese Gruppen besteht daher die Möglichkeit der direkten Einflussnahme zum einen durch eine etwaige Mitarbeit in entsprechenden IASB-Organen, wie z.B. dem IFRS Advisory Council, sowie zum anderen über das Verfassen von Kommentierungsschreiben (Comment Letters) zu den jeweiligen Diskussionspapieren (Discussion Papers, DP) bzw. Standardentwürfen (Exposure Drafts, ED). Darüber hinaus ist das IASB verpflichtet, alle fünf Jahre Kommentierungen zur eigenen Agenda einzuholen (sog. Agenda Consultation), sodass hier weitere Möglichkeiten zur Einflussnahme bestehen. Im Anschluss an die Auswertung der Stellungnahmen und eine abschließende Beratung veröffentlicht das IASB den Standard. In der bereits erwähnten Basis for Conclusions wird der Entwicklungsprozess eines Standards noch einmal erklärt und schließlich werden gegebenenfalls divergierende Meinungen (Dissenting Opinions) offengelegt.

Der dargestellte idealtypische Entstehungsprozess ist keinesfalls als starrer, linearer Ablaufplan zu verstehen. Rückkopplungen oder zusätzliche Erörterungen sind durchaus möglich. So kann das IASB z.B. ohne weiteres ein zusätzliches Diskussionspapier veröffentlichen, um weitere Stellungnahmen einzufordern oder bei Bedarf einen zusätzlichen Standardentwurf (sog. Re-Exposure Draft) herausgeben, wodurch die Schleife aus Standardentwurf, Kommentierung sowie anschließender Auswertung und Beratung erneut angestoßen und durchlaufen wird. Diese Möglichkeit hat das IASB in der jüngeren Vergangenheit insbesondere bei komplexen und kontrovers diskutierten Projekten, wie z.B. „Leases“ oder „Insurance Contracts“, verstärkt wahrgenommen. Somit kann das Standardsetzungsverfahren in Einzelfällen mehrere Jahre dauern.

Ziel und Ablauf des Standardsetzungsverfahrens

Standardsetzungsverfahren ist flexibel

32 Vgl. hier und im Folgenden *IFRS Foundation* (Hrsg.), *Due Process Handbook* (updated August 2020), abrufbar unter <http://www.ifrs.org> (Stand: 06.10.2020).

Verkürztes Verfahren für Interpretations

Die Interpretationen des IFRS Interpretations Committee durchlaufen hingegen ein verkürztes Standardsetzungsverfahren. Nach Abstimmung mit dem Board wird ein Interpretationsentwurf (Draft Interpretation) veröffentlicht und zur Diskussion gestellt, ehe das Board die Interpretation endgültig beschließt.

Supporting Materials

Bei speziellen Standards, wie z.B. beim IFRS 9, haben sich in der Praxis viele Anwendungsfragen ergeben, da diese Standards komplexe Sachverhalte regeln. Daher veröffentlichen sowohl das IASB als auch das IFRS Interpretations Committee eine Reihe von Zusatzmaterialien (supporting materials), um den Erstellern das Verständnis der Regelungen und damit deren Implementierung zu erleichtern. Dazu gehören neben dem „klassischen“ Lehrmaterial in Form eines „Frage-Antwort-Spiels“ auch Webcasts, Webinars und Podcasts.³³

Fast Track Due Process

In Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/2009 wurde das Standardsetzungsverfahren mit der Zulassung eines sog. „Fast Track Due Process“ flexibler gemacht. Demnach dürfen in Ausnahmesituationen und nur mit qualifizierter Mehrheit der Treuhänder die Perioden zur öffentlichen Stellungnahme verkürzt werden, sodass sie kürzer sind, als es im Due Process Handbook für das gewöhnliche Standardsetzungsverfahren vorgegeben ist. Solche Fast-Track-Verfahren wurden erneut mit Ausbruch der Covid-19-Pandemie angewendet. So wurden quasi über Nacht einige Änderungen u.a. zu IFRS 9 und IFRS 16 veröffentlicht, um Erstellern die Bilanzierung und Bewertung jener Sachverhalte zu erleichtern, die im direkten Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie stehen.

Vorarbeiten

Das IASB trägt die volle Verantwortung für die Entwicklung der IFRS. Es kann die jeweilige Vorgehensweise nach Effektivitäts- und Kostengesichtspunkten wählen und bestimmte Vorarbeiten nicht nur an Consultative Groups, sondern z.B. auch an sonstige externe Expertengruppen oder nationale Standardsetzer delegieren. Zudem sind öffentliche Anhörungen oder auch die Durchführungen von Feldstudien möglich, um die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Standards sicherzustellen.

Post- Implementation Review

Im Anschluss an die Veröffentlichung eines jeden neuen Standards und nach grundlegenden Standardüberarbeitungen folgt deren zeitlich nachgelagerte Überprüfung, der Post-Implementation Review (PIR). In regelmäßigen Treffen mit interessierten Parteien, insbesondere mit nationalen Standardsetzern, informiert sich das IASB über praktische Anwendungsprobleme sowie eventuell unbeabsichtigte (Neben-)Wirkungen und kann hierzu fallweise auch Studien initiieren. Hierdurch können Ergänzungen oder Anpassungen des Standards ebenso angeregt werden, wie auch die Entwicklung zusätzlicher Leitlinien, Hinweise oder Trainingsmaterialien. Der PIR erfolgt in der Regel nach einer mindestens zweijährigen Anwendungsphase – nach dem verpflichtenden Inkrafttreten des Standards. Der Prozess soll hinsichtlich der Ergebnisse und der gegebenenfalls geplanten Schritte des

33 Die IFRS Foundation hat mittlerweile einen eigenen Youtube-Channel, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCIGKPz2TwXyyZgou9jTo8tw> (Stand: 06.10.2020).

IASB transparent gehalten werden. Die interessierte Öffentlichkeit ist durch eine Art Kommentierungsphase (Request for Information) erneut involviert.

Schritte	Erläuterungen
Projektvorschlag und Aufnahme ins Arbeitsprogramm	Das IASB sammelt Vorschläge zu bestehenden Rechnungslegungsproblemen. Diese Anregungen können von allen interessierten Parteien, insbesondere auch vom IFRS Advisory Council, kommen. Das IASB wählt aus den Themenvorschlägen Problembereiche aus, zu denen es Advisory Committees einsetzt.
Informationssammlung und weitere Vorarbeiten	Themenrelevante Informationen werden gesammelt; Beratung durch IASB, Advisory Committee und IFRS Advisory Council. Thema und Aufgabenstellung werden abgegrenzt; Festlegung der weiteren Vorgehensweise und Skizzierung möglicher Lösungsvarianten.
Discussion Paper	Das IASB verabschiedet und veröffentlicht ein erstes Diskussionspapier (Discussion Paper). Dieses enthält die Darstellung und Kommentierung sämtlicher Lösungsansätze, die in dem späteren IFRS Berücksichtigung finden könnten. Die interessierte Öffentlichkeit ist zur Kommentierung des Diskussionspapiers aufgerufen. Die Kommentierungsfrist soll etwa drei, in begründeten Ausnahmefällen zwei Monate betragen.
Auswertung und Beratung	Auswertung und Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen; Beratung durch IASB, Advisory Committee und IFRS Advisory Council; Festlegung der zu diesem Zeitpunkt favorisierten Regelungen.
Exposure Draft	Das IASB verabschiedet und veröffentlicht einen Standardentwurf (Exposure Draft, ED). Der ED stellt den vom IASB favorisierten Lösungsansatz dar. Die interessierte Öffentlichkeit ist zur Kommentierung des ED aufgerufen; die Kommentierungsfrist soll auch hier etwa drei Monate betragen.
Auswertung und Beratung	Auswertung und Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen; Beratung durch IASB, Consultative Group und IFRS Advisory Council; ggf. Modifikation des ED.
International Financial Reporting Standard	Das IASB verabschiedet und veröffentlicht einen neuen International Financial Reporting Standard (IFRS). Zusätzliche Veröffentlichung der sog. Basis for Conclusions, in der die Gründe für die Entwicklung des Standards erklärt werden. Im Anhang werden zudem die Änderungen (consequential amendments) beschrieben, die durch den verabschiedeten Standard in anderen Verlautbarungen verursacht werden. Neue Standards werden von einem Projektüberblick (Project Summary, Snapshot) und einer Stellungnahme zu den eingegangenen Kommentierungsschreiben (Feedback Statement) begleitet.
Post-Implementation Review	Zeitlich nachgelagerte Überprüfung des implementierten Standards; Information über praktische Anwendungsprobleme und eventuell unbeabsichtigte (Neben-)Wirkungen. Ergänzungen oder Anpassungen des Standards können hierdurch ebenso angeregt werden wie die Entwicklung zusätzlicher Leitlinien, Hinweise oder weiteren Trainingsmaterials.

Tab. 2.2: Formelles Standardsetzungsverfahren

**Aus der
Forschung****Regulierungsprozesse und Lobbying**

Als ein wichtiger Bestandteil der Corporate Governance beeinflussen Rechnungslegungsvorschriften potenziell das Verhalten und die ökonomischen Ressourcen aller involvierten Akteure. Da diese Vorschriften letztlich die Ergebnisse politischer Prozesse sind, beschäftigt sich ein Strang der Rechnungsforschung mit der Beeinflussung solcher Prozesse durch die verschiedenen Interessengruppen (sog. „Lobbying“). Wenngleich derartige Studien auch für staatliche Gesetzgebungsverfahren existieren (vgl. z.B. zur Entstehung des BiRiLiG in Deutschland McLeay et al. (2000)), erscheint die Frage nach der Einflussnahme insbesondere bei Standardsetzungsverfahren privater Gremien bedeutsam, für deren Legitimität die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit und dahingehende Transparenz Kernelemente darstellen.

Ein für diesen Forschungsstrang zentrales Modell geht auf die Arbeit von Sutton (1984) zurück, der ein den Politikwissenschaften entlehntes Modell zur Erklärung von Wahlverhalten auf die private Standardsetzung überträgt. Ausgehend von rationalem Verhalten werden sich die von Regeländerungen betroffenen Akteure demnach nur dann am Regulierungsprozess beteiligen, wenn die mit der Wahrscheinlichkeit der Beeinflussbarkeit des Prozesses gewichtete Nutzendifferenz zweier Regelungsalternativen die entstehenden Kosten übersteigt. Im Ergebnis sieht er im Vergleich zu den Nutzern – vor allem unter Opportunitätskostengesichtspunkten – eine tendenziell höhere Lobbying-Wahrscheinlichkeit für die Ersteller von Rechnungslegungsinformationen, vor allem für große und weniger stark diversifizierte. Zudem gehen nach diesem Modell auch höhere Kosten im Falle von Regelverstößen mit einem höheren erwarteten Maß an Lobbying-Aktivität einher. Als besonders wirkungsvoll werden schließlich all jene Lobbying-Aktivitäten angesehen, die in einem relativ frühen Stadium des Verfahrens unternommen werden sowie verdeckte Maßnahmen, die die normensetzende Instanz nicht als solche wahrnimmt.

Aus methodischer Sicht sind jedoch gerade Letztere kaum zu greifen, weswegen einschlägige Studien regelmäßig auf die im Rahmen der Standardsetzungsverfahren eingesandten Kommentierungsschreiben als Ausdruck für das Lobbying-Verhalten zurückgreifen. So analysieren Jorissen et al. (2012) in einer breit angelegten Untersuchung insgesamt 3.234 Kommentierungsschreiben an das IASB aus den Jahren 2002 bis 2006 über verschiedene Projekte und Projektphasen hinweg. Dabei beteiligten sich – im Einklang mit Suttons Modell – Ersteller am stärksten, wobei sich insbesondere große und profitable Ersteller engagieren. Es folgen Wirtschaftsprüfer und Standardsetzer. Diese wiederum beteiligen sich, wie auch die Nutzer sowie Vertreter der Wissenschaft, tendenziell früher im Regulierungsprozess, während sich die Ersteller erst im späteren Verlauf verstärkt einbringen. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnisse Suttons interessant, der Lobbying-Maßnahmen vor allem in frühen Projektstadien einen höheren Einfluss zuschreibt. Ferner beteiligen sich Ersteller, Wirtschaftsprüfer und Standardsetzer verstärkt, wenn der Regulierungsprozess bilanz- oder GuV-wirksame Veränderungen nach sich ziehen

könnte, während sich Nutzer, Börsen und Aufsichtsbehörden stärker bei Offenlegungsfragen einbringen.

In einer weiteren Untersuchung analysieren Jorissen et al. (2013) 7.442 Kommentierungsschreiben aus den Jahren 1995 bis 2007 mit Fokus auf ihre geografische Herkunft. Dabei finden sie Hinweise auf Verzerrungen, die sie insbesondere auf Unterschiede in den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen, aber auch auf sprachliche Barrieren zurückführen. Dies scheint auch mit Blick auf die Bedeutung eines offenen und transparenten Teilnahmeprozesses für die Legitimität privater Standardsetzer interessant.

Ein weiterer Strang beschäftigt sich mit der politischen Einflussnahme auf das IASB. So zeigen beispielhaft die Studien von Bengtsson (2011) und Crawford et al. (2014), wie die Europäische Kommission und das Europäische Parlament versucht haben, das IASB zu beeinflussen und wie das IASB auf diese politische Einflussnahme reagierte. Als weitere einschlägige Literatur sind die Arbeiten von Camfferman und Zeff (2015, 2018) zu nennen, die die Entwicklung des IASB – mit besonderem Fokus auf politische Einflussnahme – umfassend darstellen.

Insgesamt zeigt sich, dass Lobbying-Maßnahmen in der gesamten Breite in der Realität nur schwer beobachtbar sind. Erste Untersuchungen zeigen allerdings auf, wie verdeckte Maßnahmen genutzt werden, um bereits im frühen Stadium des Verfahrens Einfluss auf das IASB zu nehmen (Pelger/Spieß 2017; Weiß 2018).

Literatur: Bengtsson, E., Repoliticalization of Accounting Standard Setting: The IASB, the EU and the Global Financial Crisis, in: CPA, 22 (2011), S. 567-580; Camfferman, K./Zeff, S. A., Aiming for Global Standards: The International Accounting Standards Board, 2001-2011. Oxford: Oxford University Press (2015); Camfferman, K./Zeff, S. A., The Challenge of Setting Standards for a Worldwide Constituency: Research Implications from the IASB's Early History, in: EAR, 27 (2018), S. 289-312; Crawford, L./Ferguson, J./Helliard, C. V./Power, D. M., Control over Accounting Standards within the European Union: The Political Controversy Surrounding the Adoption of IFRS 8, in: CPA, 25 (2014), S. 304-318; Pelger, C./Spieß, N., On the IASB's Construction of Legitimacy – The Case of the Agenda Consultation Project, in: ABR, 47 (2016), S. 64-90; Jorissen, A./Lybaert, N./Orens, R./Van der Tas, L., Formal Participation in the IASB's Due Process of Standard Setting: A Multi-issue/Multi-period Analysis, in: EAR, Vol. 21 (2012), S. 693-729; Jorissen, A./Lybaert, N./Orens, R./Van der Tas, L., A Geographic Analysis of Constituents' Formal Participation in the Process of International Accounting Standard Setting: Do We Have a Level Playing Field?, in: JAPP, Vol. 32 (2013), S. 237-270; Sutton, T. G., Lobbying of Accounting Standard Setting Bodies in the U.K. and the U.S.A.: A Downsian Analysis, in: AOS, Vol. 9 (1984), S. 81-95; Weiß, K., Three Essays on EFRAG, Diss. Potsdam 2018.

3.3 Stellenwert der Verlautbarungen

Regelhierarchie

Im nächsten Schritt ist zu klären, welchen Stellenwert die einzelnen Verlautbarungen des IASB haben. Was ist z.B. zu tun, wenn eine Interpretation ein bestimmtes Verfahren vorgibt, während Wissenschaft und Praxis die korrespondierende Regelung seit Jahren anders auslegen? In diesem Fall ist es wichtig zu wissen, welche Bedeutungshierarchie die einzelnen Verlautbarungen haben und wie im Fall von sog. Regelungslücken vorzugehen ist. Das IASB erkannte dieses Problem und behandelte es im Rahmen des Improvements Project in IAS 8. Ausdrückliches Ziel war es, eine Hierarchie zur Schließung von Regelungslücken vorzugeben. In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Hierarchie gemäß IAS 1 überarbeitet.

Fair presentation

Als Fundament der Regelungshierarchie ist die Regelung des IAS 1.15 zu sehen, nach der es oberste Aufgabe der Abschlüsse ist, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zahlungsströme eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Unter bestimmten Umständen ist es nach Ansicht des IASB nicht auszuschließen, dass bestimmte Vorschriften der IFRS dieser obersten Aufgabe widersprechen. In diesen extrem seltenen Einzelfällen, in denen das Management des Unternehmens zu diesem Schluss gelangt, soll zu Gunsten der „fair presentation“ von der speziellen Einzelregel abgewichen (IAS 1.19) und darüber im Anhang berichtet werden (IAS 1.20, vgl. dazu ausführlicher Kapitel 3).

Regulierung des IASB

Im überwiegenden Regelfall wird die in IAS 1.15 geforderte fair presentation aber durch das Befolgen der IFRS sichergestellt. So wird den Abschlusserstellern in IAS 8.7 explizit vorgeschrieben, bei konkreten Bilanzierungsfragen die Standards und Interpretationen heranzuziehen. Beide werden im „House of IFRS“ damit hierarchisch auf der Erdgeschossenebene eingeordnet (vgl. Abbildung 2.7). Die Anwendungsleitlinien (Application Guidance) zu den Standards werden in IAS 8.9 aufgeführt. In diesem Zusammenhang wird betont, dass sie integraler Bestandteil eines Standards sein können, aber nicht sein müssen. Es kommt hier auf den einzelnen Standard an. Die Umsetzungsleitlinien (Implementation Guidance) haben zwar eine ähnliche Zielsetzung und dienen der korrekten Anwendung eines Standards, sie sind jedoch kein integraler Standardbestandteil, sodass ihr Stellenwert auch nicht mit dem eines Standards oder einer Interpretation vergleichbar ist.

Regelungslücken

Wenn ein Bilanzierungsproblem nicht explizit geregelt ist, liegt eine Regelungslücke vor. Hier sollte das Management des bilanzierenden Unternehmens bei der Urteilsbildung nach IAS 8.10 die Grundsätze der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung berücksichtigen. Diese etwas abstrakte Forderung wird in IAS 8.11 insofern präzisiert, als dass hier eine Art Hierarchie vorgegeben wird, der bei der Auslegung der Regelungslücke zu folgen ist. Demnach sind zuerst Fallanalogien und danach folgend Systemanalogien heranzuziehen. Im Fall von Systemanalogien werden einzelne Ansatz- und Bewertungskriterien des Rahmenkonzepts als Deduktionsgrundlage verwendet. Bei der Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit kann das Management gemäß IAS 8.12 auch bestehende Verlautbarungen anderer Standardsetzer heranziehen, sofern diese ein ähnliches Rahmenkonzept zur Entwicklung ihrer Standards verwenden. Ebenfalls zu berücksichtigen

sind Literaturmeinungen und anerkannte Branchenpraktiken, sofern diese nicht mit den Fallanalogien und Systemanalogien kollidieren. Der Stellenwert des Vorworts und des Rahmenkonzepts wird hierarchisch überhaupt nicht eingeordnet, jedoch soll jeder zukünftige IFRS bzw. überarbeitete IAS in Zusammenhang mit diesen Verlautbarungen gelesen werden. Insgesamt ergibt sich das in Abbildung 2.7 wiedergegebene Bild.

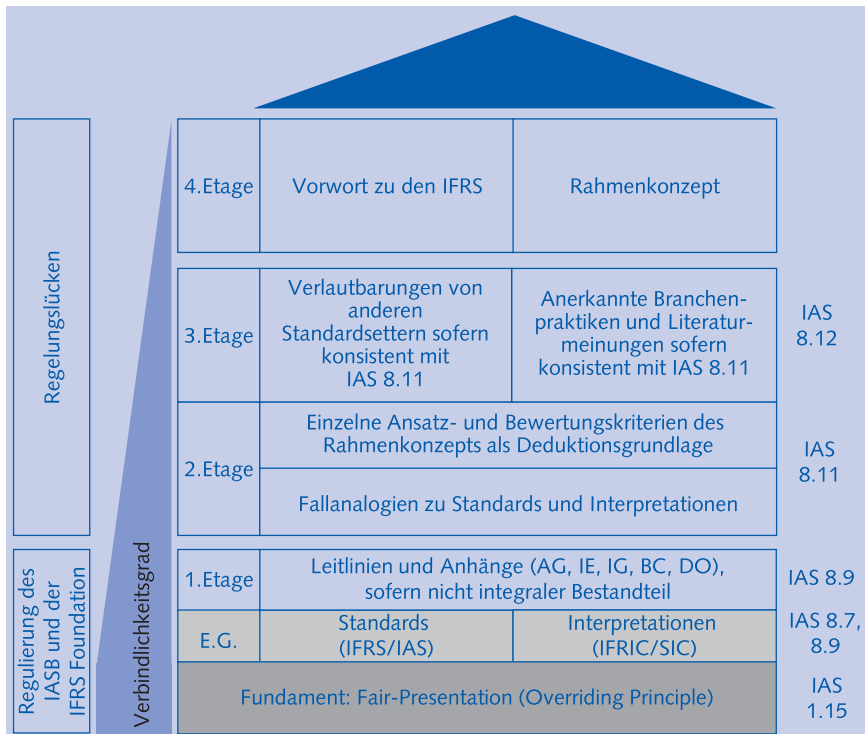


Abb. 2.7: House of IFRS

System der US-GAAP

Die US-GAAP werden aus einer Vielzahl von Einzelregeln gebildet, die induktiv aus Einzelproblemen der Praxis abgeleitet sind, von der SEC sowie den Wirtschaftsprüfern akzeptiert werden und in der Praxis allgemeine Anerkennung und Verbreitung genießen. Der Versuch, diese Regeln zu standardisieren, ist letztlich Aufgabe des FASB, wobei auch weitere Institutionen wie das AICPA oder die SEC Einfluss nehmen.

Das FASB selbst hat seit 1973 viele Statements of Financial Accounting Standards (SFAS) – das Pendant zu den IFRS – herausgegeben. Hinzu kommen acht Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC), die das konzeptionelle Rahmenkonzept begründen, sowie diverse Interpretations, Technical Bulletins oder Staff Positions zu Detailproblemen. Auch die Regeln der FASB-

Spezialthema

FASB
Accounting
Standards
Codification
(ASC)

Vorgängerorganisationen, die ARB und APB Opinions, gelten, soweit sie noch nicht aufgehoben wurden. Daneben sind auch andere rechnungslegungsbezogene Verlautbarungen des FASB, aber auch des AICPA und der SEC zu berücksichtigen und – wie im Common Law-System üblich – sogar die von Wirtschaftsprüfern bereits akzeptierten Rechnungslegungspraktiken.

Die hohe Komplexität dieser nicht immer konsistenten Regeln, die starke Detailorientierung und die Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten haben gerade in den letzten Jahren zu Forderungen nach einem stärker prinzipienorientierten GAAP-System („rules- vs. principles-based accounting“) geführt. Zudem hat sich eine Art Hierarchie mit einer Reihung der vielen Regeln in Abhängigkeit von ihrem Verbindlichkeitsgrad („House of GAAP“) herausgebildet.³⁴ Diese vielschichtigen Hierarchieebenen sind in der heute geltenden Accounting Standards Codification auf zwei – verbindliche und unverbindliche Verlautbarungen – reduziert.

Diese Kodifizierung der US-GAAP – zugänglich über die Internetseite des FASB (www.fasb.org) – ist sachlogisch nach Themengebieten (Topics) strukturiert. Die Inhalte der Topics beschäftigen sich zusammengefasst mit den fünf Bereichen Rahmenkonzept, Darstellung, Jahresabschlüsselemente, transaktionsspezifische Regelungen und branchenspezifische Regelungen. Eine eindeutige(re) Zahlenkodierung soll die Auffindbarkeit der Regeln erleichtern. So sind den ca. 90 Topics jeweils ein dreistelliger Zahlencode sowie den Subtopics und Sections jeweils ein zweistelliger Zahlencode zugeordnet. Beispielsweise sind die Ansatzvorschriften zur Goodwillbilanzierung unter der Kodierung „ASC 350-20-25“ (Accounting Standards Codification, Topic Intangibles: 350; Subtopic Goodwill: 20; Section Recognition: 25) aufzufinden.³⁵

Nach wie vor entwickelt das FASB seine eigenen Standards in einem standardisierten Prozess (Standard-Setting Process bzw. Due Process). Auch haben weiterhin noch andere US-Institutionen wie AICPA und SEC mit ihren Verlautbarungen Einfluss auf die US-GAAP. Neu ist jedoch, dass sämtliche zukünftige Verlautbarungen unabhängig von ihrer Herkunft ausschließlich durch das FASB in die US-GAAP-Kodifizierung übernommen werden. Das FASB nimmt solche Änderungen durch sog. Accounting Standards Updates vor.

Weiterentwicklung durch
Accounting
Standards
Update

34 Vgl. *Rubin, S.*, The House of GAAP, in: *JoA*, Vol. 157 (1984), S. 123; *Sauter, D.*, Remodeling the House of GAAP, in: *JoA*, Vol. 172 (1991), S. 30-37.

35 Vgl. zur ASC ausführlicher *Sellhorn, T./Hahn, S./Müller, M. A.*, Die neue Ordnung der US-GAAP, in: *KoR*, 10. Jg. (2010), S. 154-163.

4 Rolle nationaler Standardsetzer am Beispiel des DRSC

Die nationalen Standardsetzer sind wichtige Teilnehmer am IFRS-Standardsetzungsverfahren. Das IASB betont die Bedeutung dieser Teilnehmerrolle durch die Gründung des ASAF und identifiziert in diesem Zusammenhang zentrale Aufgaben nationaler Standardsetzer:³⁶

- Informationslieferanten und Sparringspartner für das IASB im Zuge der Standardentwicklung, u.a. auch, um die Kenntnis länderspezifischer und kultureller Besonderheiten beim IASB sicherzustellen;
- Interessenvertretung lokaler oder regionaler Stakeholder gegenüber dem IASB;
- Unterstützung des IASB bei der Verbreitung und dem Verständnis der IFRS auf lokaler Ebene;
- Gemeinsame Projektarbeit, z.B. bei Forschungsprojekten, der Einführung neuer Standards oder der Durchführung von Feldstudien und Post Implementation Reviews.

Aufgaben
nationaler
Standardsetzer

Das IASB erkennt in diesem Zusammenhang nicht nur nationale Standardsetzer, sondern auch regionale Zusammenschlüsse nationaler Standardsetzer als bedeutende Akteure im Standardsetzungsprozess an. Dazu gehören:

- Asian-Oceanian Standard-Setters Group (AOSSG);
- European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)³⁷;
- Group of Latin-American Standard-Setters (GLASS);
- Pan African Federation of Accountants (PAFA).

Beteiligung
regionaler
Vereinigungen

Diese Organisationen repräsentieren ganze Kontinente und arbeiten mit den betroffenen nationalen Standardsetzern zusammen, jedoch ohne sie in ihrer Kooperation mit dem IASB vollständig zu verdrängen. Insbesondere die Standardsetzer großer Volkswirtschaften, wie z.B. das US-amerikanische FASB oder das deutsche DRSC, stehen schon ihrem Selbstverständnis nach in unmittelbarem bilateralem Kontakt zum IASB.

Mit dem Ziel, die Kooperation zwischen IASB und bedeutenden nationalen Standardsetzern sowie Vereinigungen aus dem Umfeld der Rechnungslegungsregulierung auszubauen und zu verstetigen, wurde im Jahr 2013 mit dem ASAF ein entsprechendes Forum geschaffen. Zudem wirken nationale Standardsetzer auch über andere Wege und beratende Gremien auf vielfältige Weise intensiv am Standardsetzungsprozess mit. Darüber hinaus haben sich das IASB und die im International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) organisierten Institutio-

Kanäle der
Zusammenarbeit

³⁶ Vgl. IASB (Hrsg.), Webpage, abrufbar unter: <https://www.ifrs.org/groups/accounting-standards-advisory-forum/> (Stand: 09.10.2020).

³⁷ Vgl. zur EFRAG und ihrer Rolle im Endorsement-Verfahren den Abschnitt 5.1 in diesem Kapitel.

nen und Vereinigungen im Jahr 2014 auf eine Charta verständigt, die grundlegende Prinzipien zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit unter der Maßgabe eines offen-kooperativen Verhältnisses im Sinne des öffentlichen Interesses enthält. Des Weiteren organisiert das IASB seit 2002 die World Standard-Setters Conference, die jährlich in London tagt. Die Zusammenarbeit mit nationalen Standardsetzern und regionalen Vereinigungen abseits der etablierten Beratungsgremien wird demnach als eine weniger projektbezogene und tendenziell breiter angelegte Ergänzung angesehen.³⁸

DRSC als
privates
Rechnungs-
legungs-gremium

Am Beispiel des deutschen DRSC soll die unmittelbare wie auch mittelbare Zusammenarbeit mit dem IASB deutlich werden: Das 1998 gegründete und 2011 neu strukturierte DRSC ist als eingetragener Verein (e.V.) mit Sitz in Berlin vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) gemäß § 342 Abs. 1 HGB anerkannt und hiernach zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben angehalten. Diese Aufgaben sind zwei größeren Blöcken zuzuordnen. Während die „Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung“ (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und die „Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften“ (Nr. 2) stärker national ausgerichtet sind und auf das HGB zielen, dürften die „Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien“ (Nr. 3) und die „Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards“ (Nr. 4) deutlich stärker auf die oben adressierte Zusammenarbeit mit dem IASB zielen und diese gesetzlich legitimieren.

Organisation
des DRSC

Die Aufgabenteilung kommt auch in der Organisationsstruktur des DRSC zum Ausdruck. Die in Abbildung 2.8 skizzierte DRSC-Struktur zeigt zwei zentrale und nebeneinander angeordnete Fachgremien (IFRS-Fachausschuss und HGB-Fachausschuss) unter der Leitung des Präsidiums. Aktueller Präsident des DRSC ist Andreas Barckow, der allerdings Mitte 2021 den Vorsitz des IASB übernehmen und durch Georg Lanfermann ersetzt werden wird.

Fachausschüsse
des DRSC

In den Fachgremien sind jeweils sieben Mitglieder ehrenamtlich tätig, die gemäß der Vereinssatzung über „besondere Fachkompetenz und Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen“ (§ 19). Beide Fachausschüsse stimmen sich regelmäßig ab, informieren sich gegenseitig (§ 20 Abs. 6 der Vereinssatzung) und werden vom Berliner Mitarbeiterstab des DRSC unterstützt. Ob die beiden Fachausschüsse auch spannungsfrei miteinander kooperieren, bleibt indes dahingestellt, wenn z.B. der IFRS-Ausschuss im Sinne des skizzierten IASB-Verständnisses die Verbreitung der IFRS oder des IFRS for SMEs in Deutschland vorantreiben soll.

Nach der Vereinssatzung sind die Fachausschüsse zuständig für die Erstellung von (§ 20 Abs. 1):

- Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315a HGB;

³⁸ Vgl. *IASB* (Hrsg.), Charter, The IASB and other accounting standard-setters (April 2014), abrufbar unter <http://www.ifrs.org> (Stand: 09.10.2020).

- Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB (DRS);
- Stellungnahmen gegenüber nationalen und internationalen Adressaten zu Fragen der Rechnungslegung;
- Diskussionspapieren, sonstigen Stellungnahmen und Veröffentlichungen.

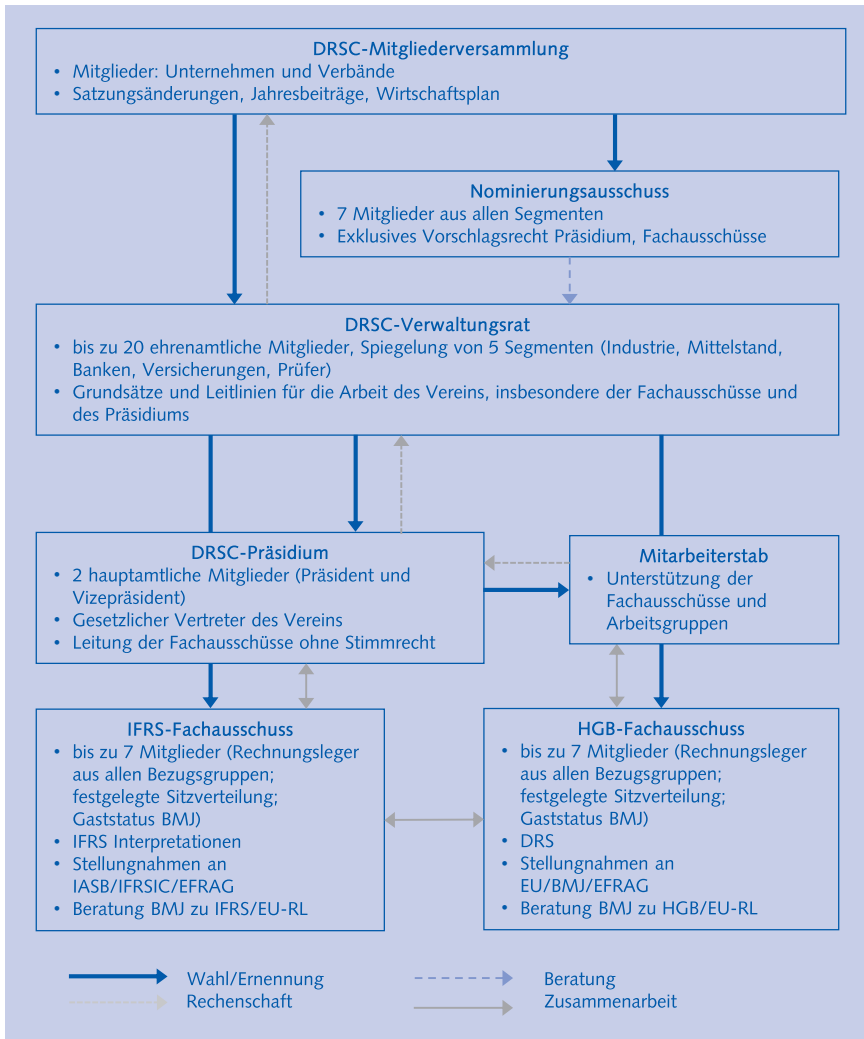


Abb. 2.8: Organigramm des DRSC (Quelle: DRSC (Hrsg.), Jahresbericht 2019, S. 46, abrufbar unter <http://www.drsc.de> (Stand: 09.10.2020))

Während der HGB-Fachausschuss die Entwicklung der DRS verantwortet und die HGB-Fortentwicklung begleitet, wird die inhaltliche Kooperation mit dem IASB also primär vom IFRS-Fachausschuss getragen. Dieser ist zuständig, wenn Stellungnahmen zu Diskussionspapieren und Standardentwürfen des IASB, des IFRS IC

und auch der EFRAG im Namen des DRSC erarbeitet werden. Der IFRS-Fachausschuss und das DRSC-Präsidium stehen darüber hinaus in bilateralem Kontakt zum IASB, sind Informationslieferant, Sparringspartner und Unterstützer des IASB bei der Standardentwicklung sowie bei der Verbreitung und Verständnisförderung der IFRS in Deutschland. So nimmt z.B. das deutsche IASB-Mitglied, Martin Edelmann, häufig an Sitzungen des IFRS-Fachausschusses teil und dient als direkter Ansprechpartner für das DRSC. Das Projekt zum Management Commentary (vgl. auch Kapitel 27) ist ein Beispiel für ein einzelnes Kooperationsprojekt, in dessen Rahmen das IASB mit dem DRSC, neben weiteren Standardsetzern, als explizitem Projektpartner zusammenarbeitete. Der personelle Austausch, z.B. auch für fallweise eingesetzte Arbeitsgruppen, ist dabei keineswegs auf die Mitglieder im IFRS-Fachausschuss beschränkt, sondern umfasst weitere deutsche Rechnungslegungsexperten aus Wissenschaft und Praxis, die vom DRSC angesprochen und entsandt werden.

Personelle Verflechtungen

Neben den Kontakten und dem Austausch zwischen den einzelnen Gremien des DRSC und des IASB bestehen verschiedene personelle Verflechtungen zwischen dem DRSC und den Organen der IFRS Foundation. So ist Dr. Werner Brandt als ehemaliges Vorstandsmitglied des DRSC seit 2015 Treuhänder der IFRS Foundation. Karsten Ganssauge ist Mitglied des IFRS-Fachausschusses und zugleich Mitglied im IFRS IC. Mit Jahresbeginn 2019 wurde das DRSC über seinen Präsidenten Mitglied im IFRS Advisory Council.³⁹ Insofern scheinen die Interessen des DRSC auch unmittelbar personell in den relevanten Gremien der IFRS Foundation vertreten.

Zusammenarbeit des DRSC mit weiteren Institutionen

Das DRSC arbeitet außerdem auf institutionellem Wege mit dem IASB zusammen. Zwar ist das DRSC turnusgemäß aktuell kein Mitglied des ASAF, besucht aber weiterhin die quartalsweise stattfindenden Sitzungen des ASAF (vgl. Abschnitt 2.2). Zudem arbeitet das DRSC mit der EFRAG (vgl. Abschnitt 5.1) zusammen und damit mittelbar auch (wieder) mit dem IASB. Das DRSC ist stimmberechtigtes Mitglied der EFRAG und auch an deren Finanzierung beteiligt. Auch zwischen EFRAG und DRSC gibt es enge personelle Verflechtungen.⁴⁰ Zudem steht das DRSC in engem Kontakt zu den weiteren deutschen Mitgliedern der EFRAG TEG und stimmt sich mit diesen mit dem Ziel der Interessenbündelung ab. Auch bei verschiedenen EFRAG-Initiativen arbeitet das DRSC mit, z.B. im Rahmen der proaktiven Begleitung wichtiger IFRS-Projekte (proactive activities; EFRAG arbeitet hier zusammen mit der EU und insbesondere mit den Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich, Italien und UK).

Finanzierung des DRSC

Das DRSC ist auch für Deutschland an der Finanzierung des IASB und anderer Gremien, wie der EFRAG, beteiligt. Im Geschäftsbericht 2015 der IFRS Foundation wird bei der Auflistung der weltweiten Spenden das DRSC als zentrale Stelle zur Ansammlung und Weiterleitung der deutschen Spenden in Höhe von 683.211 £

39 Vgl. DRSC (Hrsg.), Jahresbericht 2019, S. 21, abrufbar unter <http://www.drsc.de> (Stand: 09.09.2020).

40 Vgl. DRSC (Hrsg.), Jahresbericht 2019, S. 18-19, abrufbar unter <http://www.drsc.de> (Stand: 09.09.2020).

genannt. Hinzuzufügen ist, dass das DRSC selbst durch Beiträge von freiwilligen Mitgliedern in Höhe von rund 2,2 Mio. € (2019) finanziert wird, und dass sich beide Spendergruppen deutlich überschneiden: Neben den Prüfungsgesellschaften gehören hierzu regelmäßig die größeren, kapitalmarktorientierten (Mutter-)Unternehmen. Um auch den von der HGB-Facharbeit profitierenden Mittelstand zur Finanzierung heranzuziehen, sind im DRSC darüber hinaus einige große mittelständische Unternehmen sowie mitgliederstarke Unternehmensverbände, wie z.B. der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) oder die Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF), als Mitglieder organisiert.⁴¹

5 Anerkennung und Durchsetzung der IFRS

5.1 Anerkennung der IFRS in der EU (Endorsement)

Als private Vereinigung hat das IASB keine Möglichkeit, die eigenen Standards rechtlich verbindlich vorzuschreiben. Einzelne Länder sahen – und einige tun dies nach wie vor – die IFRS lange Zeit nicht als gleichwertig mit ihren eigenen nationalen Bilanzierungsregeln an und verweigerten daher Abschlüssen nach IFRS die rechtliche Anerkennung.

Fehlende
rechtliche
Verbindlichkeit

Problematisch erscheint, dass das IASB keine staatliche Organisation ist. Faktisch hat also die EU die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards an eine private Organisation ausgelagert. Um weiterhin die legislative Kompetenz zu wahren, behalten sich die EU-Instanzen das Recht vor, die IFRS vor der Umsetzung in europäisches Recht zu überprüfen und erst bei Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien und den europäischen Interessen anzuerkennen. Hierzu sieht die EU-Kommission ein formelles Anerkennungsverfahren (endorsement mechanism) vor, das neu herausgegebene und überarbeitete IFRS zu durchlaufen haben, bevor sie auf EU-Ebene für die Zwecke der IAS-Verordnung verbindlich werden (Abbildung 2.9).

Anerkennungs-
verfahren

Auf technischer Ebene wurde eine qualifizierte Expertengruppe, die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), eingesetzt. Diese wurde am 2001 auch mit der Aufgabe gegründet, die europäischen Interessen dem IASB gegenüber zu vertreten und dabei die Arbeit der nationalen Standardsetzer (für Deutschland: DRSC) zu koordinieren. Vordergründig sollte sie jedoch die Europäische Kommission hinsichtlich der Anerkennung von IFRS-Standards beraten. Aktuell begleitet die EFRAG nicht nur die Anwendung der IFRS im europäischen Rechtsfeld fachlich und prüft damit die endgültigen Verlautbarungen, sondern soll

EFRAG

41 Vgl. zur Finanzierung der IFRS Foundation und des DRSC sowie zu den jeweiligen Personalien die jeweiligen Geschäftsberichte (www.ifrs.org bzw. www.drsc.de).

laut ihrer eigenen Mission als „the European Voice in Financial Reporting“ wahrgenommen werden.⁴²

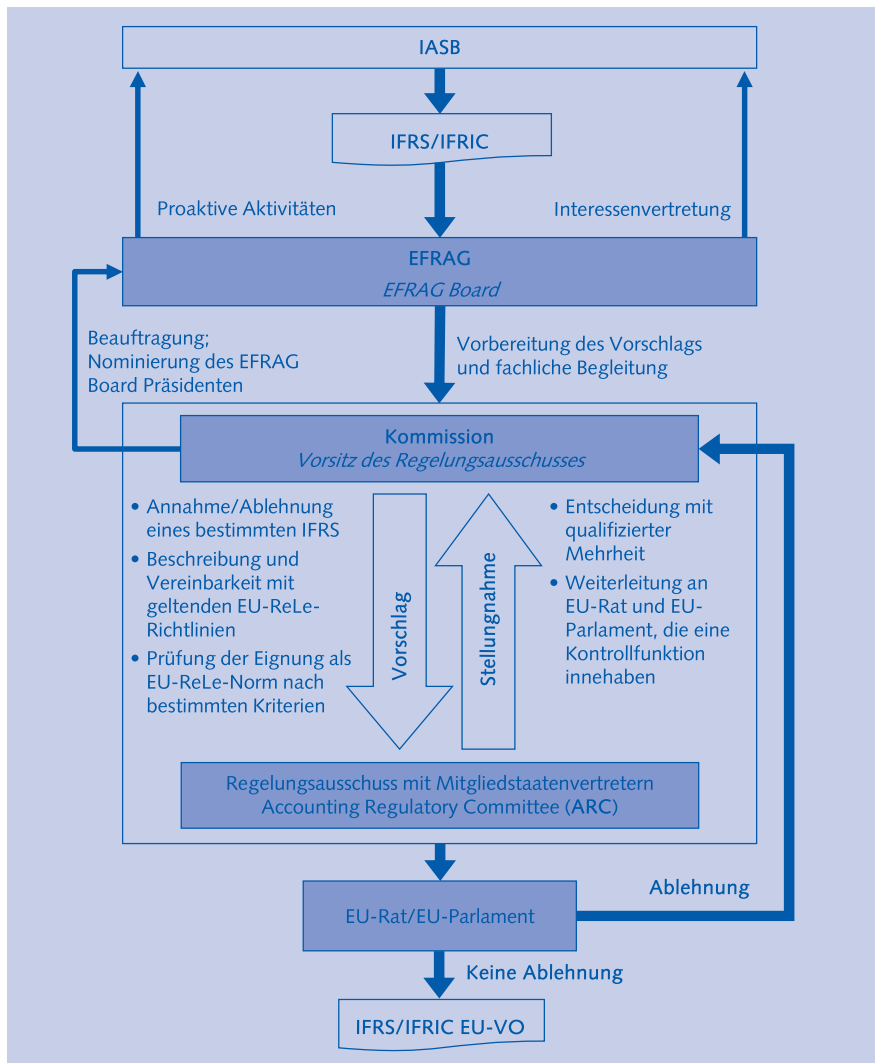


Abb. 2.9: Anerkennungsverfahren (Endorsement Mechanism), in Anlehnung an *Oversberg, T.*, Übernahme der IFRS in Europa: Der Endorsement-Prozess – Status quo und Aussicht, in: DB, 60. Jg. (2007), S. 1599 f.

⁴² EFRAG (Hrsg.), Annual Report 2019, S. 2, abrufbar unter: <http://www.efrag.org/> (Stand: 08.10.2020).

Im Nachgang zur Finanzkrise identifizierte die EU die Stärkung ihres Einflusses auf die thematische und inhaltliche Arbeit des IASB als wichtige Maßnahme zur Sicherung der Finanzmarktstabilität. Die Rolle der EFRAG dabei war u.a. Gegenstand einer Untersuchung des Sonderbeauftragten Philippe Maystadt im Auftrag des EU-Kommissars für Binnenmarkt und Dienstleistung, deren Ergebnisse im November 2013 im sog. „Maystadt-Bericht“ veröffentlicht wurden.⁴³ Im Ergebnis verschob sich der Fokus des Aufgabenspektrums der EFRAG merklich von der bisher vordergründig beratenden Tätigkeit im Rahmen der ex post-Übernahmeentscheidungen hin zu einer stärker politisch orientierten, proaktiven Vertretung gebündelter europäischer Interessen gegenüber dem IASB („one voice“-Gedanke) und damit zu einer verstärkten Einflussnahme auf den Standardsetzungsprozess selbst. Diese veränderten Anforderungen an die EFRAG manifestieren sich auch in Veränderungen in deren Struktur.⁴⁴

Den Nucleus innerhalb der EFRAG bildet das durch die Maystadt-Reform neu zugeschnittene EFRAG Board, das letztlich für die Position der EFRAG verantwortlich ist und diese insbesondere in der Person des von der EU-Kommission bestimmten Board-Präsidenten nach außen hin repräsentiert. Das Board ist paritätisch mit jeweils acht Vertretern nationaler Standardsetzer und europäischer Stakeholder-Organisationen (z.B. Berufs- oder Branchenverbände) besetzt. Die Board-Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt, die zudem – mit Ausnahme fachlicher Aspekte – als Aufsichtsorgan fungiert. Möglicherweise auch um anschließende Entscheidungen zu beschleunigen, haben Vertreter wichtiger europäischer Institutionen, insbesondere der EU-Kommission, einen Beobachterstatus mit Rederecht inne. In seiner konsensorientierten Entscheidungsfindung stützt sich das EFRAG Board auf die Arbeit der EFRAG Technical Expert Group (EFRAG TEG) berücksichtigt zudem die Position des zuständigen Regelungsausschusses (ARC, siehe unten) sowie gesamtwirtschaftliche Konsequenzen. Darüber hinaus existiert mit dem EFRAG Consultative Forum of Standard Setters (EFRAG CFSS) ein Beratungsgremium für das EFRAG Board und die EFRAG TEG sowie weitere themenspezifische Arbeitsgruppen. Das EFRAG CFSS sichert jenen nationalen Standardsetzern die Einflussnahme, die weder zu den ständigen Mitgliedern des Board gehören, noch aktuell einen der rotierenden Sitze halten. Über die nationalen Standardsetzer sollen die Ergebnisse des EFRAG CFSS zudem in das ASAF getragen werden und so auch auf diesem Wege in die Arbeit des IASB einfließen. Die Koordination und Durchführung aller Aufgaben der EFRAG werden durch einen Mitarbeiterstab (EFRAG Secretariat) unter der Verantwortung eines CEO unterstützt. Im Rahmen des Standardsetzungsverfahrens holt die EFRAG

Maystadt-Bericht:
Neuausrichtung
der EFRAG

Organe und
Arbeitsweise
der EFRAG

43 Abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/governance/reform/131112_report_en.pdf; vertiefend *Lanfermann, G.*, Maystadt-Bericht zur künftigen Rolle Europas in der IFRS-Rechnungslegung, in: *BB*, 69. Jg. (2014), S. 235-237.

44 Vgl. *Lanfermann, G.*, IFRS Reloaded, in: *WPg*, 69. Jg. (2016), S. 22-27; *EU-Kommission/EFRAG* (Hrsg.), Working Arrangement between the European Commission and EFRAG vom 02.06.2016, abrufbar unter <http://www.efrag.org/> (Stand: 09.10.2020).

in einem eigenen öffentlichen Due Process die Kommentare interessierter Kreise auf europäischer Ebene ein und macht der Kommission einen Vorschlag für die Annahme oder Ablehnung neuer IFRS auf Basis der in Art. 3 Abs. 2 der IAS-Verordnung genannten Kriterien. Neben der Beurteilung, inwiefern neue IFRS dem dort genannten „true and fair view“-Grundsatz dienen, scheinen zunehmend auch Erwägungen zu den (makro-)ökonomischen Auswirkungen im Sinne des europäischen öffentlichen Interesses in den Fokus der EU – und damit der EFRAG – zu rücken.⁴⁵

ARC

Auf politischer Ebene hat die EU einen Regelungsausschuss für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee, ARC) eingerichtet, in dem die einzelnen Mitgliedstaaten vertreten sind. Die EU-Kommission sitzt diesem Ausschuss vor. Im Rahmen eines vereinfachten Gesetzgebungsverfahrens (Komitologieverfahren) ist dieser Regelungsausschuss für die europaweite Anerkennung der einzelnen IFRS zuständig. Die EU-Kommission hat dabei das Recht, dem Regelungsausschuss einzelne Standards zur Annahme vorzuschlagen. Der Regelungsausschuss stimmt dann über den Vorschlag ab. Beschlüsse kommen dabei mit einer qualifizierten Mehrheit zustande.⁴⁶ Da dieses Verfahren mit der Verordnung 182/2011 grundsätzlich abgeschafft wurde und nur noch in Ausnahmefällen Anwendung findet, scheint die Zukunft des Regelungsausschusses ungewiss.

EU-Rat/EU-Parlament

Stimmt das ARC mit dem Kommissionsvorschlag überein, gibt die Kommission den IFRS frei und legt ihn dem Rat der EU sowie dem EU-Parlament zur Kontrolle vor. Diese können den Standard in bestimmten Fällen innerhalb von drei Monaten noch ablehnen, andernfalls geht er in EU-Recht über. Lehnt das ARC selbst bereits einen Kommissionsvorschlag ab oder trifft es keinen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit, muss die Kommission das Parlament unterrichten und dem Rat einen Vorschlag vorlegen, über den dieser innerhalb von zwei Monaten befinden muss. Trifft der Rat innerhalb dieses Zeitraumes keine Entscheidung, geht sie auf das Parlament über. Falls sich der Rat gegen den Vorschlag aussprechen sollte, kann die EU-Kommission den Vorschlag – theoretisch – ändern oder denselben Vorschlag noch einmal vorlegen. Unabhängig davon haben Rat und Parlament jedoch in jedem Fall das Recht, die Übernahmeempfehlung der Kommission und damit ein Endorsement abzulehnen, wenn sie eine Überschreitung der Durchführungsbefugnisse der Kommission, eine Verletzung der Ziele der IAS-Verordnung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit sehen.⁴⁷

45 Vgl. *EFRAG* (Hrsg.), Mission statement, abrufbar unter <http://www.efrag.org>; *EU-Kommission/EFRAG* (Hrsg.), Working Arrangement between the European Commission and EFRAG vom 02.06.2016, abrufbar unter <http://www.efrag.org> (Stand: 16.12.2020).

46 Vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 IAS-Verordnung 1606/2002 i.V.m. Art. 5a Abs. 2 Ratsbeschluss 1999/468 und Art. 205 Abs. 2 EG-Vertrag.

47 Vgl. Art. 6 Abs. 2 IAS-Verordnung 1606/2002 i.V.m. Art. 5a Ratsbeschluss 1999/468; *Buchheim, R./Knorr, L./Schmidt, M.*, Anwendung der IFRS in Europa: Das neue Endorsement-Verfahren, in: *KoR*, 8. Jg. (2008), S. 337-341.

Im aktuellen Regelungsrahmen der IFRS bestehen noch einige Problemfelder. So ist derzeit teilweise ein erhebliches „time-lag“-Problem erkennbar. Zwischen der Veröffentlichung eines Standards durch das IASB und der Übernahme durch die EU können bisweilen lange Zeiträume liegen. Problematisch ist hierbei, dass Unternehmen nach der Veröffentlichung durch das IASB quasi „freien Blick“ auf einen neu entwickelten Standard haben, dieser allerdings von der EU noch nicht „endorsed“ ist. Wenden sie diesen Standard an, stellen sie einen Abschluss auf, der nach IAS 1.16 mit den IFRS übereinstimmt und es damit einem Wirtschaftsprüfer ermöglicht, den Abschluss als IFRS-konform zu testieren. Doch welcher Grundlage hat ein IFRS-Abschluss eines europäischen Unternehmens zu entsprechen? Den veröffentlichten IFRS des IASB oder denjenigen nach dem Endorsement? Die EU-Kommission empfiehlt in einem solchen Fall, den noch nicht anerkannten Standard als Leitlinie bei der Auslegung des offiziell noch unregulierten Bilanzierungsproblems zu verwenden. Im Fall, dass ein in der Vergangenheit durch die EU-Kommission anerkannter Standard existiert, der zu einem neuen, vom IASB veröffentlichten, aber noch nicht in EU-Recht transformierten Standard in Widerspruch steht, gilt allerdings der Grundsatz, dass bis zu einem positiven Abschluss des Komitologieverfahrens der bereits anerkannte Standard anzuwenden ist.⁴⁸ Durch die 2007 erfolgte Anerkennung der IFRS durch die SEC im Rahmen der sog. cross-border listings kann sich ein weiteres Problem ergeben: Da die SEC die IFRS als solche anerkennt und nicht die „EU-endorsed IFRS“, kann ggf. für europäische Unternehmen, die in den USA gelistet sind, eine Art Überleitungsrechnung notwendig sein.

Würdigung

Ein europäischer Sonderweg im Sinne von Auslassungen oder Ergänzungen der „offiziellen“ IFRS (sog. „carve-outs“ bzw. „carve-ins“) dürfte aufgrund der damit verbundenen Friktionen für alle Beteiligten (auch künftig) nicht im Sinne der EU sein und somit wohl – wie im Falle bestimmter Teile von IAS 1 und IAS 8 – die Ausnahme bleiben. Die aktuellen Bestrebungen der EU scheinen eher darauf gerichtet, im Sinne der Durchsetzung europäischer Interessen bereits die Entstehung der IFRS stärker proaktiv zu begleiten und den Einfluss auf das IASB insgesamt zu erhöhen. So hat die Kommission z.B. die Kofinanzierung der IFRS Foundation verstetigt, sodass diese bis 2020 mit europäischen Mitteln planen kann (vgl. Abschnitt 2.2). Dies zeigt sich auch in der oben beschriebenen Reform der EFRAG und ihrer stärker politisch motivierten Arbeitsweise. Deren zentralem Gremium, dem EFRAG Board, steht seit Mitte 2016 nicht nur ein ehemaliger EU-Parlamentarier als Präsident vor, auch die Anforderungen der Kommission an die EFRAG-Übernahmeempfehlungen scheinen im Wandel. So legt die Kommission im Endorsementprozess nun zunehmend Wert auf die Analyse ökonomischer Auswirkungen sowie potenzieller Schädigungen der europäischen Wirtschaft und hält die

EU-IFRS

48 Vgl. Pellens, B./Jödicke, D./Jödicke, R., Anwendbarkeit nicht freigegebener IFRS innerhalb der EU, in: BB, 62. Jg. (2007), S. 2503-2507; Jödicke, R., Regelungslücken nach IFRS/IAS: Vorgehensweise und empirische Analyse am Beispiel von Stock Options und Versicherungsverträgen, zugl. Diss., Bochum 2009.

Aktuelle Entwicklungen

EFRAG an, entsprechende Fachkapazitäten auszubauen. Auf die Prozessdauer dürfte dies verlängernd wirken.⁴⁹

Im Rahmen des Aktionsplans der EU zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums wurde im Februar 2019 durch die EFRAG ein Corporate Reporting Lab ins Leben gerufen.⁵⁰ Das European Lab dient dem europäischen öffentlichen Interesse und hat sich zum Ziel gesetzt, Innovationen im Bereich der Unternehmensberichterstattung in Europa zu stimulieren. Ein erster Bericht der Project Task Force on Climate-related Reporting des European Lab ist unter dem Titel „How to improve climate-related practices – A summary of good practices from Europe and beyond“ im Februar 2020 erschienen.⁵¹ Eine zweite Task Force zum Thema „Reporting of Non-financial Risks and Opportunities and Linkage to the Business Model“ wurde im Juni 2020 eingesetzt.⁵² Weitere (hoffentlich) innovative Projekte und Ergebnisse des EFRAG Lab sind mit Spannung zu erwarten.

5.2 Durchsetzung der IFRS (Enforcement)

Bilanzskandale als Auslöser

Neben der Entwicklung einheitlicher, internationaler Standards ist auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Standards problematisch. Besonders durch spektakuläre Bilanzskandale, wie im Fall von Enron in den USA oder Parmalat und Flowtex in Europa, ist das Vertrauen der Finanzmärkte in die Rechnungslegung stark erschüttert worden. Im Fall Parmalat wurden Bilanzen gefälscht, um die sehr hohe Verschuldung des Konzerns zu verschleiern. Nach Aufdeckung des Bilanzbetrugs musste Parmalat Insolvenz anmelden und Investoren verloren große Teile ihres eingesetzten Kapitals. Um solche Manipulationen in Zukunft einzuschränken, wurde die Etablierung einer Aufsichtsinstanz gefordert, die die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften seitens der Unternehmen kontrollieren sollte.

49 Vgl. *EU-Kommission*, Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, COM (2015) 301 vom 18.06.2015; für eine eingehende Analyse der Übernahmeempfehlung zu IFRS 9 und der Bedeutung der angelegten Kriterien auf den Einfluss der EU auf das IASB vgl. *Bischof, J./Daske, H.*, Interpreting the Europeans Union's IFRS Endorsement Criteria: The Case of IFRS 9, in: *AiE*, Vol. 13 (2016), S. 129-168.

50 Vgl. *EFRAG*, European Corporate Reporting Lab, abrufbar unter <http://www.efrag.org/Activities/1807101446085163/European-Lab-facts> (Stand: 08.10.2020).

51 Vgl. *EFRAG*, European Lab, abrufbar unter: <https://www.efrag.org/Lab1> (Stand: 12.12.2020).

52 Vgl. *EFRAG*, Risks, Opportunities, and Business Model, abrufbar unter: <https://www.efrag.org/Activities/2010051121466598/Risks-opportunities-and-business-model> (Stand: 12.12.2020).

Im Zuge der Entwicklung eines einheitlichen europäischen Kapitalmarktes formulierte die EU-Kommission bereits im Juni 2000 in einer Mitteilung an das europäische Parlament fünf Kriterien, die erfüllt werden sollten, um eine funktionierende Infrastruktur für die Rechnungslegung in Europa zu gewährleisten. Im Einzelnen sind dies:

- die Entwicklung klarer Rechnungslegungsstandards,
- eine zeitnahe Auslegung und Anleitung zur Umsetzung der Standards,
- die gesetzliche Abschlussprüfung,
- die Kontrolle durch Aufsichtsinstanzen, sowie
- wirksame Sanktionen bei Nichtbeachtung der Standards.

EU-Kommission
fordert fünf
Kriterien

Die Jahres- und Konzernabschlüsse bestimmter deutscher Kapital- und Personengesellschaften sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen und zu testieren. Dies soll gewährleisten, dass die dadurch vermittelten Informationen frei von wesentlichen Fehlern und somit verlässlich sind. Stimmt der Abschluss mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht überein, kann der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk einschränken oder vollständig versagen. Ein versagter Bestätigungsvermerk dürfte ein deutliches negatives Signal darstellen, hat allerdings kaum unmittelbare rechtliche Konsequenzen. Lediglich bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und bei einer Nachtragsprüfung durch die Hauptversammlung wird gemäß § 209 Abs. 1 AktG bzw. § 173 Abs. 3 AktG ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk verlangt. Um das Ziel einer einheitlichen Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards in Europa zu erreichen, bedarf es auch einer länderübergreifenden, einheitlichen Abschlussprüfung, die in Europa allerdings noch nicht vollständig gegeben ist. Bisher hat die EU-Kommission von den Nationalstaaten gefordert, einheitliche Kriterien für die Abschlussprüfung zu erstellen sowie die Abschlussprüfer einer externen Kontrolle zu unterziehen.

Abschluss-
prüfung

Durch die EU-Richtlinie 2006/43/EG (EuroSOX) bekam die EU-Kommission die Möglichkeit, einheitliche Prüfungsstandards, z.B. die internationalen Prüfungsgrundsätze (International Standards on Auditing, ISA), anzunehmen. Dies wurde mit dem BilMoG im HGB verankert. Gemäß § 317 Abs. 5 HGB sind bei der handelsrechtlichen Abschlussprüfung die ISA anzuwenden, die von der EU-Kommission angenommen wurden.⁵³ Bisher wurde allerdings ein der IFRS-Übernahme ähnliches Komitologieverfahren zur Transformation der ISA in europäisches Recht noch nicht eingerichtet. Dementsprechend sind die ISA gegenwärtig nicht gesetzlich verpflichtend; eine freiwillige Anwendung ist aber durchaus zulässig. Der Forderung der EU-Kommission nachkommend, entwickeln sich nun die ersten nationalen Lösungen. So plant das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) derzeit die Übernahme der ISA erstmalig für die Prüfung von Abschlüssen für

Europäische
Harmonisierung
der Abschluss-
prüfung

53 Vgl. hier und im Folgenden zur Abschlussprüfung: *Wirtschaftsprüferkammer*, abrufbar unter <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/pruefung/2020/sv/anwendung-der-international-standards-on-auditing-isa-in-deutschland/> (Stand: 09.09.2020).

Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen.⁵⁴ Die sog. ISA [DE] stellen die Originaltexte der ISA – unter Berücksichtigung nationaler (deutscher) Besonderheiten – dar. Die IDW PS sind dann weiterhin erforderlich, wenn es zu einem bestimmten Sachverhalt keinen ISA gibt (z.B. bei der Prüfung des Lageberichtes).

Neuordnung
der Regulierung
der Abschluss-
prüfung seit
Grünbuch

Im Oktober 2010 veröffentlichte die EU-Kommission das „Grünbuch – Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“, in dem die Rolle des Wirtschaftsprüfers im europäischen Kontext in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise neu erörtert wird.⁵⁵ Die damit angestoßene Neuordnung der Regulierung der Abschlussprüfung verfolgt insbesondere das Ziel der Erhöhung der Prüfungsqualität. Mit der unmittelbar bindenden Verordnung 537/2014 wurden zumindest für die Prüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (sog. Public Interest Entities, PIEs) – im Wesentlichen kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzdienstleister – ähnlich zur IAS-Verordnung EU-weit einheitliche Regeln geschaffen. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) sowie dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAREG), die im Grundsatz für Geschäftsjahre ab Mitte 2016 gelten. Hervorzuheben sind dabei die Einführung einer externen Pflichtrotation des Prüfers sowie die Möglichkeit der Durchführung gemeinschaftlicher joint audits mit kleineren Prüfungsgesellschaften zur Verlängerung entsprechender Mandatsdauern, Änderungen bei den zulässigen Nichtprüfungsleistungen, Erweiterungen der Inhalte des Bestätigungsvermerks sowie Erweiterungen und Konkretisierungen des Aufgabenspektrums von Aufsichtsräten bzw. Prüfungsausschüssen. Diese betreffen insbesondere die Auswahl des Abschlussprüfers sowie die Zusammenarbeit zwischen Prüfer und Aufsichtsrat. Zudem tritt mit der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angesiedelten Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) eine berufsstandsunabhängige Behörde an die Stelle der bisher tätigen Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und übernimmt deren Aufgaben im Rahmen der Abschlussprüferaufsicht. Insgesamt ergeben sich aus den europarechtlichen Vorgaben also durchaus merkliche Änderungen für das deutsche Corporate Governance-System, wenngleich der deutsche Gesetzgeber die vorhandenen Mitgliedstaatenwahlrechte eher maßvoll ausgeübt hat.⁵⁶

Qualitäts-
sicherung bei
Abschluss-
prüfungen

Bereits im November 2000 hatte die EU-Kommission eine erste Empfehlung zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen ausgegeben. Der Peer Review, ein Mittel der externen Kontrolle, wird darin als ein geeignetes Qualitätssicherungssystem genannt. Ein Peer Review ist die Überprüfung von Wirtschaftsprüfern und

54 Vgl. IDW, abrufbar unter <https://www.idw.de/> (Stand: 09.09.2020).

55 Abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/08744053-2f56-415a-a985-7ceaf3d3b3a/language-de> (Stand: 09.09.2020).

56 Vgl. zum deutschen System der Corporate Governance z.B. Loy, T./Mehnert, C./Bravidor, M., Die Abschlussprüfung, in: WISU, 44. Jg. (2015), S. 776-783; zu ersten empirischen Befunden zum AReG aus der Unternehmenspraxis vgl. Schmidt, M., EU-Verordnung zur Abschlussprüfung und Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), in: DB, Jg. 69 (2016), S. 1945-1951.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch einen anderen Wirtschaftsprüfer (Peer) hinsichtlich der Qualität der Prüfungsleistungen. Hierbei werden die internen Qualitätssicherungssysteme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kontrolliert, um festzustellen, ob diese zur Vermeidung bzw. zur Aufdeckung und Korrektur von Fehlern bei der Prüfung geeignet sind.

Neben der Vereinheitlichung der Abschlussprüfung und der Einführung des Peer Reviews war nach Bekunden der EU-Kommission eine weitere externe Aufsichtsstanz zu schaffen, die die Umsetzung der Rechnungslegungsstandards durch die Unternehmen kontrollieren und eventuelle Verstöße sanktionieren sollte. Die Bundesregierung reagierte auf diese Forderung der EU und führte mit dem Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen von 2004 (Bilanzkontrollgesetz, BilanzKoG) das mehrstufige deutsche Enforcement-Modell ab 2005 ein (vgl. Abbildung 2.10).

Auf der ersten Stufe ist zunächst die privatwirtschaftlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) gemäß § 342b HGB ermächtigt, den letzten Jahresabschluss eines kapitalmarktorientierten Unternehmens zu prüfen. Eine Prüfung kann dabei als Anlass-, als Stichprobenprüfung oder auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt werden. Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen sollen einmal innerhalb von acht bis zehn Jahren, Unternehmen, die in DAX, SDAX, MDAX oder TecDAX gelistet sind, einmal innerhalb von vier bis fünf Jahren im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüft werden. Somit findet zusätzlich zur jährlichen Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer eine weitere Kontrolle der Abschlüsse statt. Deren Umfang ist jedoch deutlich geringer. Die Prüfung der DPR beschränkt sich bei einer Anlassprüfung zunächst auf den konkreten Sachverhalt und auch bei Stichprobenprüfungen liegen ausgewählte Sachverhalte, bei denen Fehler im Besonderen vermutet werden, im Fokus der Betrachtung.⁵⁷ Findet die DPR Fehler bzw. Gesetzesverstöße in den Jahres- oder Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen, kommt es auf dieser Ebene zu einem Dialog mit dem betroffenen Unternehmen. Kann dabei keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, prüft auf der zweiten Stufe die BaFin den Vorfall noch einmal, setzt erforderliche Berichtigungen mit staatlichem Zwang durch und verhängt u.U. zusätzliche Sanktionen. Fehlerfeststellungen sind zu veröffentlichen und können auf den Seiten des elektronischen Bundesanzeigers eingesehen werden.

Deutsches
Enforcement-
Modell seit 2005

Stufe 1: DPR
Stufe 2: BaFin

57 Eine Übersicht der wechselnden Prüfungsschwerpunkte, statistische Angaben zu durchgeführten Prüfungen und festgestellten Fehlern sowie weitere Informationen zur DPR-Prüfung können den jährlichen Tätigkeitsberichten der DPR (abrufbar unter <http://www.frep.info>) entnommen werden.

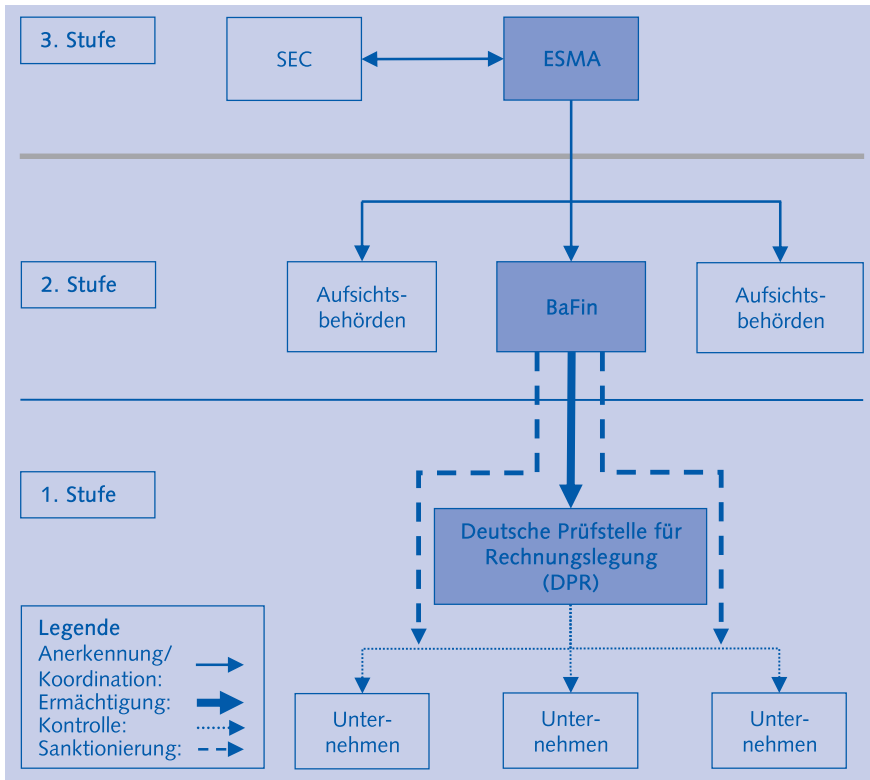


Abb. 2.10: Deutsche Enforcement-Struktur

Stufe 3: ESMA

Um ein einheitliches europäisches Enforcement zu gewährleisten, ist auf der dritten Stufe eine übergeordnete Instanz für ein abgestimmtes Vorgehen der nationalen Aufsichtsbehörden und für die Koordination mit der amerikanischen SEC zuständig. Diese Aufgaben hat die 2011 im Rahmen der auch als Reaktion auf die Finanzmarktkrise erfolgten Reorganisation der EU-Finanzmarktaufsicht geschaffene European Securities and Markets Authority (ESMA) übernommen.⁵⁸ Sie bildet als unabhängige EU-Behörde gemeinsam mit drei weiteren neu geschaffenen Institutionen⁵⁹ das European System of Financial Supervision (ESFS). Die übergeordnete Zielsetzung besteht darin, zum Schutz des öffentlichen Interesses zur Stabilität und Effektivität des Finanzsystems beizutragen.⁶⁰ Da die EU in qualitativ hochwertigen Rechnungslegungsstandards sowie deren einheitlicher Anwendung

58 Vgl. EU-Verordnung Nr. 1095/2010 Artikel 8, Abs. 1 und Art. 76, Abs. 4.

59 Diese sind die European Banking Authority (EBA), die European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) sowie, auf Makroebene, das European Systemic Risk Board (ESRB); vgl. EU-Verordnung Nr. 1095/2010 Art. 2, Abs. 2.

60 Vgl. EU-Verordnung Nr. 1095/2010 Art. 1, Abs. 5.